



Vd. 66.



B

Patriotische Gedanken  
von des  
Herrn Cammer-Richters  
VOTO DECISIVO,

wie weit solches  
in der Cammer-Gerichts-Ordnung  
und dem Herkommen  
gegründet seye.

---

Weßlar. 1767.

Verordnungen

von 1765

Verordnungen  
VOTO DECISIVO

wie folgt

in der Kammer - Ordnung  
und dem Verfahren

geordnet

1765

Dem

Hochgebohrnen Herrn,

**H e r r n   F r a n z,**

Des heil. Röm. Reichs Grafen Spauer,  
von Pflaum und Baleur, Herrn zu Purgstall,  
Winkel, und Pirschheim ꝛc. ꝛc.

Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät  
würllichen Geheimden Rath und  
Sammer-Richtern,

Meinem Gnädigsten Grafen und  
Herrn.

A.

Verordnungen

1711

Das hiesige Amt hat sich demnach  
von dem und dessen Amt in  
Hinsicht auf die

Einige andere  
von dem Amt in  
Hinsicht auf die

Einige andere  
1711



**Hochgebohrner Reichs-Graf,  
Römisch-Kaiserlicher Majestät Cammer-  
Richter,  
Gnädigster Graf und Herr!**

**E**w. Hochgräf. Excellenz haben, als Vice: Dom  
Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Mainz,  
nachher aber, als des Kaiserlichen Cammer: Gerichts  
Präsident, und nun in das fünfte Jahr, als Römisch:  
Kaiserlicher Majestät Cammer: Richter,  
so herrliche Beyspiele Dero tiefesten Einsicht in Staats-  
und Justiz: Sachen, einen so unermüdeten Eifer für die  
Handhabung der Gerechtigkeit an den Tag gelegt, daß  
ganz Deutschland noch die weiseste Vorsorge weyland  
Ihro Kaiserlichen Majestät prieset; indem  
Allerhöchst: Dieselbe bey Dero und des Reichs Cam-  
mer: Gericht Ew. Excellenz den Richter: Stab anver-  
trauet: (§. 70.) und Sie, als das Haupt, durch wel-  
ches alle Sachen dirigiret und geschafft werden,  
(§. 76.) an diese höchste Gerichts: Stelle geordnet haben.

Wie demnach Ew. Hochgräfliche Excellenz  
Seiner Kaiserlichen Majestät Statthalter  
sind, und in Allerhöchst: Dero Nahmen zu Gericht  
sigen; so tragen Sie auch dieses hohe Richter: Amt mit  
einer solchen Würde, und Sie sind mit so erhabenster  
Kenntniß der Rechten und Reichs: Constitutionen versee-  
hen, daß Sie mit allem Recht des Kaiserlichen Cam-  
mer:

mer:Gerichts:Obmann (§. 67.) zu nennen: und das  
Ihro, von Kaiserlicher Majestät in der Ordnung  
anvertraute *Votum decisivum* (§. 76.) nicht nur selbst  
mit einer edelmüthigen Standhaftigkeit zu vertheidigen:  
sondern auch, bey entstehender Gleichheit der Stimmen,  
in denen Fällen, wo es zur Justiz: Beförderung nöthig ist,  
am staatlichsten auszuüben vermögend sind. (§. 77. seqq.)  
Diese ruhmwürdigste Eigenschaften sind daher auch die si-  
cherste Gewehrleistung, daß alle Rechtsuchende Partheyen  
ihre zweifelhafte Angelegenheiten Höchst: Dero tiefesten  
Einsicht und rechtlichem Ausschlag mit dem vollkommen-  
sten Vertrauen überlassen können.

Gegenwärtige Abhandlung ist in der Absicht ge-  
schrieben, um diese *EW. Excellenz* zukommende Befugnis  
zu vertheidigen. Ich erühne mich deswegen, sie Höchst:  
denen selbst um so getroster in Unterthänigkeit zuzueig-  
nen, als sie von Niemand sich einen mächtigeren Schutz,  
als selbst von *EW. Excellenz* versprechen kann; ich aber  
zugleich die erwünschte Gelegenheit erhalte, für die mir so  
vielfältig bezeigte höchste Gnaden ein öffentliches Denck-  
mahl meiner devotesten Dank: Verpflichtung zu stiften.  
Der Allmächtige erhalte *EW. Hochgräfliche Excellenz*  
zum Besten des Reichs: Justiz: Wesens, und zum Trost  
derer, die wider Ungerechtigkeit Hülfe suchen: Er führe  
Sie in vollkommenstem Wohlergehen bis auf die höchste  
Stufe des menschlichen Alters, und erfülle dadurch die  
Wünsche aller Patrioten! womit zu hohen Hulden und  
Gnaden mich empfehle, und in tiefester Ehrfurcht zeitle-  
bens verharre

*EW. Hochgräflichen Excellenz*

Weslar, den 6ten September

1768.

unterthänigster

D. J. Haas,

des Kaiserl. Cammer: Gerichts: Advocat  
und Procurator.

Worbe:





## Vorbericht.

### §. I.

Es sind bereits zwölf Jahre, daß ich von dem *Voto decisivo* des Herrn Cammer-Richters,

Wie weit solches in der Cammergerichts-Ordnung und dem Verkommen gegründet seye?

einen kurzen Entwurf gemacht. (a) Die Materie ist von so häßlicher Beschaffenheit, daß ich, als eine Privat-Person, billiges Bedenken hatte, solchen bisher an das Licht zu stellen. Senehr ich aber dem Nutzen und der Nothwendigkeit dieses *Voti decisivi* zur heilsamen Justiz-Beförderung nachdencke, je mehr werde ich angereizet, darüber öffentlich meine Gedanken zu äußern, und wie sie lediglich auf das gemeine Beste gerichtet sind; so überlasse ich dieselbe der näheren Prüfung eines jeden rechtschaffenen Patrioten.

(a) Er sollte unter folgendem Titel in lateinischer Sprache heraus kommen:

FERDINANDI SINCERI Commentatio Juris publici de Paritate Judicantium utriusque Religionis, & de eo, quod exniente Votorum Paritate in judicandis causis ecclesiasticis, & quæ ab his dependent politicis, in Supremis Imperii Tribunalibus Juris est, nec non de Remissione ad Comitia, si quæ dubia circa interpretationem Legum ac Recessuum Imperii orientur. Accedit, problematis loco, Specimen Juris Cameralis de VOTO DECISIVO JUDICIS CAMERÆ.

Der erste Theil, welcher die Historie des Westphälischen Friedens Art. V. §. 53. seqq. enthielte, war auch schon im Jahr 1755. zu Weßlar gedruckt, und wurde nachher zu Gießen, mit Beysehung meines Namens, wieder aufgelegt.

B

§. II.

§. II.

Dieser Vorbericht ist übrigens dazu gewidmet:

- I. Die Gründe des Cammer- Richterlichen *Voti decisivi*, wie sie in gegenwärtiger Abhandlung weiter ausgeführt, in Kürze vor Augen zu legen.
- II. Dasjenige zu widerlegen, was der ungenannte Verfasser der vermischten Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justiz- Wesens am Cammergericht, vor kurzem dawider vorgebracht, als dieses Werk schon die Presse verlassen hatte.

§. III.

Die Gründe des Cammerrichterlichen *Voti decisivi* sind vornehmlich diese:

Alle Gerichte müssen so bestellt seyn, daß die Rechts- Sachen einen Ausgang haben. Dieses geschieht

- a.) entweder durch die **Mehrheit der Stimmen**, (§. 41.) oder
- b.) wenn Paria entstehen, durch eine **neue Berathschlagung**, bis ein Theil dem andern weicht, oder
- c.) durch ein *Votum decisivum* des, einem jeden Gericht vor-  
sitzenden **Haupts**. (§. 71.)

§. IV.

Dieses ist auch bey denen Reichs- Gerichten also versehen: das erste in der alten Cammer- Gerichts- Ordnung von 1495. Tit. I. §. 1. in der R. H. R. D. Tit. V. §. 1. das zweyte in der E. G. D. von 1555. Part. I. Tit. X. §. 23. 24. Tit. XIII. §. 10. in der R. H. R. D. Tit. V. §. 10. (§. 41.) das dritte in der alten E. G. D. loc. citat. und in der R. H. R. D. Tit. V. §. 6. (§. 72. 73.)

§. V.

Hievon ist ohne die erheblichsie Ursachen nicht abzuweichen. Diese müssen so beschaffen seyn, daß, wenn die Majora durchgesetzt werden wollten, solches zu innerlichen Dissidiis und schädlichen Verwickelungen in dem Staat Anlaß geben würde. (§. 42.)

§. VI.

Dergleichen dringende Staats- Ursachen waren vorhanden, als im Westphälischen Frieden Artic. V. §. 54. seqq. bey denen überhand nehmenden Religions- Zerrungen, eine Ausnahme von der Regel  
musste

musste gemacht werden, daß in Religions- und denen davon abhängenden weltlichen Sachen, zwischen zweyerley Religions-Verwandten Ständen, die Majora Catholicorum nicht gelten; sondern paritas judicantium utriusque Religionis solle beobachtet werden. (§. 43. 44. 45. 74.)

§. VII.

Entstehen also Religions-Sachen, (§. 46. 47.) entweder

- 1.) zwischen zweyen Catholischen und A. C. Verwandten Reichs-Ständen, oder es interveniret
- 2.) dabey nur ein Dritter von einer andern Religion, oder es wird auch
- 3.) ein Reichs-Stand von einem Mittelbaren einer andern Religion belanget; (§. 48. 51.)

so haben, nach dem Westphälischen Frieden *Artic. V. §. 56.* und der Reichs-Hofr. Ordn. *Tit. I. §. 2.* (§. 38. 39.) weder *Majora*, noch ein *Votum decisivum* Statt. (§. 74.) Und dieses

- a.) sowohl bey Erkennung der Prozesse (§. 53. 56.) als
- b.) wenn darinn *definitive* zu sprechen. (§. 54.)

sondern sie müssen, bey entstehender Gleichheit der Stimmen beyderley Religions-Verwandten Assessoren, (§. 55.) wenn sie, auf bestehende gleichmäßige Adjunction, auch in dem vollen Rath erwogen worden. (§. 38.) zur gütlichen Vergleichung (§. 58.) an den Reichs-Tag verwiesen werden. (§. 57.)

§. VIII.

Nur in diesen Fällen konnte denen A. C. Verwandten daran gelegen seyn, daß sie von denen Catholischen mehr überstimmet = seltsamlich darinn eine Ausnahme von der Regel gemacht würde. (§. 61. Lit. I. pag. 70. seq. & §. 96.) In allen übrigen Sachen bleibet es demnach bey der Regel, daß sie durch die Mehrheit der Stimmen, und wenn diese gleich fallen, durch ein *Votum decisivum* müssen entschieden werden. (§. 71. 75.)

§. IX.

Es werden daher selbst im Westphälischen Frieden nachstehende Fälle unter der Regel gelassen:

- 1.) Wenn zwey oder mehr Catholische mit einem oder dem andern A. C. Verwandten Beysitzer eine s und die übrige in gleicher Anzahl, obschon nicht einer Religion, eine andere Meynung haben; mithin eine bloße *Paritas in numero* vorhanden ist. (§. 55.)

- 2.) Wenn unter mittelbaren Ständen die Meinungen der Assessoren auch in Religion gleich fallen.
- 3.) In weltlichen Sachen, die keine Absicht auf die Religion haben.
- 4.) In Sachen, welche die Catholische, oder A. C. Verwandte unter sich allein betreffen, ohne daß dabey ein Tertius interveniens von einer andern Religion ist.

Diese sollen nicht an den Reichs-Tag verwiesen = sondern, bey entsehbender Gleichheit der Stimmen, nach der **Cammer-Gerichts-Ordnung** erledigt werden. (S. 60.)

§. X.

Nach welcher **Cammer-Gerichts-Ordnung** soll aber dieses geschehen? Der **Frenherr von Harprecht** im **alten Theil** seines Staats-Archivs S. 183. und **Decherr** in *Concordia Supremorum Tribunalium* Sect. 11. Num. 10. (S. 62. 76.) sind der Meinung, daß im Westphälischen Frieden auf die alte **Ordnung** von 1495. sich seye gegründet worden. Welches aus denen Friedens-Handlungen auch abzunehmen. (S. 61. 62.)

§. XI.

Beziehet also der Westphälische Friede, indem er verordnet, daß die nicht ausgenommene Fälle, (S. IX.) nach der **Cammer-Gerichts-Ordnung** sollen entschieden werden, sich auf die alte **Ordnung** von 1495.; so ist solches keine andere Stelle, als der erste Titel S. 1. derselben, wo es ausdrücklich heisset:

Wann die Urtheiler spännig, und auf jeglichen Theil aleich wären, deme dann der Richter einen Zufall thut, dabey soll es bleiben.

§. XII.

Nun ist zwar in der **Cammer-Gerichts-Ordnung** von 1555. Part. I. Tit. XIII. §. 10. die Vorschung gemacht worden:

daß, wenn die **Assesores** in Vocis spännig, und in zwey gleiche Theile zerfallen, alsdann die Sache, darinn sie streitig, an den **Cammer-Richter** und die andern **Assesores** gelangen: und zu derselben Ermessenheit stehen solle, zu solcher streitigen Sache, nach Gelegenheit, Größe, und Wichtigkeit derselben, etliche aus denen **Beysitzern** zu verordnen, oder sie in den andern **Definitiv-Rath**, oder, wenn es für gut angesehen, in den vollen **Rath** zu bringen.

Es soll, also bey entstehender Gleichheit der Stimmen, eine Adjunctio Senatus geschehen. Mitbin dürfte es scheinen, als wenn durch diese nachherige Cammer-Gerichts-Ordnung, das in der alten vergesetzte *Votum decisivum* des Herrn Cammer-Richters wieder aufgehoben worden.

§. XIII.

Allein damit hat es keineswegs diese Absicht gehabt. Man hat nur einen Versuch machen wollen: ob die Besizer in einem adjungirten Senat und bey einer neuen Berathschlagung, durch die Mehrheit der Stimmen, nicht noch selbst sich einer Urtheil vergleichen können? damit es bey der ersten Gleichheit der Stimmen nicht gleich Anfangs eines *Voti decisivi* bedürfen möge. Wenn aber auch in dem vollen Rath die Besizer in gleiche Meynungen sich theilen; so muß hernach in allen *Civil- oder weltlichen Sachen*, sie mögen

- a.) *Reichs-Stände*, oder
- b.) *Mediat-Personen* von ein, oder zweyerley Religion betreffen, so wohl
- c.) bey *Erkennung der Prozesse*, als wenn
- d.) *definitiv* zu sprechen,

dieses *Votum decisivum* des Herrn Cammer-Richters Statt haben. (§. 77.)

§. XIV.

Es ist solches

1.) der Analogie aller Gerichten gemäß; weil sonst, in *causa paritatis Votorum*, die Sachen ohnausgemacht bleiben müßten, und *cessante ad Comitum Remissione*, nach dem Westphälischen Frieden *Artic. V. §. 56.* kein anderer, als dieser Weg übrig ist. (§. 71. seq. 77. seq. & §. IX. X. XV.)

Dem Herrn Cammer-Richter ist deswegen

2.) von Kaiserlicher Majestät der *Gerichts-Stab*, als ein Kennzeichen der Gerichtbarkeit, anvertrauet; Er sisset in Allerhöchst Dero Namen zu Gericht; Er wird das *Haupt des Gerichts*, und des *Cammer-Gerichts Obmann* genennet; Ihme ist über- all eine *Mit-Erkänntniß* und so, wie dem *Reichs-Nofraths-Präsidenten*, (§. 79.) ein *Votum decisivum* in der Ordnung zugelegt. (§. 1. 61. 62. 72. 76.) Welches so wenig

3.) durch ein nachheriges *Reichs-Gesetz*, als ein widriges *Herkommen* aufgehoben = (§. 77. seq. 83. 86. seq. 93.) daß es vielmehr

C

4.) von

4.) von Kaiserlicher Majestät, dem ganzen Churfürstlichen Collegio, denen Catholischen sowohl, als A. E. Verwandten Ständen im Westphälischen Frieden, wie bey der letzten Disputation anerkannt worden. (§. 57. 60. seq. 87.) Es fehlet daher

5.) auch an Beispielen nicht, daß die Herrn Cammer = Richter dieses Vocum decisivum mehrmalen ausgeübt haben. (§. 82.) Welche

6.) in denen nicht ausgenommenen Fällen so nöthig, daß es in Regula nicht zu entbehren ist, wenn die Sachen nicht ohne Ausgang bleiben = wenn die Justiz befördert = und die darnach feuzende Parteyen nicht sollen nutzlos gelassen werden: (§. 73. 78. seq. 93. ad 8.) Mithin ist billig als ein Grundfester Schluß anzunehmen:

*Maneat igitur, extra casus singulariter exceptos, in Regula Jus majora faciendi ex antiqua Ordinatione penes Juuicem Cammerae, ut tandem sit licium finis.* (§. 95.)

### §. XV.

So viel nun den Verfasser der vermischten Briefen (§. II.) angehet, würde selbiger viel besser gethan haben, wenn er es bey denen Einwendungen der protestirenden Comitial = Gesandtschafren in ihrer Gegen = Vorstellung vom 8ten April 1720. in Betref dieses Vocum decisivi (§. 91.) gelassen hätte. Dahin gehöret

a.) daß die Cammer = Gerichts = Ordnung von 1495. sich auf die Zeit beziehe, da nur ein Senat bey dem Cammer = Gericht gewesen. Seit dem aber nun mehrere Senate dafelbst eingeführet, sey jene Ordnung durch die nachberige von 1555. Part. I. Tit. XIII. §. 10. wieder aufgehoben worden: (§. XII.) wassen es in dem Umgang ausdrücklich heisse:

daß alle andere hiebevör errichtete Satzungen, so dieser Ordnung zuwider, aufgehoben seyn sollen.

Allein dieses ist §. 93. ad 3. 4. 5. & 6. schon hinlänglich widerleget. Indessen mag die nachberige Abtheilung in mehrere Senate zu der Verordnung Part. I. Tit. XIII. §. 10. den Anlaß gegeben haben, daß der Herr Cammer = Richter, bey entscheidender Gleichheit der Stimmen, sich des Vocum decisivi nicht gleich Anfangs bedienen = sondern erst einen Versuch machen solle, ob in einem vermehrten Senat die Paria nicht gehoben werden = und die Besizer durch die Mehrheit der Stimmen sich noch einer Urteil vereinigen können. (§. 78. 84. 93. ad Num. 3.) Entschet aber, nach beschener Adjunction, auch so gar in dem vollen Rath eine Gleichheit der Stimmen; so muß der Herr Cammer = Richter, nach denen vorangeführten Gründen alsdenn nichts desto weniger den Ausschlag geben können. (§. XIII.)

### §. XVI.

Was er b.) hinzufüget:

Die von des Cammer-Gerichts Verfassung so genau nicht unterrichtete Gesandtschaften hätten geglaubt, der Fall, wenn im vollen Rath Paria entständen, wäre in der E. G. D. von 1555. entschieden, die man allein verstünde, wenn die Cammer-Gerichts-Ordnung genannt würde. In dieser Meinung hätten sie die Sachen, die nach dem Westphälischen Frieden Artic. V. §. 55. an den Reichs-Tag nicht sollen verwiesen werden, denen Vorschriften der E. G. D. überlassen, auf die sie nur im Wausch sich bezogen hätten, obschon darin nichts davon anzutreffen sey.

machtet denen Westphälischen Friedens-Gesandtschaften wenig Ehre.

Von denen größten Staats- und Rechts-Gelehrten der damaligen Zeiten (a) solle kein einziger von der Verfassung des Cammer-Gerichts unterrichtet gewesen seyn. Sie sollen sich auf eine Vorschrift bezogen haben, die in der Cammer-Gerichts-Ordnung nicht erfindlich sey. Hätte wohl etwas schimpflicheres von so großen Männern können gesagt werden? Ihre tiefe Ränntniß in Verbesserung des Reichs-Justiz-Wesens, und ihre unendliche Bemühungen, dieses Heiligthum, als die Grund-Verte des Staats, wieder herzustellen, sind aus denen Friedens-Handlungen überall abzunehmen. (§. 23. 37.) Und diese Männer sollen in einem so wesentlichen Punct, wo es auf die Entscheidung der Sachen ankommt, die sonst ohnaußgemacht bleiben müßten, diese sollen sich auf eine Vorschrift bezogen haben, ohne sich darum zu bekümmern, ob sie auch existire. Wer kann dieses glauben?

(a) S. von Meiern Nachrichten der auf dem Friedens-Congress zu Münster und Ösnabrück sich befindenen Gesandten, im letzten Band des Universal-Registers.

Hätte er sich die Mühe gegeben, des von Meiern *Acta Pacis Westphalicae* nachzuschlagen, so würde er die Verührung des Cammer-Richterlichen Voti decisivi darin nicht allein angetroffen: sondern, wie es der Freyherr von Harprecht im *Vten Theil seines Staats-Archivs* §. 183. wohl eingesehen, (§. X.) auch dieses gefunden haben, daß in der wichtigen Stelle des Westphälischen Friedens Artic. V. §. 55.

*Lis juxta Ordinationem Camerae terminetur.*

auf die alte Ordnung von 1495. und das daselbst festgesetzte *Votum decisivum* sich allerdings seye gegründet worden. (§. 61. 62.)

Daß aber die Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. Part. I. Tit. XIII. §. 10. diesem nicht zuwider, vielmehr das *Votum decisivum* des Herrn Cammer-Richters darinn begriffen sey, ist vorhin angemerket worden. (§. XIII. XV.) Der Westphälische Friede hingegen, indem er sich Artic. V. §. 55. auf die alte Ordnung beziehet, verordnet ausdrücklich, daß der Herr Cammer-Richter

bey entstehender Gleichheit der Stimmen, in denen nicht ausgenommenen Fällen, in regula den Ausschlag geben solle. (§. 78. 93. ad num. 3.)

Die vermischte Briefe sind pag. 67. ja selbst der Meinung, daß denen Cammer- = Gerichts- = Präsidenten, zu Vermeidung des Stimmen- = Gleichgewichts, in denen Senaten ein Votum decisivum zu gestatten sey. (§. 82.) Warum will es also der Verfasser dem Herrn Cammer- = Richter nicht zugesiehen? dem es doch die Ordnung so deutlich zuleget. Warum will er pag. 213. seq. selbigen auf ein bloß maschinenmäßiges Directorium mit einer Tabelle in ein besonderes Neben- = Zimmer beschränken, ohne daß Er einem Senat selbst vorsitzen solle? Ein Vorschlag, der denen höchsten Directorial- = Gerichten schimpflich und verkleinerlich ist!

Gleichwie übrigens hierbey nur von Civil- = und keinen Religions- = Sachen die Frage: so ist die Verlegung der Protestanten, und der dafelbst geäußerte Vorschlag eines in Justiz- = Sachen ohne hin nicht Statt habenden Voti communis außer Anwendung; in dem dadurch die Stimm- = Freiheit vernichtet wird, an Statt ein jeder nach seinen eigenen Einsichten und Gewissen urtheilen muß.

### §. XVII.

c.) Wird das Geständnis weiler angenommen, daß in allen nachherigen Gesetzen die **Ältere Reichs- = Satzungen** bestätigt worden. (a) Hat dieses seine Richtigkeit; so ist auch die **alte Cammer- = Gerichts- = Ordnung** darin bestätigt. Es hätte also in denen nachherigen Gesetzen allenfalls keiner Wiederholung bedürft. In dessen ziele der Westphälische Friede Artic. V. §. 55. deutlich genug auf die **alte Ordnung**. (§. X. XV. XVI.)

Sie ist also kein aboliertes; sondern ein solches Gesetz, welches noch bis diese Stunde beobachtet wird. So ist z. E. Tit. I. §. 1. darin die **Mehrheit der Stimmen** festgesetzt; welche, ob sie schon in keiner andern, als in dieser Ordnung ihren Grund hat, nichts desto weniger bey dem Cammer- = Gericht in beständiger Uebung ist. Warum soll also das darin ebenfalls gegründete Votum decisivum des Herrn Richters nicht in gleichmäßiger Uebung seyn? welches in gewissen Fällen, so wie die Mehrheit der Stimmen, den Ausschlag geben muß. (§. III.)

(a) R. A. 1530. §. 91. 1531. §. 54. Visit. Absch. 1533. §. 16. 1550. §. 21. 1551. §. 6. 1556. §. 41. 1559. §. 41. 1560. §. 13. 1561. §. 13. 1567. §. 11. 1568. §. 7. 1573. §. 9. In all = diesen Gesetzen wird denen Cameral- = Personen anbefohlen:

daß sie alle andere des Cammer- = Gerichts Ordnungen und Abschiede, so bis anhero und noch in ihrer Kraft und Wesen seynd, dergleichen die Anno 1555. revidirte Cammer- = Gerichts- = Ordnung halten; und denselben, in so fern sie NB. nicht sonderlich geändert, nachkommen sollen.

### §. XVIII.



§. XVIII.

d.) Geschiehet der Verfasser, daß eine **Observanzmäßige Auslegung des Westphälischen Friedens dem Reichs-Hofraths-Präsidenten das *Votum decisivum* zulege.** Er muß also zu geben, daß die Worte:

*Lis juxta Orātionem Camerae terminetur:*

von der **alten Ordnung** zu verstehen seyen: Denn nur in dieser ist das *Votum decisivum* festgesetzt, und solches, weil nach Artic. V. §. 56. Instrum. Pacis die **Cammer-Gerichts-Ordnung** bey dem Reichs-Hofrath *per omnia* beobachtet werden solle, daselbst eingeführt. (§. 73.) Warum soll daher diese **Observanz-mäßige Auslegung** nicht auch bey dem **Cammer-Gericht** Statt haben? Was aus dem, auf die **alte Ordnung** sich beziehenden **Westphälischen Frieden**, bey dem Reichs-Hofrath hergebracht ist, muß es vielmehr bey dem **Cammer-Gericht** selbst seyn. Keine gründliche *Ratio disparitatis* wird können angezeigt werden; zumal gedachtes *Votum decisivum* bey dem **Cammer-Gericht** noch viel nöthiger, als am Reichs-Hofrath ist: (§. 79. seq.) Warum soll also die **Analogie des Reichs-Hofraths-Präsidenten** nicht bey dem **Cammer-Gericht** ihre Anwendung haben?

§. XIX.

Es fehlet auch

e.) daselbst eben so wenig an **Beyspielen**, daß der Herr **Cammer-Richter** das *Votum decisivum* mehrmahlen ausgeübt habe. (§. 82.) Es kann demnach weder ein *non usus*, noch eine *contraria observantia* angeführt werden; (§. 83. seqq.) welche allenfalls gegen die so deutliche **Cammer-Gerichts-Ordnung** nichts gelten würde; zumal es an denen zu einer widrigen Gewohnheit nöthigen *Requisitis*, insbesondere der stillschweigenden Einwilligung des Befehlgebers mangelte; (§. 86. seq.) vielmehr ist das *Votum decisivum* abseiten **Kaiserlicher Majestät** und der **A. C. Verwandten** so wohl, als **Catholischen Ständen** allezeit behauptet und anerkannt worden. (§. 87. seq.)

§. XX.

f.) Indessen wird nicht weniger am dienlichsten angenommen, daß dem Herrn **Cammer-Richter** in **politischen Sachen** die entscheidende Stimme zugestanden wird. Auch diese kann Er anders nicht haben, als aus der **alten Ordnung** von 1495. Sie muß also noch in **würclicher Uebung** seyn. Ist sie noch in **würclicher Uebung**; so muß sie es in **Justiz** so wohl, als **politischen Sachen** seyn, so lang kein nachberiges Gesetz kann gesetzt werden, in welchem die **alte Ordnung** und das darinn über-

D  
haupt

haupt vestgesetzte *Votum decisivum* nur auf *causas politicas* beschränket werden. Wird es aber in wichtigen *causis politicis* anerkannt; so muß es in bloßen *Justiz-Sachen* um so mehr Statt haben, als es in diesen noch viel nöthiger ist, weil sie sonst in *casu paritatis Votorum* obnausgemacht bleiben würden. (§. 82. *Not. a.*) Ja selbst *politische Sachen* sind am *Cammer-Gericht* in *re & modo* denen *Justiz-Sachen* gleich, und sie können andern nicht, als *Justiz-Sachen* angesehen- und entschieden werden.

§. XXI.

g.) Das gefährlichste ist endlich dieses: daß, weil nach dem Vergehen des Verfassers, die *Catholische* und *Protestirende* Stände deshalb nicht einerley Meynung seyen, dieses *Votum decisivum* unter diejenige Dinge gehöre, wörtin, nach dem *Westphälischen Frieden* *Artic. V. §. 50. und 52. sola amicabile composio* Statt haben- und solches bis dahin gar nicht ausgeübt werden könnte, *cum melior sit conditio probentis*; wie *Pütter* in *Diss. de Jure & Offic. summor. Tribunal. circa interpret. Legum Imperii §. 64.* bey einer ähnlichen Frage dafür hält.

§. XXII.

Gleichwie aber das *Votum decisivum* des *Herrn Cammer-Richters* nach dem hieherigen, in der *Cammer-Gerichts-Ordnung* und dem *Herkommen* gegründet ist, (§. 1X. seq. XIV. 5. XIX.) und die *A. E. Verwandte* vor diesem es selbst anerkannt haben; (§. 57. 60. seq. 80. seq.) so kann es neuerlich in keinem Zweifel gezogen- oder *in re jam decisa* auf eine gültliche Vereinigung zwischen beydenley *Religiös-Verwandten Reichs-Ständen* mehr angetragen werden. Es muß also vielmehr heissen:

*Melior est conditio possidentis*; (§. 82.)

und der *Herr Cammer-Richter*, zum Besten des *Justiz-Wesens*, damit die *Rechts-Sachen* nicht obnausgemacht bleiben, (§. 80.) bey der geszmäßigen Befugniß dieses wohl hergebrachten *Voti decisivi* von der Höchsten Behörde alles Ernstes gehand- habet werden. (§. 95. Num. 10.)

Druck-Fehler.

§. 27.	Zeil 4.	currenz	lese:	Concurrenz
Bl. 52.	29.	Judee		Index
§. 59.	25.	1702.		1707.
§. 71.	6.	Vorsisen		Vorsitzenden.

Die



Die  
**Historie der Westphälischen Friedens-Handlungen**  
 wird,  
 zu Erörterung der daraus entstehenden Fragen,  
 vorausgesetzt.

§. 1.

**D**as Cammer-Gericht wäre Anfangs nicht in besondere Senate abgetheilt, sondern, was die sechszeben Urtheiler, oder der mehrere Theil in einer Sache erkannten, oder wann sie spänning, und auf jeglichen Theil gleich waren, welchem dann der Richter einen Zufall thate, dabey sollte es, nach der Cammer-Gerichts-Ordnung von 1495. Tit. I. §. 1. bleiben.

§. 2.

Von der ersten Abtheilung der Bessiser, ausser dem vollen Rath in gerichtlichen Sachen, finden wir in denen Cammer-Gerichts-Ordnungen von 1521. Art. III. und 1523. gleich im Anfang die erste Spuren. (a) Es heisset dafelbst:

Und mag der Cammerrichter, nach Gelegenheit und Größe der Sachen, unter die Personen der Bessiser theilen, eiliche, als ungefehrlich acht, bey ihm in der Audienz behalten, (b) die übrigen im Rath, zu Ausrichtung der Supplicationen, gerichtliche Handel betreffend und dergleichen, auch Verfassung Bey- und End-Urteilen ordnen, und in dem, so viel möglich, Gleichheit der Personen und Würde halten. Doch daß darinn im Rath, zu Verfassung der End-Urteilen, mit den Grafen oder Freyherrn, nicht minder dann acht, und der Bepurteilen sechs, Taxation der Expens, oder Supplicationen, vier Bessiser seyn. Wo aber

Das Cammer-Gericht wäre Anfangs nicht in besondere Senate abgetheilt, sondern alle Sachen wurden nach der ältesten Ordnung durch die Mehrheit der Stimmen, oder in casu paritatis durch den Besfall des Cammer-Richters entschieden.

Diese wurden erst Anno 1521. durch die verbesserte Cammer-Gerichts-Ordnung eingeführt.

etwas beschwerliches oder zweifelhaftes fürfallen = oder daß dieselben sich einer Urtheil nicht vergleichen möchten, daß alsdann die andern auch erfordert, und mit derselben Rath beschloffen werden solle.

(a) So gar sind von Ausheilung der Beyfizer in der Cammer-Gerichts-Ordnung von 1500. *Tit. III. §. 2.* und *Tit. IV.* bereits einige Spuren anzureffen, auch eben deswegen zween Grafen oder Freyherrn, die, neben dem Herrn Cammer-Richter dabey präsidiren sollten, an das Cammer-Gericht gesetzt worden.

S. Freyherrn von Sarprecht Staats-Archiv III. Theil §. 53. und K. Theil §. 50.

(b) Zu denen gerichtlichen Audienzien sind zu solcher Zeit, der Ordnung nach, wenigstens acht Allessores erforderlich gewesen. Welches die Ursache ist, warum Anno 1519. als nach Absterben Kayfers Maximilian I. die Anzahl der Beyfizer kaum aus sieben Personen bestanden, die gerichtliche Handlungen sich gesteket haben, und das Cammer-Gericht beurtheilte: an dessen Stelle aber ein Reichs-Vicariats-Hofgericht niedergelegt wurde.

S. Freyherrn von Sarprechts Staats-Archiv Part. III. §. 97. und III. seqq.

§. 3.

Dieses wurde in dem Reichs-Abschied vom 2ten Febr.

1523. (a) gebilliget:

Damit, Inhabts zu Worms aufgerichteter Ordnung, zu schleuniger Verrfertigung der Sachen am Cammer-Gericht gehandelt würde, hätten Statthalter, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs geordnet, daß hinführo zur Expedition der gerichtlichen Sachen zwey Weirthe (b) aufgerichtret und gemacht worden seyen.

und in der Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. Part. I. Tit. XIII. §. 10. mit einigen Zusatz wiederholer:

Und so sich begäbe, daß die Allessores in Votis spännig, und in zwey gleiche Theile zerfielen, oder aber daß unter achten drey, aus wichtigen anschulichen und taysern Ursachen einer andern und sondern Meinung seyn würden: (§. 12.) so soll alsdann die Sache oder der Punct, darun sie streitig, an den Cammer-Richter und die andern Allessores gelangen und zur derselben Ermessenheit stehen, zu solcher freitigen Sache oder Puncten, nach Gelegenheit, Größe und Wichtigkeit derselben, erliche aus denen Beyfizern zu verordnen, oder aber dieselbe in dem andern Definitiv-Rath, oder so es für gut angesehen, in vollem Rath fürzunehmen, die Relationes wiederum anzuhören, und sich einer Urteil zu vergleichen, und was also in einer jeden Sache gehandelt und erkennet, das soll also beständig und kräftig seyn und dafür gehalten = und sonst keine Sache, in der einmal, vermög

Und in der  
Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. wiederholer:  
damit, Inhabts zu Worms aufgerichteter Ordnung, zu schleuniger Verrfertigung der Sachen am Cammer-Gericht gehandelt würde, hätten Statthalter, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs geordnet, daß hinführo zur Expedition der gerichtlichen Sachen zwey Weirthe (b) aufgerichtret und gemacht worden seyen.

mög dieser Ordnung, in einem Rath geschlossen, ohne  
**treffentliche und bewegliche Ursachen**, in einen andern  
 gezogen werden.

(a) Diesen Reichs-Abschied führt der Freyherr von Zarprecht in dem  
 Vten Theil seines Staats-Archivs S. 50. an, den ich aber in der  
 neuesten Sammlung der Reichs-Abschiede nicht finde.

(b) Als über die jetzt vorstehende hochansehnliche Visitation auf dem Reichs-  
 Tag gerathschlaget wurde; sind die mehresthe vortreffliche Vota dahin ge-  
 gangen, daß das Cammer-Gericht in zwey beständige Senatus, jedoch  
 in Gleichheit der Religion, abgetheilt; in diesen ohne besonders erhebliche  
 Ursachen keine Veränderung vorgenommen; in ein oder des andern  
 Besitzers Abwesenheit aber nichts desto weniger fortzuführen; und die  
 Schlüsse durch die Mehrheit der Stimmen abgefasset werden sollen.

S. Fortsetzung der Acten = Stücke die Visitation betreffend.  
 pag. 112. artic. 13.

Zweite Fortsetzung p. 17. 20. 27. 38. 46. 56. 61. 75. 90. 95. 98.  
 105. 117. 123. 129.

Dritte Fortsetzung pag. 24. 34. 36. 43. 50.

Wer in Betracht zieht, wie die Geschäfte durch die besondere Senate  
 oft verzögert werden; wie ein einziger Besizer durch Ausbleibung oder  
 zufällige Unpäßlichkeit sie hindern könne; wie dadurch angefangene Sa-  
 chen auf viele Jahre zurück gesetzt werden, und wenn sie recurriren, des-  
 sen Ausgang fast gar nicht zu hoffen seye. Wer die dabey vorgehende  
 Intriguen der Partien und Sachwalter kenneet zc. zc. der mögte viel  
 leicht wünschen, daß dieser Vorschlag von Reichs wegen beliebt würde.

Gleichwie aber eines theils gegen dertley Mißbräuche schon Ge-  
 setze vorhanden sind, und andern theils, wie deneseiben noch ferne  
 abzuhelfen seye, es an Mitteln nicht fehlen dürfte; so ist es allerdings  
 einer nähern Uebersetzung würdig, ob es bey der bisherigen Anordnung  
 der vier eptajudicial = und in gerichtlichen Sachen combinirenden Se-  
 naten nicht vielmehr zu belassen seye? indem dadurch die judicial = so  
 wohl, als extrajudicial = Sabbatin = und Bescheid = Tisch = Sachen viel bes-  
 ser, als durch die vorgeschlagene zwey beständige Senate befördert wer-  
 den können.

S. in dessen den in diesem Jahr zu Freyburg (Wecklar) herausge-  
 kommenen Bericht von Visitationen S. 311. seqq.

§. 4

Gleichwie aber bey Gelegenheit der Religions = Irrungen die  
 Protestanten gegen das Kaiserliche Cammer-Gericht, so lang sol-  
 ches aus lauter Catholischen Besitzern bestunde, ein besonderes Miß-  
 trauen bezeiget haben; so wurde in dem Anno 1532. zu Nürnberg ge-  
 schlossenen Religions-Frieden verordnet, daß alle Rechtfertigung, in  
**Sachen den Glauben belangend**, bis zu nächst künftigen Con-  
 cilio eingestellt werden sollte.

S. Schiller de Pace Religiosa Cap. II. S. 15.

B

§. 5.

Weil aber die  
 Protestanten  
 das Cammer-  
 Gericht, so  
 lang es aus  
 lauter Catholi-  
 schen Besitz-  
 ern bestunde,  
 nicht erkennen  
 wollten; so  
 wurde in dem  
 Religionsfrie-  
 den von 1532.  
 alle Rechtferti-  
 gung in Glau-  
 bens = Sachen  
 eingestellt.

Hierauf ent-  
stande aber die  
Frage: was  
denn unter  
Glaubenssa-  
chen zu versteh-  
en seye?

Hierauf entstande aber die Frage:

Was denn unter **Glaubens- und Sachen zu verstehen**  
seye?

Der Freyherr von Harprecht hat in dem **Vten Theil seines Staats-Archivs** S. 136. bis zu Ende, die zwischen beyden Religions-Verwandten darüber entstandene Streitigkeiten, aus mehrertheils ungedruckten Urkunden staatlich ausgeführt. Die Catholische hielten nemlich dafür, daß allein von eigentlichen **Glaubens-Sachen** die Rede sey; indem nur diese an ein gemein- oder National-Concilium die Klagen über entzogene **geistliche Güther** aber an die Reichs-Gerichte gehörten. Die Protestanten hingegen meyneten, daß, so lang die Präjudicial-Frage, welches die wahre Religion seye? durch ein Concilium nicht entschieden wäre, auch über die Frage: wem die geistliche Güther zustehen sollten? von keinem Reichs-Gericht erkannt werden könnte.

**Sortleder von den Ursachen des teutschen Kriegs**

Tom. II. Lib. 7. §. 5.

§. 6.

Kaiserliche Majestät erklärten also auf die, von dem **Cammer-Gericht** geschickene allerunterthänigste Anfrage:

Ob **Glaubens-Sachen** sich auch auf die **Güther** erstrecken sollen?

daß solche von andern Rechtfertigungen, die den **Glauben** nicht betreffen, keineswegs zu verstehen seyen.

§. 7.

Als daher über Einziehung geistlicher Güther die Proceße an dem Kaiserlichen **Cammer-Gericht** sich von Tag zu Tag mehr häuften, trieben es die protestirende Stände endlich so weit, daß sie auf eine völlige **Recusation** des **Cammer-Gerichts** verfielen. Diese wurde aber, als nichtig, und sowohl denen gemeinen Rechten, als der Reichs-Ordnung zuwider, nicht angenommen. Nichts desto weniger sind sie auf ihrer Meynung beharret, die **Annexa** hätten eine unzertrennliche **Connexion** mit der **Religions-Verfassung**, als wohin die **Personen und Güther** gehörten, die von **Religions-Sachen** herfließen. Sie beklagten sich auch darüber, daß denen **Augsburgischen Confessions-Verwandten** die **Aufnahme** bey dem **Cammer-Gericht** erschwert würde. Als hingegen das **Cammer-Gericht** mit **Mandatis** und **Rechts-Erklärungen** dennoch beständig fortführe; stellten die **Schmaländische** **Bunds-Verwandten** eigene **Berathschlagungen** über die **Fragen** an:

I. Wie fern das **Kaiserliche Cammer-Gericht** gemeinen Rechten nach **recusirt** werden könnte?

II. Ob

Auf die Anfrage des Cammergerichts erklärte der Kaiser, daß nur Rechtfertigungen den Glauben betreffend darunter begriffen.

Die Protestirende hielten nichts desto weniger dafür, daß auch die Personen und Güther dazu gehörten, die von Religions-sachen herfließen. In bloßen weltlichen Sachen erkannten sie jedoch die Gerichtsbarkeit des Cammer-Gerichts.

II. Ob auch eine solche Recusation in weltlichen Sachen denen vereinigten Ständen nützlich und rätlich seyn mögte?  
 die mehrtheil hielten selbst dafür, daß eine völlige Recusation desselben in bloßen weltlichen Sachen nicht statt finden dürfte.

§. 8.

Der Römische König Ferdinand I. versprache Anno 1534. in dem Cadanischen Vertrag, bey Kaiserlicher Majestät es dahin zu richten:

daß mit denen Processen am Kaiserlichen Cammer-Gericht, zu Erhaltung des Friedens, (S. 4.) wider die, so darinn benannt, still gestanden = auch alle bisher fürgenommene Prozesse abgesehaft werden sollen.

S. Goldast. *Constitut. Imper. Tom. II. pag. 177.*

Dieses wurde auch Anno 1539. auf dem Convent zu Franckfurt beschlossen, und Kaiserliche Majestät erliesen den 28ten Januar. 1541. ein Edict in das Reich:

daß alle Prozesse, die Religions-Sache belangend, oder unter dem Schein der Religion, als davon herrührend, die vor dem Kaiserlichen Cammer-Gericht schweben, bis auf den angefügten Reichs-Tag, und so lang, bis ein anderes verordnet würde, suspendirt und eingestellt seyn sollen.

S. Schilter *de Libert. Eccles. german. Lib. VII. Cap. 6. §. 1. pag. 976. seqq.*

Auf dem, noch in diesem Jahr zu Regensburg gehaltenen Reichstäg wollten die protestirende Stände sich nicht eher zu einer Türcken-Hülfe (a) verstehen, bis dem Cammer-Gericht sowohl ein völliger Stillstand mit derley Processen auferlegt = als auch einige Mitglieder der Augsbürgischen Confession daselbst aufgenommen würden. In dem Abschied §. 29. wurde deswegen verordnet:

Was betrifft die Achten und Proceß, so bisher in Religions- und andern Sachen, an unserm Kaiserlichen Cammer-Gericht anhängig gemacht, derowegen bisher Streit gewesen, ob sie in dem Nürnbergischen Friedstand begriffen seyn sollen oder nicht? (S. 5.) dieselbe wollen wir, zu Erhaltung Friedens, Ruhe und Einigkeit im heiligen Reich teurischer Nation, und aus unserm Kaiserlichen Macht-Vollkommenheit, so lang bis das gemein = oder national-Concilium, oder in dieser Sachen eine gemeine Reichs-Versammlung gehalten wird, suspendirt und eingestellt haben.

S. K. A. von 1543. §. 34.

In dem Religions-Frieden wurden diese Streitigkeiten dahin verglichen, daß die Prozesse in Religionsfachen einseitlen suspendirt = und die N. E. Berwandte von dem Cammer-Gericht nicht ausgeschlossen seyn sollten.

und Kaiserliche Majestät erklären noch besonders:

dass die Personen, so an das Cammer-Gericht präsentirt würden, deswegen, dass sie der Augspurgischen Confession seyen, nicht geweigert, und kein Bessizer, der sonst tauglich, deshalb entsetzt werden solle.

In dem Reichs = Abschied von 1544. §. 92. wurde aber erst der eigentliche Grund zur Präsentation der Assessoren, ohnangesehen welchen Theils Religion sie seyen, gelegt. Welche sowohl in dem Passauischen Vertrag von 1552. §. 11. und 12. als dem nachherigen Religions = Frieden von 1555. §. 106. und der Cammer = Gerichts = Ordnung Part. I. Tit. III. §. 3. festgesetzt wurde:

damit in Religions = Sachen kein Theil von dem andern sich des Ueberstimmens zu befahren, auch alle Partheylichkeit verhütet werde; sollen hinführo Cammer = Richter und Bessizer, dergleichen alle andere Personen des Cammer = Gerichts von beyden der alten Religion und der Augspurgischen Confession präsentirt und geordnet werden.

(a) Die Türcken = Kriege haben von jeher einen größeren Einfluss in unsere Reichs = Verfassung gehabt, als mancher denken wird. Ähnliche Anmerkungen finden sich in der bekannten Schrift: Was ist zur Kaiserlich und nicht gut Kaiserlich.

§. 9.

Nach dem Religions = Frieden haben nichts desto weniger die A. C. Verwandte fortgefahren, überall die geistliche Güther einzuziehen, und als die Catholische bey denen Reichsgerichten darüber Klage geführt, haben jene sowohl das Cammer = Gericht, als den Reichs = Hofrath, und endlich auch gar den Reichstag in Religions = Sachen nicht mehr anerkennen wollen.

S. Freyherren von Jckstatt *Dissertat. de Fundamentis & Historia exceptionum à Jure majorum Cap. II.*

Adami *Relatio Histor. de Pacif. Osnabrug. Monaster. Cap I. §. 12.*

§. 10.

Hey welcher Gelegenheit die Catholische, und selbst Eursachsen die Concurrenz des Reichs = Hofraths behauptet haben. Jene hielten dafür:

Wann der Römisch = Kaiserlichen Majestät die Concurrantia Jurisdictionis sollte entzogen werden, dass man dadurch Ihro nach der Kaiserlichen Kron und Scepter greifen = und einen solchen Kaiser aus ihr machen würde, der aller Jurisdiction privirt wäre.

Nach dem Religionsfrieden führen die A. C. Verwandte fort, geistliche Güther einzuziehen, u. wollten so wenig die Reichsgerichte, als den Reichstag selbst anerkennen.

Hey welcher Gelegenheit die Catholische die Concurrenz des Reichs = Hofraths behauptet haben, und selbst Eursachsen erkannte die Billigkeit der Catholischen Klagen.

Die



Die Churfürstliche Erklärung verdienet ebenfalls hier eingebracht zu werden:

Ihro Churfürstliche Gnaden erklären, und behaupten rund, heroisch und öffentlich, was recht, billig, deeglichen was unbefugt, schädlich und unverantwortlich, nemlich Ihro Churfürstliche Gnaden könnten der Kaiserlichen Majestät Ihro habende und herkommende Jurisdiction nicht disputiren lassen: sey fons Jurisdictionis, alle Exemtionen rühren daher: **Ihro Majestät sey in beständigem Herbringen**: Nicht weniger Chur- und Fürsten brauchten sich derselben. Ihro Majestät hätte Camera Jurisdiction nicht privative geben: hätte concurrentem Jurisdictionem. Wann Ihre Majestät nur in zwey oder drey reservatis Casibus zu judiciren, was es für ein Kaiser wäre? Ein Kaiser sey nicht titularis, der Ehren halber allein, sondern das Haupt im Reich: hätte dem Reich zu gebieten, und sie zu entscheiden. Die Capitulatio und Cammer-Gerichts-Ordnung brächte es mit ic.

S. Londorp. Tom. I. Cap. 18. pag. 4. seq.

Chur-Sachsen erkannte auch die Billigkeit der Catholischen Beschwerden:

Es wären niemand seine Actiones zu nehmen, es müste einmal ein Richter seyn; es gebühre in solchen Fällen der Ausschlag Ihro Kaiserlichen Majestät. Wenn man sich weder Ihrer Majestät, weder dem Cammer-Gericht, noch der Stände Cognition und Decision unterwerfen wollte; würde es bey ausländischen und der Pöfserität ein seltsames Ansehen haben. Man sollte einander recht hören und verstehen, und nicht so gar Suspicionibus indulgiren; der eine Theil solle dem, so bessere Rationes hätte, weichen, und leidentliche Mittel nicht ausschlagen.

Londorp Acta Publ. Tom. I. Cap. 3. pag. 4. § 7. seqq.

Adami loc. citat. §. 13.

Pfanter Histor. Pac. Westphal. Lib. I. §. 4. pag. 9.

§. II.

Obchon nun die Augsbürgische Confessions-Verwandte, nach denen (§. 8.) vorangeführten Reichs-Gesetzen, den dem Kaiserlichen Cammer-Gericht ebenfalls zugelassen werden sollten, und dieses sowohl in dem Deputations-Abschied von 1557. §. 32. als denen Reichs-Abschieden von 1567. §. 62. und 1598. §. 69. nochmalen wiederholt wurde; so haben sie dennoch von Zeit zu Zeit sich beschweret, das solches nicht beobachtet, und nun in das achte Jahr kein Präsesent der Augsbürgischen Confession angenommen: insonderheit aber die Campley mit niemand anders, als catholischen Personen bestellet würde.

Die Evangelische beschwerten sich insbeson-  
der immer fort,  
daß die übrige  
bey dem Cam-  
mer-Gericht  
nicht zugelassen  
würden.

S. Londorp Act. Publ. Tom. I. Cap. 6. pag. 37. seqq. § 42. seqq.

C

§. 12.

Kaiserliche Er-  
klärung.

§. 12.

Kaiserliche Majestät erklärten hierauf, daß Ihres Wissens, seit dem Religions-Frieden, keiner bey dem Cammer-Gericht wegen der Religion ausgeschlossen würde. Sie seyen aber so wenig, als die Stände verbunden, mehr in dieser, als einer andern Religion zu präferiren. Es erbhellet auch aus der *Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. XIII. §. 10.* daß damalen noch keine vollkommene Gleichheit der Assessoren üblich gewesen, sondern die A. C. Verwandte, in Ansehung der Catholischen, sich wie drey gegen fünf verhalten haben. (§. 3.)

So viel aber die Bestellung der Cansley-Personen angienge; hiesse es in der Kaiserlichen Antwort:

daß diese dem Churfürsten zu Maynz, als Erz-Cansler des Reichs, zustünde. Ihre Kaiserliche Majestät wolten nicht unterlassen, sich deshalb bey Chur-Maynz Gericht zu erholen, und zweifelten nicht, Ihre Churfürstliche Gnaden würden sich deshalb ihres Amtes dermaßen zu verhalten wissen, daß man sich mit Fug darüber nicht zu beschweren habe.

§. 13.

Die A. C. Verwandte gaben hierauf diese Antwort:

Sie würden ganz gerne nachgeben, daß Ew. Kaiserl. Majestät wegen Dero Hoheit und Präeminenz, in Bestellung des Kaiserlichen Cammer-Gerichts mehr, als einem andern Stand, nemlich den Richtern und Präsidenten zu sezen, gebühre; die weil aber die Stände beyder Religionen zu Ew. Kaiserl. Majestät, als Dero Allerhöchsten Oberhaupt, ein gleiches Vertrauen haben und an solchen Personen, welche bisweilen den Ausschlag in Sachen geben sollen, sehr viel gelegen, auf daß derselb, wenn in Religions- und andern Sachen ungleiche Meynungen entstehen, desto gleichmäßiger erfolgen möge, als getrosten Evangelici sich um so vielmehr, es werden Ew. Kaiserl. Majestät nicht allein be-  
rührte Aemter evangelischen Fürsten, Grafen und Herrn zu be-  
fehlen, desto weniger Bedenkens haben, sondern auch den Chur-  
fürsten zu Maynz, mit Bestellung der Cansley ein gleiches  
zu thun, ermahnen.

S. Londorp loc. citat. pag. 67.

§. 14.

In dem darauf, zwischen dem Kaiser und Churfürsten von Sachsen, Anno 1637. erfolgten Pragischen Frieden, bedielten

1.) Kaiserliche Majestät sich die gebührende Hoheit und Jurisdiction so wohl an Dero Kaiserlichen Hof, als am Cammer-Gericht zuvor;

2.) sollen

Die A. C. Ver-  
wandte bestun-  
den darauf, daß  
nebst denen As-  
sessoren und  
Cansley-Person-  
en, auch Cam-  
mer-Richter  
in Gleich-  
heit der Reli-  
gion bestellt  
werden müßten,  
weil an sol-  
chen Personen  
viel gelegen,  
NB. die bis-  
weilen in Sa-  
chen den Aus-  
schlag geben  
sollen.

In dem Prager  
Frieden bediel-  
te sich der Kai-  
ser seine Juri-  
diction so wohl  
bey dem  
Reichs-Rof-  
rath als Cam-

2.) sollen die Catholische und Augsp. Confess. Verwandte, wenn sie wider den Religions = Frieden beschweret, befugt seyn, Ihre Kaiserl. Majestät an **Derò Kaiserlichen Hof, oder bey dem Cammer = Gericht** anzulangen.

mer = Gericht bevor. Die übrige Postulata wurden ad Comitia verwiesen.

3.) Wurde das Begehren der Protestanten, daß

- a.) mehrere Gleichheit der Religion am Kaiserlichen Cammer = Gericht inroduciret =
- b.) Nach dem jetzigen catholischen Cammer = Richter, ein Augsp. Confess. Verwandter und so fort per vices geordnet =
- c.) vier Präsidenten in gleicher Anzahl = und
- d.) die der Augspurgischen Confession verwandte Allectores, dem Numero der Catholischen ganz gleich gemacht werden mögten; (§. 11. 12.)

bis zu nächster Zusammenkunft der Stände beyder Religionen ausgesetzt.

**S. Prager Frieden** §. 12. 13. 14. 26. und 28.

**Londorp.** loc. citat. pag. 121.

**Mieern Act. Pac. Westphal.** Tom. V. pag. 480.

**Pfessinger Variar. illustrat.** Tom. II. pag. 632.

### §. 15.

Zu Jahr 1641. beschwerten sich die protestirende Stände auf dem Reichstag:

daß dem Reichs = Hofrath, obschon an demselben **nur etliche von gleicher Anzahl der Religion gesetzt**, die Declaration und Erkenntnis in **Religions = Sachen** überlassen würde, und solchergestalt die Majora einen, als den andern Weg auf der Catholischen Seiten verblieben.

Die Protestanten beschwerten sich, daß am Reichshofrath nur etliche ihrer Religion angenommen wurden, mithin die Catholische in Religions = Sachen allezeit majora machten.

**S. Londorp.** Tom. V. pag. 206. num. 4.

### §. 16.

Die Catholische erklärten hierauf:

daß sie in **Religions = Sachen** nicht begehren, per majora zu schließen. Man wolte aber nicht hoffen, daß, wenn ein Catholischer mit einem Augspurgischen Confessions = Verwandten zu thun, man gleich eine Religions = Sache daraus zu machen = weniger in andern Sachen, **die damit keine Gemeinschaft haben**, die Majora zu hindern begehre.

Diese erklärten, daß sie in Religions = Sachen keine Majora verlangten. Die Protestanten mögten aber auch nicht gleich eine Religions = Sache daraus machen, so oft nur ein Catholischer es mit ihnen zu thun hätte.

**S. Londorp.** loc. citat. pag. 329.

§. 17.

Welches die A. C. Verwandte abzuleinen suchten, und nur in Religionsfachen pariterum iudicantium beegehren.

Welches die A. C. Verwandte von sich abzuleinen suchten:

Ungütlich würde ihnen zugemessen, ob sie wären gemeinet, wenn sie mit einem Catholischen in Judicio zu thun, gleich eine Religions-Sache daraus zu machen.

Man hätte sich aber im Religions-Frieden verglichen:

daß in Sachen die Religion belangend, die Deputationes von beyderley Religions-Verwandten Assessoren in pari numero gesehen solten.

§. 18.

Die Beschwerden der A. C. Verwandten wurden auf einen Deputations-Tag ausgestellt, der aber nicht zu Stand kam.

Die Beschwerden der A. C. Verwandten wurden im Reichs-Abschied von 1647. §. 3. und 90. seqq. auf einem Reichs-Deputations-Tag ausgestellt. Dieser kam aber nicht zu Stande.

Siehe hierüber die Ständische Berathschlagungen bey Londorp Tom. V. p. 575. seqq.

§. 19.

Den denen Westphälischen Friedenshandlungen begehrten sie, daß der Reichs-Hofrath abgeschafft vier andere Reichs-Gerichte geordnet, und diese in Gleichheit der Religion bestellt in casu paritatis Votorum aber die Sachen an den Reichstag solten verwiesen werden.

Als hingegen die Westphälische Friedens-Handlungen nicht lange hernach ihren Anfang nahmen, gieng die vornehmste Sorge der A. C. Verwandten dahin, daß der Reichs-Hofrath abgeschafft = das Cammer-Gericht aber so bestellt würde, damit sie von denen Catholischen sich keines Ueberstimmens zu befahren hätten.

Die Erfahrung, hiesse es, bezeuge, daß die wider des Reichs-Hofraths nicht fundirte Jurisdiction und geschwinde Proccesse evangelischen Theils einkommende Beschwerden keinen andern, als contrarium plane effectum nach sich gezogen, da sonderlich occasione bellorum dieser, von lauter Römisch-Catholischen bestellte Reichs-Hofrath, mit an sich Ziehung so wohl der Religions- und Staats- als andern Sachen, je länger, je weiter um sich gegriffen. zc.

Sie begehrten deswegen, daß vier andere Reichs-Gerichte bestellt werden mögten, wovon ein jedes, ohne Concurrentz mit dem andern, über gewisse Creyse sich erstrecken sollte.

Diese müsten in gleicher Anzahl der Religion besetzt, und keine, zwischen Evangelisch- und Catholischen Partheien bestehende Sache anders, als von paribus numero beyder Religionen entschieden = so oft aber ein Dubium und paritas Votorum unter beyderseits Religions-Verwandten Judicibus vorkiele, die Decision auf einen Reichs-Tag und Bergleichung zwischen Kaiser und Ständen verwiesen werden.

S. von Meiern Act. Pac. Tom. I. pag. 745. seqq.

Adami Cap. VIII. §. 5. pag. 145. Cap. XII. pag. 228. 234. §. 239.

Londorp Act. publ. Tom. V. pag. 1052. seqq. §. Tom. VI. pag. 39.

Pfanner Histor. Pac. Westphal. Lib. II. pag. 199.

§. 20.

Die Catholische meinten aber :

Es erfordere des gemeinen Wesens Wohlfaht, wenn man denen Majoribus in gewissen Fällen nicht statt geben wollte, daß ein ander austrägliches und *decisivum medium* müste ergriffen werden, indem sonst die Consultationes keinen andern Effect gewinnen würden, als daß jeder Theil bey seiner Meynung, ohne Schluß und Execution der gemeinen Sachen *cum gravi detrimento republicæ* bestehen würde. Catholischen Theils hätte man in allen Sachen, welche in denen Reichs- Constitutionen nicht decidirt, oder deren die Stände sich nicht vergleichen könnten, Ihrer Kaiserlichen Majestät das Arbitrium und die Decision deferirt, wie dann Dieselbe in denen Reichs- Constitutionen, (a) die Ihre, als dem Ober-Haupt, und von Kaiserlichen Amts wegen zustehende Jurisdiction, in *decidendis controversiis Statuum Imperii*, sich vor und ausbehalten; dabey es dann *ex parte Catholicorum* sein Verbleiben hätte.

Die Catholische meinten, daß solchensals dem Kaiser die Decision infommen müste. Als sie aber die Standhaftigkeit der Protestirenden wahrnahmen, wandten sie sich an die Kaiserliche und Sächsische Befanden.

S. Adami Cap. VIII. §. 8. ad gravam. VII. §. X. pag. 169.

Pfanner Lib. III. §. 1. Num. 7. 10. pag. 221. seq. §. 375.

Von Meiern Tom. II. pag. 563.

Londonp Acta Publ. Tom. V. pag. 1073.

Und als sie die Standhaftigkeit der Protestirenden wahrgenommen, die von Gleichheit aller *Ministorum Justitiæ* nicht abweichen wollten, haben sie an die Kaiserlich- und Sächsische Befanden sich gewendet, welche letzte auf sehr moderate Consilia instruiret waren. (§. 10.)

(a) In dem Reichs-Abschied von 1543. §. 34. haben die Stände bey denen Visitationen, im Fall sie sich nicht vergleichen könnten, dem Kaiser die Entscheidung überlassen. Es heisset daselbst:

Und so sich zwischen aller Stände erkietten Visitationen, zu Vollziehung der Visitation einigerlen Mißverständnis, werinn das wäre, zutrüge, daß sie sich zwischen ihnen selbst nicht vereinen, noch durch der Römisch- Kaiserlichen Majestät Commissarien, so sie statthich und ansehnlich dazu verordnen, nicht verglichen werden möchten, daß alsdenn zu Ihrer Kaiserlichen Majestät gestellet werde, darüber endlich Erkenntnis und Entscheid zu thun, dem auch folgendes alle Stände gehorsamlich gelehen und nachkommen sollen, der nöthlichen Zuversicht, Ihre Kaiserliche Majestät werden sich darinn, als ein löblicher Kaiser dermassen zu erzeigen wissen, damit alle Stände begnügig seyn- und einiger Bewahrung keine fugame Ursache haben werden.

Welches aber von Religions-Sachen, die bis zu endlichem Beschluß der damals zugesicherten Visitation des Cammer-Gerichts, eingestelt bleiben sollten, natürlicher Weise nicht zu verstehen war.

S. Frenthern von Sarprechts Staats-Archiv Part. V. §. 210.

D

§. 21.

§. 21.

Die Kaiserliche gaden in Religiöns-Sachen die paritatem judicantium so wohl beym Reichs- Hofrath, als Cammer- Gericht zu.

Die Kaiserliche erklären: das

- 1.) es keiner weitem dicasteriorum bedürfe. Kaiserliche Majestät würden aber eine gewisse Anzahl von Subjectis der Augspurgischen Confession in Dero Reichs-Hofrath aufnehmen, damit in allen Sachen, so auf einigerley Weise sich zum Religions-Wesen bezögen, die Reichs-Hofräthe in gleicher Anzahl von beyden Religionen können niedergesetzt werden.
- 2.) würde schwerlich ein Stand sich verstehen, einen andern, als seiner Religion zu präsentiren. Es würde jedoch
- 3.) nachgegeben, das in causis ex pace religiosa descendentibus allezeit pares numero & utriusque Religionis adhibiri werden sollen. Zumassen auch
- 4.) Kaiserliche Majestät eine gewisse Anzahl von Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Reichs- Hofräthen aufzunehmen und die Controversias ex Pace religiosa descendentes durch die Parität erledigen zu lassen, ersüchtig seyn.

§. 22.

Die Sächsische hielten ebenmäßig dafür:

Und die Sächsische hielten selbst dafür, das der Kaiser concurrentem Jurisdictionem haben müße.

Ob noch ein Summum Dicasterium aufzurichten? solle auf einen Reichs-Tag verschoben werden. Kaiserliche Majestät müßten aber concurrentem Jurisdictionem, wie mit dem Cammer-Gericht, also auch mit diesen Judiciis haben, wann sie paritatem Judicantium von beyden Religionen einführen. Ein anderes seye Kaiserlicher Majestät und dem Reich selbst schumpftlich.

S. Adami Cap. XIII. §. 12. 14. 17. 18.

Don Meiern Tom. III. pag. 155. 167. seq. pag. 188. Num. 14. p. 189. 261. seq. 286. §. 369.

London Tom. VI. pag. 43. 47. 49. 55. §. 61.

§. 23.

In der zuletzt gehaltenen Conferenz kam es endlich dahin, das die A. E. Verwandte die Concurrenz des Reichs- Hofraths zuließen.

Wie demnach ein jeder auf seiner einmal gefaßten Meynung bestunde; so wurde zwischen ihnen eine besondere Zusammenkunft veranstaltet, wobey endlich die Concurrenz des Reichs- Hofraths mit dem Kayserlichen Cammer-Gericht von denen A. E. Verwandten zugelassen und anerkannt wurde. Das Conferenz-Protocoll enthält so viele Rationes politicas und eine so staatliche Entwicklung dieses ganzen Geschäfts, das es dem Leser nicht unangenehm seyn wird, solches in des von Meiern Westphälischen Friedens- Handlungen Tom. IV. pag. 56. seqq. nachzulesen.

§. 24.

§. 24.

Nachdem also die A. C. Verwandte eingesehen, daß Kaiserliche Majestät, in Ansehung der Concurrenz des Reichs: Hofraths nichts nachgeben würden, sind sie seit dem nur dahin bedacht gewesen, wie sowohl derselbe, als das Cammer: Gericht zu bestellen seyen, damit sie von denen Catholischen nichts Nachtheiliges zu besorgen hätten. Ihre Vorschläge giengen dahin:

daß 1.) *Causa ecclesiastica* vom Reichs: Hofrath abstrahiret: 2.) die Reichs: Hofräthe von denen Creyßen, gegen Verschaffung der Befohlung präsentiret: 3.) die *paritas Assessorum* von beyden Religionen daselbst eingeführet: 4.) keine Inhibition, Avocation oder Commission dem Reichs: Hofrath wider das Cammer: Gericht gestattet: sondern demselben sein umgehinderter Lauf gelassen: 5.) der Stände Privilegia *primae Instantiae*, de non appellando &c. weder directe, noch indirecte infringiret: 6.) denen Cammer: Gerichts Ordinationibus in allem gleich procediret: 7.) der *Modus visitandi* & *revidendi*, wie in Camera, daselbst eingerichtet: 8.) die vom Reichs: Hofrath ergangene Vota und Sententien in geheimnen Rath nicht gebracht werden sollen.

In Ansehung der *paritatis Votorum* aber, hiesse es in dem, an die Schwedische den 27ten Febr. 1647. übergebenen Aufsatz:

*Quodsi dubia in causis exercitium Religionis, bonaque ecclesiastica concernentibus oriantur, resque ad paria devenerit, ea à Camera Imperiali & Judicio Imperatoris Aulico ad decisionem Statuum Imperii remittantur.*

S. Adami Cap. XXII. §. 7. pag. 432. num. 29. seqq.

Von Weiern Tom. IV. pag. 88. 98. §. 127. Artic. 21.

§. 25.

Die Kaiserliche haben diese Postulata der A. C. Verwandten sehr übel aufgenommen, indem dadurch nichts anders gesucht würde, als die Catholische Religion völlig zu verdringen. Der Kaiserliche Gesandte von Dollmar äusserte sich deshalb folgender massen:

Man wolte bey dem Cammer: Gericht numerum der Präsidenden und Assessoren in *paritate Religionis* haben. Wann nun *paria Vota* fielen, wie dann nicht zu vermuthen, daß die Catholische dem Catholischen Theil, noch die protestirende den übrigen ablegen würden; so wolle man keinen *Judicem* leiden, sondern die Sache auf *amicabilem compositionem* stellen, welche dann eben auf den Schlag auslaufen: und kein Theil dem andern weichen: mithin keine Sache decidiret: sondern *lis ex lite* feriret: und nur Verbitterung der Gemüther foviret würde. Denn da jeder Theil die *Consideration* allein auf *mutuum Religionis* und nicht auf *merita*

Sie waren nachher allein bedacht, daß die beyde R. Gerichte so bestellt würden, damit sie von denen Catholischen nichts Nachtheiliges zu besorgen hätten. Im Fall es aber ad *paria* käme, müßten die Sachen auf den Reichstag verwiesen werden.

Kaiserliche Erklärung, daß *in casu paritatis Votorum* ein Richter seyn müßte.

cause stellen wolle, so sehe er nicht, wie man zur Decision gelangen könne.

S. Adami Cap. XIII. §. 8. pag. 434. Num. II.

Don Meiern Tom. IV. pag. 133. §. 116. seq.

§. 26.

Die Catholische gaben zu, daß die Cause ecclesiastica in paritate Religionis sollen entschieden werden.

Die Catholische gaben indessen gerne zu, daß sowohl am Reichs-Hofrath, als bey dem Reichs-Cammer-Gericht die Cause ecclesiastica in Gleichheit der Religion entschieden: und wenn darin Paria entständen, sie zur gütlichen Vergleichung an den Reichs-Tag sollen verwiesen werden.

S. Von Meiern Tom. IV. pag. 128. §. 139. seq.

§. 27.

Die Evangelische wollten aber den Reichshofrath in causis ecclesiasticis nicht erkennen.

Die A. E. Verwandte bestunden aber ein: für allemal darauf, daß der Reichs-Hofrath, in causis ecclesiasticis ex pace religiosa promanantibus, keine Cognicion haben: in andern Sachen hingegen die Currenz mit dem Cammer-Gericht bleiben solle:

ita tamen, ut in causis politicis inter Evangelicos cum Catholicis, siue inter Evangelicos solos decidendis, pares numero ab utraque religione adhibeantur, atque huic fini ad minimum octo Augustanae Confessionis docti & rerum Imperii periti viri ex circulis in aulicum consilium adfiscantur.

S. von Meiern Tom. IV. pag. 203.

§. 28.

Die Kaiserliche äusseren dagegen:

Man wolle die Ecclesiastica ohne Ursach von Hof abziehen, weil der Kaiser paritatem judicantium admittiret hätte. Ihro Majestät wären erbietig, aus den Evangelischen Creyßen Reichs-Hofräthe zu erwählen, und wenn die Vota gleich fallen- und Paria seyn würden; wollten Ihro Kaiserliche Majestät (in Religions-sachen) nicht selbst arbiriren, sondern es sollen dieselbe entweder gütlich verglichen- oder auf Reichs-Tage remittiret werden. Man würde Ihro Majestät is vor kein Idolum halten.

S. von Meiern Tom. IV. pag. 215.

Und sie gaben endlich auch zu:

ut non solum in isto Judicio Camerali cause ecclesiasticae & NB. AB HIS DEPENDENTES POLITICAE, INTER CATHOLICOS ET AUGUSTANAE CONFSSIONIS STATUS vel inter hos solos verientes, adlectis ex utraque parte Assessoribus, discutiantur & judicentur, sed idem etiam in Judicio Aulico observetur, huicque fini aliquot Augustanae Confessionis

Die Kaiserliche gaben nur dieses zu, daß in causis ecclesiasticis & NB. qua ab his dependent politicis, an herben Reichs-Gerichten paritas judicantium zu adhibiren in causis more politicis aber der Cammerichter den Ausschlag geben solle.



nis doctos & rerum Imperii peritos viros ex iis Imperii Circulis, ubi vel sola Augustana, vel simul etiam Catholica vigeret religio, adificat, eo quidem numero, ut eveniente casu paritas Judicantium ex utraque religione Assessorum observari possit.

Von Meiern Tom. IV. pag. 514. § 517.

Denn sie noch zuletzt in einer, mit den A. C. Verwandten gehaltenen Conferenz hinzusetzten:

Evangelici würden sich begnügen lassen, wenn sie in allen Sachen, da die andern quovis modo, seu directe, seu per deductionem interesse, mit verfangen wären, parum numerum Judicantium, und casu parium votorum, NB. in causis quibuslibet religionem concernentibus, remissionem causæ, vel ad amicabilem compositionem, vel ad Comitia &c. hätten; da aber causa mere politica wäre; würde der Ausschlag gleicher Stimmen, bey so niedergesetzten Richtern, nicht unbillig dem Cammer- & Richter oder Präsidenten heimgelassen.

S. von Meiern Tom. V. pag. 471.

§. 29.

Die A. C. Verwandte antworteten hierauf:

Vor diesem hätte Vollmar einen Vorschlag gethan, daß, wo ein Evangelischer Actor, oder Reus seye (in Sachen die Evangelischen, auf was Weise das immer wäre, betreffend) sollen vier Assessores von jeder Religion, und also Acht darüber cognosciren. Würden nun die Vota paria seyn, so sollten ihnen acht andere von beyden Religionen adjungiret werden, und da die Vota dennoch paria verbleiben sollten, wiederum acht andere adjungiret - und sofort gehalten werden, bis zwanzig Assessores von jeder Religion zusammen kommen, da dann bey nochmaliger Gleichheit der Votorum, welches doch kaum zu vermuthen, eine solche Sache ad Comitia Imperii gewiesen werden sollte.

Und sie machten zu dem Kaiserlichen Project in puncto Justitiæ, die Cursum gedruckte Bessey; bey welcher Gelegenheit sie auf die Alteration des Cammer- & Richters noch den letzten Versuch thaten. Die von ihnen an Hand gegebene Formul ware nachstehenden Inhalts:

Cæsarea Majestas mandabit, ut non solum in isto Judicio Camerali cause ecclesiasticæ, ut & politicæ inter Catholicos & Augustanæ Confessionis status, vel inter hos solos verrentes, vel etiam quando, Catholicis contra Catholicos status litigantibus, tertius interveniens Augustanæ Confessionis erit, & vicissim, quando, Augustanæ Confessionis Status contra ejusdem Confessionis Status litigantibus, tertius interveniens erit Catholicus

Die A. C. Verwandte besogen sich auf einen Vorschlag des Kaiserl. Gesandten Vollmar, daß in allen, die Evangelische, auf was Weise das immer wäre, betreffenden Sachen, adjunctiones sanctorum gleiches sein sollen, und wenn alsdann gleiche Stimmen ausfielen, solche ad Comitia zu verweisen seyen. Sie besagten auch von neuem die Alteration des Cammer- & Richters.

tholicos (vel quando Evangelicus status à mediato Catholico convenitur.) adlectis ex utraque religione pari numero Assessoribus, discutiantur & judicentur; sed idem etiam &c. (vid. §. 28.) Si quæ vero dubia circa interpretationem Constitutionum ac Reversuum Imperii publicorum occurrunt, aut in judicandis causis ecclesiasticis, vel politicis inter partes supra expressas ventibus, ex paritate Assessorum utriusque Religionis contraria oriatur sententia, Catholicis quidem in unam, Augustanæ vero Confessionis Assessoribus in aliam abeuntibus (causæ secundo à paribus utriusque religionis constituto Senatui committuntur, & si ne sic quidem in unam sententiam coire possint, omnibus Evangelicis & totidem numero Catholicis Assessoribus decidende proponuntur; eveniente vero & tunc votorum paritate) remittuntur ad Comitata Imperii universalia, nisi interea amicabilem partium compositionem finiuntur. (Et hæc omnia in causis statuum, comprehensa immediata Imperii nobilitate, sive actores illi, sive rei, sive etiam sint intervenientes, obtineant. Quodsi vero inter mediatos contingat, ut vel actor, vel reus, vel tertius interveniens sit Evangelicus, & paritatem judicantium ab utraque religione postulet, adhibeantur pares. Eveniente autem tunc votorum paritate, cesset remissio ad Comitata, sed his hoc casu juxta Camerae ordinationem terminetur.) Sin autem duo pluresve Catholici cum uno, aut altero Augustanæ Confessionis Assessore unam, reliqui vero totidem numero, quamvis religione dispares, alteram amplexi fuerint sententiam, indeque contrarietas oriatur, hoc casu juxta Ordinationem Camerae terminabitur, remissione ad Comitata cessante. (Porro ita convenitur est, ut Casarea Majestas presentet Judicem Cameralem alternis vicibus, decedente Catholico Evangelicum, & hoc decedente vicissim Catholicum, quatuor quoque Praesides, Catholicos duos, & duos Augustanæ Confessionis.)

S. von Meiern Tom. V. pag. 481. seqq.

§. 30.

Die Catholische stellen dagegen vor :

So vielfältige Senatus und öftere Ueberlegung der Sache würden unendliche Zeit erfordern, und mancher Privatus, wenn dessen Sachen durch so viele Senatus gebeutelt werden sollten, darüber zu Grund und Boden geben. (a) Die Alternation des Cammer-Richters könnte nicht angehen, cum cuius Religionis sit Imperator, ejus & debeat esse Judex.

S. von Meiern Tom. V. pag. 482. seqq.

(a) Die Erfahrung lehret, wie vielen Aufenthalt die öftere Adjunctiones der Senaten verursachen, und wie sehr dadurch viele andere nach der Sultiz seufzende Partien leiden müssen. Indessen siehet man doch, daß diese Adjunctiones wohlbedächtlich in Loge geordnet, und beybehalten seyen. (§. 31. 38.)

§. 31.

Die Catholische stellen dagegen vor, daß durch so viele Adjunctiones Senatuum die Sachen sehr aufgehalten würden. Die Alternation des Cammer-Richters gehe nicht an.

§. 31.

Die multiplicatio Senatum wurde endlich zugelassen, jedoch dergestalt daß wenn eine Sache vor zweyen Senaten, wegen Gleichheit der Stimmen, nicht zu erörtern stünde, sie gleich ohne weitere Adjunction, ad plenum zu bringen, rathlicher gehalten wurde. Von denen Kaiserlichen hingegen geschah dieser Vorschlag:

daß in controversiis Status Catholici cum Evangelico vier Assesores von jeder Religion erkennen, und da die Vota paria wären, alsdenn der Cammer-Richter, da es causas politicas antreffe, den Ausschlag geben; aber in causis ecclesiasticis das Weret auf einen Reichstag remittirt werden sollte. Und sollte die paritas Judicantium auch statt haben, wenn beyde Litigantes (Status) Catholisch, item auch beyde Evangelisch seyn, dergleichen da bey henden Catholischen Litigantibus, ein Evangelischer Intervenirens dazu kommet. Diesen Vorschlag thäten sie allein für sich selbst, und wollten denselben forderst mit denen Catholicis communiciren.

Die multiplicatio Senatum wurde endlich nachgegeben; von denen Kaiserlichen aber, in causis politicis auf dem Voto decem suo Judicis Camerae bestanden.

S. von Meiern Tom. V. pag. 482. F. 488.

§. 32.

In denen, am 18ten und 19ten Febr. 1648. gehaltenen Confe-rentiis Evangelicorum votirte

**Sachsen-Altenburg:** Mit der Herren Kaiserlichen Vorschlag seyen sie nicht gesichert, da der Cammer-Richter bey der paritate votorum den Ausschlag in politicis geben solle. (§. 28.) Herr Dollmar habe sich gegen unterschiedene eines andern Vorschlags vernehmen lassen etc. (§. 29.) Diesen hätte man denen Schwedischen an die Hand zu geben, mit denen Kaiserlichen darauf zu tractiren.

Die Evangelische haben zuletzt wegen Intimation des Cammer-Richters nach, brachten aber in causis politicis die Adjunction der Senaten wieder in Vorschlag.

**Braunschweig-Lüneburg:** Die Remissio ad Comitum soll allein statt haben, wenn ein Status cum Statu litigiret, nicht aber, quando lis est inter privatos, es seye denn, daß es eine große Summe antreffe, außer dem aber könnte es bey der Revision verbleiben.

**Lauenburg** erinnerte: daß 1.) einer von den Präsidenten der Evangelischen Religion zugethan seyn = 2.) wie die paritas Assessorum auf den Fall statt haben solle, da ein Evangelischer mit einem Catholischen litigiret, also 3.) wo lis inter Evangelicos tantum vertirte, sollten keine Catholici Assesores mit zugezogen werden.

Weil nun die übrige Vota auf die von Altenburg und Braunschweig geführte Meynungen hinausliefen; so wurde nach solchen das Conclusum gefaßt:

Sie hätten derer Herren Kaiserlichen Vorschlag dahin angenommen, daß, wann derer equali numero Judicantium Assessorum Vota paria seynd, alsdann Judex Camerae den

**Ausschlag geben sollte.** Sie könnten aber ihres Theils von der paritate nicht weichen. Ihre Vorfahren hätten je und allezeit so stark darauf gedrungen, und obgleich die Catholici allegirten, es laufe diese Parität wider das Hertommen; so bestehe doch eben hierinn ihre Beschwerung. Es hätten etliche Catholici und besonders **Vollmar** diesen Vorschlag gethan zc. (vid. f. 29.) Diesen könnte man, so viel die paritatem Judicantium berührt, wohl annehmen.

Den **Cammer-Richter** betreffend, wäre die **Alternat-ion** zwar vorzuschlagen, am Ende aber könnte man sich damit contentiren; wenn allein circa Praesides eine Gleichheit gehalten würde.

S. von Meiern Tom. V. pag. 489. seq.

§. 33.

Die Schweden erklärten, daß sie mit dieser Evangelischen Aeußerung noch zurückhalten wollten, bis die Kaiserliche auf die, mit denen Catholischen gehaltene Richtigprach sich erklären würden. (S. 31.) Sie referirten aber denenselben vorläufig:

Herr **Vollmar** wollte sich zu dem Vorschlag, den sie an die Hand gegeben, nicht bekennen, daß derselbe von ihm herkommen sollte.

Und nachdem über die Erinnerungen der A. C. Verwandten, auf dem à Caesaris gemachten Aufsatz, die Schwedische nochmals mit denen Kaiserlichen conferiret, hinterbrachten sie endlich denenselben:

Die Kaiserliche hätten die **Alternation** wegen des **Cammer-Richters** bestig disputirer, und solches vornehmlich ex hoc principio nicht zugeben wollen: weiln cujus Religio- nis est Caesar, ejus Religiois etiam debeat esse Jdex. (a) Wegen des Vorschlags eveniente paritate votorum, 8. 12. bis auf 20. Evangelicos, cum totidem Catholicis, niederzusetzen, würde sehr viele Müde, Zeit und Kosten hinweg nehmen, und daraus nichts, als protelatio licium erfolgen. (S. 30.) In causis privatorum difficulärten sie paritatem Judicantium, wäre ungereimt, daß man auch in causis civilibus Reflexion auf die Religion machen; und damit gleichsam die Judices, als wenn sie wider obliegende schwere Pflichten handeln würden, verargwöhnen wollte, und dem heiligen Römischen Reich verkleinerlich, dieselbe ad Comitia Imperii zu bringen.

S. von Meiern Tom. V. pag. 492.

(a) In dem Conferenz-Protocoll vom 17ten Febr. 1648. votirten **Weymar** und **Braunschweig-Grubenhagen** selbstn dahin:

Sie biessen dafür, daß ein **Cammer-Richter** nicht wohl abzuschaffen, weiln es nicht ex dignitate Imperii, zumaln dies Orts **Chur- und Fürsten** sigenen müßen.

Von

Vollmar wollte sich zu dem Vorschlag wegen Adjunction der Senatoren in casu paritatis votorum, nicht bekennen, und die Kaiserliche so wenig die Alternation des Cammer-Richters, als eveniente votorum paritate, zumal in causis civilibus & privatorum, so viele Adjunctiones Senatorum zu lassen.

Von gleichem Inhalt war das Weimarische Votum in dem Conferenz-Protocoll vom 21ten Febr.

Läßt dabei, des Richters würde man nicht entbehren können, so wohl in *honorem Judicis*, als der Reliquien vom Fürsten-Recht wegen &c.

§. 34.

Weil nun die Evangelische hierauf mehrentheils selbst dafür hielten, daß die *Remissio in causis privatorum ad Comitia* viele Ungelegenheiten nach sich ziehen = und die Politica gar ins Strecken bringen würde; so haben sie vor rathsam angesehen, daß die *Paritas iudicandium in causis privatorum* anderer gestalt nicht statt haben sollte, es seye dann, daß der Actor, Reus, oder Interveniens selbiges begehren würde.

Die Evangelische hielten selbst dafür, daß nicht schiedlich die *causas privatorum ad Comitia* zu bezeichnen.

§. 35.

Hierauf wurde denen A. C. Verwandten ein Entwurf zugestellt. Den die Kaiserliche mit Vorwissen der Catholischen gefirriget hätten. In dessen Ableseung Jene wenig zu erinnern gefunden haben, ausser daß sie, die Cammer-Richter-Stelle von beyderley Religionen in die Alternation zu bringen, *ratione Fiscalis* und seines Advocaten, wie auch der Cansley-Personen eine Gleichheit einzuführen, in noch mahlige Erinnerung brachten. Insonderheit muß aber von der *paritate in causis mere civilibus* nichts darin seyn enthalten gewesen, weil sie selbst in einem Conferenz-Protocoll angemerket haben, daß die Kaiserliche weder ja, noch nein dazu gesagt hätten.

In dem ihnen von denen Kaiserliche und Catholischen communicirten Project haben sie nichts auszuweihen gefunden, ausser daß sie die Alternation des Cammer-Richters, a. Gleichheit der Cansley-Personen wieder in Erinnerung brachten.

S. von Meiern Tom. V. pag. 493.

§. 36.

Die Kaiserliche erklärten darauf:

Weil sie *ratione Judicis, Fiscalis &c.* der Zeit nicht infruit wären, so wollten sie es noch selben Tags an Kaiserliche Majestät gelangen lassen, die würden sich darauf entweder sobald, oder bey dem nächsten Reichs-Tag erklären; Was aber die Cansley betrafte, da siehe, wie bekannt, deren Ersetzung bey Chur-Maynz, dessen Gesandten sie beweglich zusprechen wollten, nicht zweifelnde, es würde auch darentwillen in wenig Zeit vermuthlich gewührige Resolution einlangen.

Die Kaiserliche nahmen die Alternation des Cammer-Richters bloß ad referendum. Wegen Gleichheit der Cansley-Personen sollte mit Chur-Maynz gesprochen werden.

§. 37.

Der Punctus Justitiae war also der erste, worüber man allerseits mit der Hülfe Gottes sich endlich vereinigte. Bey Auslieferung des darüber gefertigten Artickels, entstand eine solche Bewegung der Gemüther unter denen Gesandtschaften, daß sie sich vor Freuden der Thranen nicht enthalten konnten, und ihre sonderbare Betrachtungen darüber hatten, daß eben der Punct der geseiligten Justiz, worauf

Beide Theile wurden also endlich über den punctum justitiae dahin einig:

auf die Grundfeste des Staats beruht, das erste Stück habe seyn müssen, darüber man allerseits, nach vielem Kampf und Blutvergießen, sich mit völliger Zufriedenheit vereinigt habe, in der zuversichtlichen Hoffnung, die Nachkommenschaft werde dieses Heiligthum nicht zerfallen lassen, noch durch Entziehung derer dazu unumgänglich erforderlichen Mitteln, zu dessen Zerrüttung Anlaß geben, sondern dasselbige in solchem Stand, Würde und Ansehen zu erhalten, sich bemühen, wie es die Ehre und Macht eines so großen Staats und Reichs erfordert. (a)

(a) Wie sehr diese Hoffnung sehr geschlagen sey, ist in der bekannten patriotischen Abbildung des Reichs-Justiz-WeSENS mit sehr ruhrenden Farben abgemahlet. Es konnte auch wohl nicht anders seyn; indem seit 1654. die Fürsorge vor das Reichs-Justiz-WeSEN fast völlig erloschen zu seyn schiene. Ganz Teutschland ist dahero erfreut, unter Thro istregierenden Kaiserlichen Majestät den so lang gewünschten Zeitpunkt erlebt zu haben, daß so wohl an Verbesserung des Reichs-Justiz-WeSENS, als Befestigung des, dem Kaiserlichen Cammergericht gebührenden Ansehens und daraus erwachsenden allgemeinen Vertrauens, den der jetzt vorliegenden Hochansehnlichen Disputation, nun wieder mit vereinigten Kräften gearbeitet wird. Alle rechtschaffene Patrioten wünschen, daß dieser heilsame Endzweck erzelet- daß dazu ein jeder das seine beitragen - und daß selbiger durch nichts gehindert werde; die späteste Nachkommen aber noch davon die süßeste Früchte genießen mögen. Der Allerhöchste gebe dazu seinen Segen und göttlichen Beystand.

§. 38.

Außer dem Herrn Cammer-Richter und vier Präsidenten, von denen zwey der Augspurgischen Confession zugethan seyn sollten, wurde die Anzahl derer Assessoren auf fünfzig erhöht, wovon die Catholische, mit denen zwey Kaiserlichen, sechs und zwanzig, (a) die A. E. Verwandte hingegen vier und zwanzig präsentiren sollen. Was aber die paritatem Judicantium, und wie es, eveniente votorum paritate in numero & religione, so wohl wenn es Reichs-Stände, als mediatos betrifft, an beiden Reichs-Gerichten zu halten seys, hiesse es in dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 53. seqq.

Caesarea Majestas mandabit,

I. ut in Judicio Camerali cause ecclesiasticae, ut & politicae, a.) inter Catholicos & Augustanae Confessionis Status, vel inter hos solos vertentes, vel etiam b.) quando Catholicis contra Catholicos Status litigantibus, tertius interveniens Augustanae Confessionis Status erit, & vicissim, c.) quando Augustanae Confessionis Status contra ejusdem Confessionis Status litigantibus, tertius Interveniens erit Catholicus, adlectis ex utraque Religione pari numero Assessoribus, discutiantur & judicentur. Idem etiam d.) quoad paritatem Assessorum observetur, quoties Augustanae Confessionis Status Immediatus à Mediato Catholico, vel Immediatus Catholicus à Mediato Augustanae Confessionis Status, Judicio convenitur.

II. Si

Daß in causa ecclesiasticis & politicis, inter Status diverse Religionis, so wohl am Cammergericht, als Reichs-Hofrath, paritas Judicantium zu beobachten eveniente votorum paritate inter utriusque Religionis Assessores selbige ad Comitiam verweisen in andern Sachen hinausgen, und wenn sie nur mediatos betreffen, oder Paria in numero erleben, selbige nach der Cammer-Berichts-Ordnung ecclesiastica ad Comitiam Remissione, zu erörtern seyen.

- II. Si quæ vero dubia circa interpretationem Constitutionum ac Recessuum Imperii publicorum occurrunt, aut
- III. in dijudicandis causis ecclesiasticis vel politicis, inter partes supra (Num. I.) expressas vertentibus, ex paritate Assessorum utriusque Religionis, postquam in pleno etiam senatu, pari tamen semper utrumque Judicantium numero examinata fuerint, contrariæ oriuntur sententiæ, Catholicis quidem in unam, Augustanæ vero Confessionis Assessoribus in aliam abeuntibus, remittuntur ad Comitia Imperii universalia: Sin autem
- IV. duo pluresve Catholici, cum uno aut altero Augustanæ Confessionis Assessore & vicissim, unam, reliqui vero totidem numero, quamvis Religione dispares, alteram amplexi fuerint sententiam, indeque contrarietas oriatur, hoc casu juxta ordinationem Cameræ lis terminabitur, ulteriori remissione ad Comitia cessante. Et hæc omnia
- V. in causis Statuum, comprehensa Immediata Imperii Nobilitate, sive a.) actores illi, sive b.) rei, sive c.) intervenientes fuerint, observentur. Si vero
- VI. inter Mediatos, vel Actor vel Reus, vel tertius interveniens fuerit Augustanæ Confessionis & paritatem Judicantium ex utriusque Religionis Assessoribus postulaverit, adhibeantur pares. Evemente autem tunc votorum paritate, cesset remissio ad Comitia, & lis juxta Ordinationem Cameræ terminetur.

Alles dieses soll eben so bey dem Reichs = Hofrath gehalten werden:

VII. Idem etiam in Judicio Aulico observetur, huicque fini aliquot Augustanæ Confessionis doctos & rerum Imperii peritos viros, ex iis Imperii Circulis, ubi vel sola Augustana Confessio, vel simul etiam Catholica viget religio, adscilcat (Imperator) eo quidem numero, ut evemente casu, paritas judicantium ex utraque Religione observari possit.

Und weil übrighens die A. C. Verwandte sich beschweret hatten, daß am Reichs = Hofrath kein ordentlicher Proceß, keine Remedia suspensiva, und keine Visitationes üblich seyen: so heisset es ferner:

VIII. Quoad processum judicarium, Ordinatio Cameræ Imperialis etiam in Judicio Aulico servabitur per omnia.

IX. Tum ut ne partes ibidem litigantes omni remedio suspensivo destituantur, loco Revisionis in Camera usitate, licitum esto parti gravatæ, à sententia in Judicio Aulico lata ad Cæsaream Majestatem supplicare, ut acta judicialia, denuo adhibitis aliis gravitati negotii paribus, neutrique partium addictis, ex utraque religione æquali numero

numero Consiliariis, qui concipiendæ & ferendæ prioris sententiæ non interfuerint, aut certe Referentium, aut Correferentium partes non sustinuerint, revideantur; liberumque sit

X. Sux Majestati, in causis majoribus & unde tumultus in imperio timeri possent, insuper etiam quorundam utriusque Religionis Electorum & Principum sententias & vota requirere.

XI. Visitatio Consilii Aulici fiat ab Electore Moguntino toties, quoties opus fuerit, observatis iis, quæ in proximo Comitibus de communi Statuum placito observanda esse videbuntur.

Die von ihnen begehrte Religions = Gleichheit der Consley = Personen, (b) wurde aber im Westphälischen Frieden auf den Reichs = Tag verwiesen.

(a) In den Westphälischen Friedens = Handlungen wird davon diese Ur = sache angegeben:

daß man ihnen Catholischen die Prærogativ gebe, daß sie zwey (nach dem Anno 1719. fast auf die Helfte reducirten Schemate, jeso einen) mehr, als die Evangelische präsentiren mögten, daß geschehe zu honorem & respectum Cesaris, oder wie es an einem andern Ort heisset, Kayserlicher Majestæt zu allerunterthänigsten Ehren, daß seye dertwegen ihnen auch anzudeuten.

S. Von Meiern Tom. V. pag. 489.

(b) So wohl auf dem vorigen Reichs = Tag, als bey der letzten Visitation ist dieser Punct stark gereget worden. Es hat aber Ebur = Mayns, wie bey dem Westphälischen Frieden, also auch damalen sich gegen das Herkommen nichts abdringen lassen. Und so wurde es, auf Maynsische Verweigerung, (S. 11. 12. 36.) ohne weitem Widerspruch auch bis hieher bey dem Herkommen belassen.

S. Von Meiern AA. Comit. Tom. II. pag. 396. 470. bis 619.

Krebs *Quinquert. Camer. Quest. V. §. 134. 196.*

Hofmann *Vorstellung der Religions = Beschwerden pag. 26. seqq.*

Sabers *Staats = Consley Part. XL. pag. 629. seqq.*

Neurodes *Erläuterung des Jüngern Reichs = Abchieds 121. Anmerkung pag. 413. seqq.*

### §. 39.

Welches alles in der Reichs = Hofraths = Ordnung von 1654. wieder = holet wurde.

Wie also der Reichs = Hofrath, als ein, mit dem Cammer = Gericht concurrirendes höchstes Reichs = Gericht nun endlich von allen Reichs = Ständen anerkannt wurde; So hat Kaiser **Ferdinand III.** nicht ermangelt, in der Anno 1654. publicirten **Reichs = Hofraths = Ordnung**, damit auch die Protestanten zu diesem Reichs =



Reichs = Gericht in Zukunft ein ebenmäßiges Vertrauen haben mögen, (S. 4.) Tit. I. §. 2. zu versehen:

Wir wollen unter achtzehn Reichs = Hofräthen, sechs vom Herrn = Ritter = und Gelehrten = Stand, der Augspurgischen Confession Verwandte und der Reichs = Sachen erfahrene Männer, aus denen Reichs = Creysen, darin entweder die Augspurgische Confession allein, oder zugleich die Catholische Religion im Schwang gehet, annehmen, damit auf begebenden Fall, die Gleichheit der Richter von beeder Religion Assessoren observirt werden möge. Thun auch hiermit befehlen, daß nicht allein bey dem Cammer = Gericht, sondern auch bey unserm Kaiserlichen Reichs = Hofrath so wohl geistliche, als auch weltliche Sachen, so 1.) zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confessions = Verwandten schweben, oder auch, 2.) wenn Catholische wider Catholische streiten, und der tertius interveniens ein Augspurgischer Confessions = Verwandter ist, und 3.) hinwiederum, wenn der Streit zwischen der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen wäre = und der tertius Interveniens ein Catholischer fern würde, mit Zuziehung beyderseits Assessoren in gleicher Anzahl entschieden werden: und eben diese Gleichheit der Assessoren soll auch 4.) observirt werden, so oft ein Augspurgischer Confessions = Verwandter unmittelbarer Stand von einem mittelbaren Catholischen, oder 5.) ein unmittelbarer Catholischer von einem mittelbaren Augspurgischen Confessions = Stand für Gericht besprochen wird.

Tit. V. §. 22.

Da 1.) über den Verstand der Reichs = Constitutionen und Abschied Zweifel vorkommen, oder 2.) in Erkenntnis über geist und weltliche Sachen, die zwischen obbesagten Theilen schweben, aus Gleichheit beyderley Religion Assessoren, nachdem selbige in vollem Rath, jedoch von beyderseits gleicher Anzahl Richtern erwogen worden, ungleiche Meinungen entständen, also daß die Catholische sich auf eine Seite, die Augspurgische Confessions = Verwandten auf die andere schlugen, so solle solches auf einen allgemeinen Reichs = Tag verwiesen werden; falls aber 3.) zwey oder mehr Catholische mit einem oder andern Augspurgischen Confessions = Verwandten Assessoren eine, und hingegen die übrige in gleicher Anzahl, obschon nicht einer Religion, eine andere Meinung fassen würden, und dannenhero Zwiespalt entstände, auf diesen Fall soll die Sache der Cammer = Gerichts = Ordnung nach, erlediget werden, und fernere Verweisung auf einen Reichs = Tag keine Statt haben; und dieses alles solle 4.) in Sachen der Ständ, (die unmittelbare freye Ritterschaft mit eingeschlossen) sie seyen Actores, oder Rei, oder  
S
In

Intervenienten, beobachtet werden; da aber 5.) unter den mittelbaren Ständen, entweder der Kläger, oder der Beklagte; oder ein dritter Intervenient der Augsbургischen Confession zugethan ist, und gleiche Zahl der Richter aus beiderseits Religion Assessoren begehren wird; sollen solche gleiche auch gesetzt werden; da aber die Meinung deren gleich fallen sollte; so solle die Verweisung auf einen Reichs-Tag cessiren, und der Streit der **Cammer- Gerichts- Ordnung** nach entschieden werden.

§. 40.

Die in der Folge zu entscheidende Fragen werden angeführt.

Ich habe nöthig gefunden, in dem bisherigen die völlige Geschichte des **Westphälischen Friedens** *Artic. V. §. 53. seqq.* voranzusetzen, weil ohne solche die unten vorkommende Fragen nicht zu erörtern sind. Diesinnach wird in der Folge zu untersuchen seyn:

- I. In welchen Fällen, nach dem **Westphälischen Frieden**, per modum exceptionis à regula, die *Paritas Judicantium utriusque Religionis* zu beobachten? und wie sie, wenn die Bessiger in gleiche Meinungen sich theilen, an den Reichs-Tag zu verweisen seyen?
- II. Welche Fälle, bey entstehender Gleichheit der Stimmen, in regula nicht an den Reichs-Tag zu verweisen; sondern nach der **Cammer- Gerichts- Ordnung** zu erledigen sind?
- III. Ob in denen Fällen, die bey entstehender Gleichheit der Stimmen, an den Reichs-Tag nicht zu verweisen; sondern nach der **Cammer- Gerichts- Ordnung** zu erledigen sind, dem Herrn **Cammer- Richter** durch ein *Votum decisivum* nicht den Ausschlag zu geben gebühre?

Ich hab keine andere, als diese Ordnung erwählen können, weil ich eines Theils dem *V. Artikel §. 53. seqq.* des **Westphälischen Friedens** habe nachfolgen müssen, und andern Theils die künftige Abhandlung zeigen wird, daß vor allen Dingen die unter die *Ausnahm* gehörige Fälle bestimmt werden müssen, um die noch übrige (welche unter der *Regel* bleiben, und in denen der Herr **Cammer- Richter** sich eines *Voti decisivi* zu gebrauchen, nach der **Cammer- Gerichts- Ordnung** und dem *Herkommen* berechtiget ist) hernach desto zuverlässiger anzeigen zu können.

Erste

**Erste Frage:**

In welchen Fällen, nach dem Westphälischen Frieden, per modum exceptionis à regula, die Paritas Judicantium utriusque Religionis zu beobachten? und wie sie, wenn die Besizer in gleiche Meinungen sich theilen, an den Reichs-Tag zu verweisen seyen?

§. 41.

Bei allen Gerichten gilt in Regula die Mehrheit der Stimmen: denn bey so verschiedenen Gesinnungen derer Menschen, ist selten zu erwarten, daß alle einerley Meynung seyn werden.

S. von Jkstatt Dissert. de Jure majorum in Conclusis formandis Cap. I. §. 35. seqq. S. 65. 70.

In der ersten Cammer- u. Gerichts-Ordnung von 1495. wurde deswegen Tit. I. §. 1. gleich im Anfang verordnet:

Was der mehrere Theil in einer Sache erkennet, dabey soll es bleiben.

und eben dieses ist auch in der Reichs- Hofraths- Ordnung Tit. V. §. 15. versehen:

Wann nach beschehener ersten und andern Unfrag, die Rätthe alle vernünftig und wohlbedächtig votirt haben, so solle alsdann unser Reichs- Hofraths-Präsident, nach dem, was die mehrere Stimmen unserer Reichs- Hofrathe geben, beschließen, und derselben mehrere Stimmen billig den Zügang haben.

§. 42.

Von dieser Regel ist ohne dringende Noth und die erheblichsie Ursachen nicht abzuweichen, weil sonst die Rechts- Sachen keinen Ausgang nehmen können. So bald aber Umstände vorhanden sind, in welchen es nicht rathsam, die Majora durchzuführen, weil sie in dem Staat zu innerlichen Dissidiis und schädlichen Verwickelungen Anlaß geben könnten; so bald ist dem gemeinen Wesen selbst daran gelegen, daß darinn die Mehrheit der Stimmen nicht gelte, sondern davon eine Ausnahm gemacht werde.

S. von Jkstatt Dissertat. de Fundament. S. Histor. Exceptionum à Jure majorum: Cap. I. §. 5. seqq. S. 17.

§ 2

**Erste Frage:**

In welchen Fällen die Paritas Judicantium utriusque Religionis zu beobachten? und wie sie, wenn die Besizer in gleiche Meinungen sich theilen, an den Reichs-Tag zu verweisen seyen?

Bei allen Gerichten gilt in Regula die Mehrheit der Stimmen, u. die sich auch bey denen Reichs- Gerichten ein- geühet.

Von dieser Regel können außerordentlichen Ursachen gewisse Ausnahmen gemacht werden.

§. 43.

§. 43.

Aus solchen wurde im Westphälischen Frieden verordnet, daß in *causis ecclesiasticis, ut & politicis*, *inter utriusque Religionis Status*, die *Majora Catholicorum* nicht gelten; sondern *paritas Judicantium* beobachtet und solche, *eveniente votorum paritate*, an den Reichstag sollen verwiesen werden.

Solche dringende Staats-Ursachen waren vorhanden, von denen *Majoribus Catholicorum* abzuweichen, als die *N. E. Verwandten* die beyde Reichs-Gerichte, so lang sie nicht in Gleichheit der Religion bestellet waren, in **Religions-Sachen** (§. 4. 8. 9. 11. seqq.) gar nicht anerkennen wollten. Wie nun dieses mit eine Ursache des dreißigjährigen Kriegs ware, und die protestirende Stände darauf so sehr bestanden sind, daß sie mehrmahlen gedrohet haben: die *Paritas Judicantium* seye mit *Kugeln und Degen* einzuführen; so haben endlich die Catholische im Westphälischen Frieden, als eine **Ausnahme von der Regel**, (41. 42.) nachgeben müssen, daß in *causis ecclesiasticis*, *ut & politicis inter utriusque Religionis status*, sie keine *Majora* machen; sondern *paritas Judicantium* beobachtet; und *eveniente votorum paritate*, solche an den Reichs-Tag sollen verwiesen werden. (§. 16. 38.)

§. 44.

Dieses erklären einige dahitt, daß so wohl in geist- als weltlichen-Sachen, so oft nur ein Evangelischer es mit einem Catholischen zu thun hätte, die Gleichheit der Religion zu beobachten, u. selbige, wenn *Paria* entstehen, an den Reichs-Tag zu verweisen seyen.

Well es also im Denabrückischen Frieden *Artic. V. §. 54.* und der Reichs-Hofraths-Ordnung *Tit. V. §. 22.* heisset: daß **je wohl geist- als weltliche Sachen** (*Causae ecclesiasticae, ut & politicae*) so zwischen denen Catholischen und Augspurgischen Confectionis-Verwandten schweben, mit Zuziehung beyderley Assessoren in gleicher Anzahl der Religion, sollen entschieden werden, (§. 38. 39.) in dem Reichs-Abschied von 1541. §. 29. auch so wohl **Religions- als andere Sachen** eingestellt worden; (§. 8.) und die Protestirende bey den Westphälischen Friedenshandlungen auserdrücklich begehret haben, daß in **geist- und weltlichen Sachen** die Gleichheit der Religion müsse beobachtet werden; (§. 19.) so sind einige des Dürfhaltens, daß ohne **Unterschied in allen Sachen**, wenn nur ein Catholischer es mit einem Evangelischen zu thun hätte, diese Gleichheit der Religion beobachtet; und wenn *Paria* entstünden, selbige an den Reichs-Tag müßten verwiesen werden. (§. 16. 17.) **Senniges in Meditat. ad Instrum. Pac. Artic. V. §. 54. lit. f.** gibt davon die Ursache an: weil die Erfahrung bezeuge, daß in Streitigkeiten zwischen beyderley Religionen-Verwandten, nicht so wohl auf die Sache selbst, als auf *Invenitum personarum* gesehen würde, und ein jeder Richter für seinen Glaubens-Genossen mehr, als für den andern geneigt sey. Der Herr von Ludolf scheint, in der unten (§. 47.) anzuführenden Stelle, auch dieser Meynung gewesen zu seyn.

S. von Hofers Reichs-Hofraths-Proceß *Part. II. Cap. II. §. 8.*

§. 45.

Aus denen Friedenshandlungen erhellet aber, daß unter

Siehet man aber die Westphälische Friedens-Handlungen genau ein; so erhellet daraus, daß unter **weltlichen Sachen** nur solche verstanden werden, die eine **Absicht auf die Religion** haben; denn

denn im ersten Religions-Frieden von 1532. sind nur Rechtfertigungen, in Sachen den Glauben belangend, eingestellt worden, (§. 4.) und Kaiserliche Majestät erklärten, daß unter diesen keine, als wirkliche Glaubens-Sachen begriffen seyn sollen. (§. 6.) Die Protestanten haben selbst nur Personen und Güther darunter verstanden, die von Religions-Sachen herfließen, und die Schmalkaldische Bunde-Verwandte hielten dafür, daß das Cammer-Gericht, so lang es in Gleichheit der Religion nicht befeilet war, nur in geistlichen, in bloßen weltlichen Sachen aber nicht recussirt werden könne. (§. 7.) Es wurden deswegen in dem, den 2sten Jan. 1541. von Kaiserlicher Majestät in das Reich erlassenen Edict auch nur die Processse eingestellt, welche die Religions-Sachen belangen, oder unter dem Schein der Religion davon herrühren, und sowohl in dem Passauischen Vertrag von 1552. §. 11. und 12., als dem Religions-Frieden von 1555. §. 106. und der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. III. §. 3. ist allein von Religions-Sachen die Rede gewesen. (§. 8.) Die A. E. Verwandte haben deswegen die Reichs-Gerichte auch niemals anders, als in Religions-Sachen, (*in causis ecclesiasticis et ex Pace religiosa promanantibus*) recussirt. (§. 9. 15. 24. 27.) Als daher auf dem Reichs-Tag von 1641. die Catholische ihnen vorgeworfen:

weltlichen Sachen nur solche verstanden werden, die eine Absicht auf die Religion haben.

daß sie gleich eine Religions-Sache daraus zu machen suchten, wenn nur ein Catholischer es mit einem Augspurgischen Confessions-Verwandten zu thun hätte: die Evangelische würden ja in andern Sachen, die damit keine Gemeinschaft haben, die Majora nicht zu hindern begehren;

so haben sie es von sich abzuleinen gesucht:

ungütlich werde denen Evangelischen zugemessen, als wären sie gemeynet, wenn sie mit einem Catholischen zu thun hätten, gleich eine Religions-Sache daraus zu machen. (§. 16. 17.)

zum deutlichen Kennzeichen, daß sie ohne Unterschied nicht in allen, sondern nur in Sachen die Religion belangend, eine Gleichheit begehret haben. Weswegen sie auch in ihren ersten Gravaminibus, die sie ben denen Friedens-Handlungen übergeben, nur von geistlichen Sachen Erwähnung gethan, die sie deswegen dem Reichs-Hofrath nicht untergeben könnten, weil alle Reichs-Hofräthe Catholisch seyen. (§. 19.) Die Kaiserliche erklärten daher, daß in allen Sachen, so auf einigerley Weise sich zum Religions-Wesen bezögen, (*in causis ex pace religiosa descendentibus*) am Reichs-Hofrath eine gleiche Anzahl der Religionen solle niedergelegt werden. (§. 21.) Als hierauf die A. E. Verwandte währenden Friedens-Handlungen, die Concurrenz des Reichs-Hofraths von neuem nicht annehmen wollten, widersetzte ihnen Graf Trautmannsdorf:

§

Das

Das hätten sie gethan wegen der Religion. Nun wollten Kaiserliche Majestät in Religions-Sachen pares numero constituiren.

*Ecclesiastica* wolle man ohne Ursach von Hof abziehen, weil ja *paritas Judicantium* admittirt. (S. 28.)

Und als der Kaiserliche Gesandte **Vollmar** in einer Conferenz sich äußerte, daß Kaiserliche Majestät erbitte, den Reichs-Hofrath von beyderley Religionen zu besetzen, hat **Graf Traumannsdorf** selches wohlbedächtlich nur auf *causas religionis* eingeschränckt. Die Protestanten haben auch selbst, in casu *paritatis Votorum*, die Verweisung an den Reichs-Tag, nur in *causis exercitium religionis, bonae ecclesiasticae concernentibus*, begehret; (S. 24.) und mehr haben die Catholische niemals zugegeben, als daß nur *causae ecclesiasticae, causae quae libet Religionem concernentes*, wenn darin *Vota paria* entstünden, an den Reichstag sollen verwiesen werden, (S. 26.) oder wie es hernach deutlicher erkläret wurde:

ut *causae ecclesiasticae & NB. AB HIS DEPENDENTES POLITICAE* (a) inter Catholicos & Augustanae Confessionis Status pari numero judicentur (S. 8.)

S. von **Meiern** *Acta Pac. Westph. Tom. IV. pag. 56. seqq.*

Wer siehet also nicht ein, daß bey dem Westphälischen Frieden allein von weltlichen Sachen die Rede war, die einen starken Einfluß in die Religion hatten, und in diesem Betrachtt vor wirkliche Religions-Sachen anzusehen waren? denn nur Religions-Sachen waren eine Mitursache des dreißigjährigen Kriegs, und nur in diesen haben die protestirende Stände eine Gleichheit der Religion begehret, damit sie von denen Catholischen sich keines Ueberstimmens zu befahren hätten. (S. 8. in fine.) Es konnten daher auch nur diese, und keine bloße weltliche Sachen in dem Frieden begriffen seyn.

Cum enim haec publicae Rationes in causis mere civilibus non fuerint: quis idem in his dixerit?

Durch den jüngern Reichs-Abschied S. 191. wird dieses noch mehr außer Zweifel gesetzt: denn dastelbst heisset es:

Die *Majora* sollen in *causis politicis* gelten, doch weiter nicht, als dem *Instrumento pacis* gemäß.

Die Regel wird also festgesetzt. Die Ausnahme soll aber im Westphälischen Frieden liegen. Die *Majora* sollen nemlich in *causis politicis regulariter* gelten, *diesjenige causas politicas* ausgenommen, die einen Einfluß in die Religion haben, in denen nach dem Unabrückischen Frieden dieselbe nicht gelten: sondern *paritas Judicantium* statt haben solle.

(a) Bey denen, über die Reichs-Hofraths-Ordnung Anno 1644. von denen Reichs-Ständen gemachten Erinnerungen, haben die H. C. Verwandte

wandte nur Religions-Sachen, und was davon dependiret, oder  
 die Religions- und geistliche Güter-Sachen unter denen, worinn die  
 Paritas Judicantium zu beobachten sey, verstanden. (§. 46. a.)

S. Von Meiern *Acta Comitial. Tom. II. pag. 274. 280. 282.*  
 und 286.

Don Jekstatt *Dissert. de Causis Religionis à Jure Majorum*  
*exceptis Cap. I. §. 7.*

§. 46.

Wie müssen aber die weltliche Sachen beschaffen seyn, wenn  
 sie einen Einfluß in die Religion haben sollen? der Freyherr  
 von Jekstatt in *Diss. de causis, in quibus status Imperii in partes euit,*  
*ad jure majorum exceptis Cap. II. §. 23. seqq.* hält dafür, daß respectus  
 ad religionem nichts anders sey, als:

Wie müssen die  
 weltliche Sa-  
 chen beschaffen  
 seyn, wenn sie  
 einen Einfluß  
 in die Religion  
 haben sollen?

*cum causæ politicæ ita sunt comparatæ, ut facile UNI RELI-  
 GIONI, si contra eam decidantur, GRAVE DAMNUM inde  
 oriri possit.*

Dieser Meynung ist ebenfalls Dechert in *Consultat. Forens. Cap.*  
*LXIII. num. 5. pag. 315. und in Concord. Suprem. Tribunal. Cap. I V.*  
*Sect. II. num. 17. pag. 30. indem er sagt:*

*sub causis politicis eas saltem intelligi, quæ reflexionem aliquam  
 ad intuitum vel Interesse religionis, non fictum affectatumve,  
 sed qualificatum habent.*

Es muß also nicht bloß einem Glaubens-Genossen, (§. 47.) sondern  
 der ganzen Religions-Verfassung (toti rei Catholicæ vel Augustinæ  
 Confessionis,) durch eine solche Entscheidung ein beträchtlicher  
 Schade zugehen: Es muß ein wirkliches Interesse oder Grava-  
 men communi Religionis per se, aut per consequentiam tale vorhanden  
 seyn; (a) und alsdann ist keinem Theil zu verdencken, wenn er sich  
 durch die gegentheilige Religions-Verwandte nicht überstimmen läßt,  
 sondern nach dem Westphälischen Frieden die Paritatem Judicantium  
 begehret; bey entscheidender Gleichheit der Stimmen der Assessoren bey-  
 der Religionen aber, sich an den Reichs-Tag wendet. (§. 28.) Da-  
 hingegen muß, nach der ehemalig- Ebur-Sächsischen Ausrufung, (§. 10.)  
 dabey nicht so sehr suspicionibus indulgiret werden, sondern ein  
 Theil deme, so bessere Rationes hat, weichen, und leidentliche Mit-  
 tel nicht ausschlagen.

S. Böhmer de *Gravamine communi.*

(a) Dieser Meynung sind selbst die U. C. Verwandte in dem, den 23ten  
 May 1716. an Kaiserliche Majestät erlassenen Schreiben gewesen, wo  
 sie ausdrücklich erklärten:

Sie seyen gar nicht gemeinet, aus ledigen Rechts- ganze  
 Glaubens-Sachen zu machen. Es seyen aber nicht allein  
 Religions-Sachen, wo directe von der Religion gehandelt  
 würde, sondern auch, wo die Religion nur indirecte interessir-  
 ret wäre, und NB. Schaden leyden könnte. Aus welchem  
 Grund allein im Osnabrückischen Frieden *Artic. V. §. 9. p. 51.*

§. 54. verordnet sey, daß in *causis religionem, sive directe, sive indirecte concernentibus* keine *Pluralitas Votorum* statt finde, sondern *Paritas Religionis* zu beobachten wäre, und wenn *Paria in Religione* heraus kämen, die Sache an den Reichs-Tag remittirt werden sollte.

S. Sabers Staats-Canzley XXVII. Theil pag. 753. seq.

§. 47.

Ein gegenheiliger Schein-Grund wird beantwortet.

Begegnung dasjenige, was **Henniges** (§. 41.) anführt, und welches die Catholische, bey denen Friedens-Handlungen, ebendessen vor denen Protestanten besorget haben, daß sie mehr auf *intuitum personarum*, als auf *merita cause* sehen würden, (§. 16. 17. 25.) hat der Reichs-Abschied von 1654. heilsame Vorsehung gethan, indem §. 157. des Kaiserlichen Cammer-Gerichts Befehlern ernstlich befohlen wird:

daß sie keinesweges in ein- oder anderer Religions-Sachen, derselben, oder denen streitenden Partheien zu Lieb oder Leid, im Fall entstehender zwispaltiger Meynung, auf die ein- oder andere Seiten sich lencken, sondern wie das ihnen, als *Sacerdotibus* und getreuen Vorstehern der heilsamen Justiz und ihren gelesterten Pflichten nach, gebühret, den geraden Weg hindurch gehen, und ein jeder, was er den Rechten, Reichs-Constitutionen, Religion- und Profan-Frieden, auch dem Instrumento pacis gemäs zu seyn befindet, ohne einigen anderwärtigen Respect oder Absehen, erkennen- deswegen auch die *Rationes, Ursachen und Motiven seines Voti*, Damit man daraus sehen möge, ob sie denen Rechten und erigelmelten Reichs-Verordnungen gemäs, oder nicht) in Schriften übergeben- und wenn sich befinden würde, daß ein- oder anderer nicht *ex Justitia*, sondern *ex affectu* geurteilt, derselbe hiem suam gemacht haben- und dem *Syn-dicatu* unterworfen seyn solle.

Darauf wird im jüngern Visitations-Abschied sich bezogen, und §. 73. weiter verordnet:

da man bey gegenwärtiger Visitation wahrnehmen müssen, daß in verschiedenen Sachen die Befehlser beider Religionen ohne Noth sich theilen und *paria Vota* zu machen pflegen, solches aber gemeinlich aus einem unzeitigen- in denen Reichs-Gesetzen so ernstlich verbotenen Religions-Eifer herrühret; als ist der ernstliche Befehl hiemut, daß die Befehlser in dergleichen Fällen, die Sachen wohl und umständlich erwegen, allen ungebührlichen Eifer bey Seit setzen, und nichts, als die schwere Pflicht, vor Augen haben, oder gewärtig seyn sollen, daß, nach dem Gehalt des Jüngern Reichs-Abschieds, gegen die Uebertreter verfahren werde.

Nun meynet zwar Herr Assessor von Ludolf in *Commentat. Systemat. Sect. I. §. 4. Num. 8.*

Quibus



Quibus legibus optimis obtineretur haud dubie finis desideratus, si etiam hominum affectus & ingenia ita corrigi possent, ut in causis religionem concernentibus studia partium ex animis quoque evellerentur: Hoc vero in votis esse magis, quam in spe, experiuntur ii, qui negotiorum tractationi interlunt. Hinc talem plerumque exitum nanciscuntur ejusmodi cause, quali affectu, moribus, studiis imbuti sunt, qui eas tractant. (Dieses wird von Sacerdotibus und getreuen Vorstehern der heilsamen Justiz wohl niemand glauben) Inordinatum Zeli vitium neutra partium sibi patitur objici. Interim rariora deprehenduntur exempla, ubi ex Catholicis aliquis propter talia gravamina Judicis auxilium implorare necessum habet; plura vero, ubi gravatos se queruntur Augustanae Confessionis addicti. (Die Catholische haben dieses bey den Westphälischen Friedens-Handlungen von den H. C. Verwandten am meisten besorget: (S. 16. 17. 25.) *Pari jure utrosque uti atque frui, Leges Imperii volum; ergo & pari, & affectu Judicis & voluntate.*

Sollten aber diese menschliche Leidenschaften nicht zu mäßigen seyn? Die Libertas votorum besteht ja nicht in einem eigensinnigen und ohnbegrenzten: *sic placet*, sondern die Beyfizer sollen staatliche Ursachen ihrer Meinungen anführen, damit man sehe, ob sie denen Rechten gemäß seyen. Dahin sind sie in denen Reichs- Besessen angewiesen, und darauf ist das Directorium genau und schärfest zu sehen berechtiget. (a)

**S. von Jäckstatt** *Dissertat. de Jure Majorum in Conclusis formandis Cap. I. §. 46.*

Von so großen Männern ist ohnedas keinesweges zu vermuthen, daß sie nicht *ex justitia*, sondern *ex affectu* urtheilen sollen. Es wird auch hoffentlich niemand glauben, daß es in der Willkühr eines jeden liege, die Gesetze zu vereiteln, und daß es keine Mittel gebe, sie aufrecht zu erhalten. Wenn ist noch eingefallen, zu behaupten, daß derley Vergeh- und Uebertretungen die Rechte selbst aufheben sollen? Die Beforgniß, daß die, gegen den unzeitigen Religions-Eifer vordahrende Gesetze nicht beobachtet würden, kann keine Ursache abgeben, daß deswegen **in allen Sachen**, wo nur ein Protestirender Reichs-Stand es mit einem Catholischen zu thun hat, bey entscheidender Gleichheit der Stimmen, der Assessoren beyder Religionen, gegen den Sinn des Westphälischen Friedens, (S. 45.) die Verweisung an den Reichs-Tag geschehen: und kein ander ausgiebiges Mittel bey denen Reichs-Gerichten statt haben solle. (S. 16. 17.)

**S. Böhmer** *Diss. de remed. Syndicat. adversus Sentent. Camer. Cap. II. §. 8.*

(a) **S. Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. XIII. §. 1. und 3.**

Die Beyfizer des Cammer-Gerichts sollen in keiner Sache, sie sey so gering, als sie immer wolle, allein auf ihr Gut düncken

düncken oder eines jeden erwogene Billigkeit, oder eigen fingenommen; und nicht den Reden gemäß informirtes Geviß fen, sondern auf des Reichs gemeine Rechte, Abschied, und den diesem Reichs-Tag aufgerichteten Frieden, in Religions- und andern Sachen, auch ehrbare Ländliche Ordnungen, Statuten und redliche Gewohnheiten der Fürkenthumen, Herrschaften und Gerichten, (die für sie gebracht werden) vermög ihres Eids, Urtheil fassen und aussprechen.

So aber der Cammer-Richter und Hofrätzer sehen und vermercken werden, daß einer unter ihnen sich in Fassung der Urtheil anders, dann Ordnung und Pflicht ihm auflegen, halten und erzeigen; oder sich, ohne rechtmäßig gegründete Ursachen, öffentlich in seinen *Votus* der Singularität, gefährlicher Weis oftmals und *pernaciter* besetzen würde, denselben sollen sie bey ihnen nicht gedulden, sondern vom Gericht hinweg weisen, und gegen ihn, vermög der Ordnung, unter dem Titel, von Unrüglichkeit der Beysitzer, handlen und vollfahren.

**Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. I. §. 15.**

Die Reichs-Hofräthe sollen mit nichten einigerley eigensinnige Meynung denen Reichs-Gesetzen, ländlichen Gewohnheiten und Kaiserlichen Rechten fürziehen.

**Ferner Tit. V. §. 9.**

Unser Präsident solle keineswegs gestatten, daß einer von unsern Rätben sein *Votum* anders, dann denen gerichtlichen Acten und Documenten zufolge, nach denen Reichs-*Constitutionibus* und gemeinen Rechten formire, dazu auf vernünftige und genugsam erhebliche Ursachen fundire, daß nicht unbedachtige *Majora*, oder andere *Inconveniencies* durch eigensinnige *Vota* verursacht werden.

**Sodann Tit. V. §. 14.**

Ob wohl einem jedwedem Rath gebühret und obliegt, seine Stimme frey und nach seinem besten Wissen zu erörtern; so sollen sich doch unsere Reichs-Hofräthe aller unziemlichen Singularität gänzlich enthalten; und da einer sich derselben vorsetzlich und gefährlich, oder aber solcher *Opinionen*, die keinen Grund haben, annehmen, und darinnen eigensinnig öfter beharren wollte, (dessen Wir Uns doch gar nicht versehen) so solle unser Präsident demselben solches untersagen, denjenigen aber, so sich daran nicht kehren wollte, Uns nachmahft machen, um die Nothdurft dagegen vorzunehmen.

§. 48.

Aus den oben (§. 38. 39.) angeführten Worten des Synabrückischen Friedens *Artic. 5. §. 54.* und der Reichs-Hofraths-Ordnung *Tit. I. §. 2.* ist zu ersehen, daß so wohl geistliche, als die davon abhängende (§. 46.) weltliche Sachen, *per modum exceptionis à regula*, nur in drey Fällen (wenn sie

1.) zwischen Catholischen und A. E. Verwandten Reichs-Ständen schweben, oder wenn

2.) ein

In dreyen Fällen wird *paritas Judicantium* beobachtet; *eveniente Votorum paritate* aber, werden sie an den Reichs-Tag verwiesen:

- 2.) ein dritter von einer andern Religion dabey interveniret ;  
weniger nicht
- 3.) wenn ein Reichs-Stand von einem Mittelbaren einer andern Religion belanget wird)

menn sie die Evangelische, 1.) als actores, oder 2.) reos, oder 3.) als intervenientes interessiren.

mit Zuziehung beyderseits Assessoren in gleicher Anzahl entschieden: und bey entstehender Gleichheit der Stimmen, an den Reichs-Tag müssen verwiesen werden.

§. 49.

**Henniges** in *Meditat. ad Instrum. Pacis Artic. V. §. 54. Lit. H.* ist zwar des Dafürhaltens, daß die Worte des Westphälischen Friedens:

Der vierte Fall, wenn zwischen einem Lutheraner und Reformirten Streit ist,

*inter Catholicos & Augustanae Confessionis status, vel inter hos solos vertentes,*

dahin zu verstehen, daß, wenn eine Sache zwischen einem Lutheraner und Reformirten streitig: die Gleichheit der Religionen ebenfalls zu beobachten wäre. Wovon die Ursache in der alten Gehässigkeit der Lutheraner gegen die Reformirten liege: (der alten Weiswegen diese lieber die Catholische zu Nittrichtern, als die Lutheraner allein gehabt hätten.

(a) S. Sabers Staats-Canzley XLII. Theil pag. 502. seqq.

§. 50.

Gleichwie aber die Lutheraner und Reformirten unter sich keinen Krieg hatten; so sind auch ihre Streitigkeiten kein Vorwurf des Westphälischen Friedens gewesen: denn obschon die A. E. Verwandte es Anfangs begehret haben:

wird irrig dazu gerechnet.

*ut in causis politicis, etiam inter Evangelicos solos decidendis, pares numero ab utraque Religione adhibeantur.* (§. 28.)

und dieses von denen Kaiserlichen, als ein Vorschlag, den sie vor sich thaten, auch zugegeben worden; (§. 29. 32.) so sind jene doch in der Folge darauf nicht bestanden, vielmehr haben einige dafür gehalten:

Wo Lis *inter Evangelicos tantum* versiet, sollten keine Catholische Assessores mit zugezogen werden. (§. 33.)

Und nach diesem Sinn ist im Westphälischen Frieden *Artic. V. §. 54.* und der Reichs-Hofraths-Ordnung *Tit. II. §. 7.* ausdrücklich versehen, daß in Sachen, die einerley Religions-Verwandte betreffen, allein Commissarii von derselben Religion ernannt werden sollen. Sie waren am Ende, (wie aus einem Bericht des Württembergischen Gesandten zu erschen) wohl damit zufrieden, daß

in Sachen, die *Evangelicos, sive Actores, sive reos, sive Inter-*  
*venientes* interessiren, *Assesores in pari Religionis numero*  
*deputirt* werden sollen.

*S. von Meiern Tom. V. pag. 496.*

Die von ihnen an Hand gegebene Formül: (§. 29.)

*Ec hæc omnia in causis Statuum obtineant, sive actores illi;*  
*sive rei, sive intervenientes:*

so wohl, als die Worte des Westphälischen Friedens geben auch  
 deutlich zu erkennen, daß sie nicht anders, als so zu verstehen seyen:

*Inter Catholicos & August. Confess. Status, VEL inter hos solos*  
*(id est, solos Catholicos & Augustan. Confess. Status) vertentes,*  
*VEL quando, unus quidem Religionis litigantibus, tertius tamen*  
*diverse Religionis Interveniens est.*

Dieses sehet die **Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. I. §. 2.** ausser  
 Zweifel; massen es darin heisset:

so zwischen **Catholischen** und **Augsburgischen Con-**  
**fessions-Verwandten** streiben, oder auch, **wenn Ca-**  
**tholische wider Catholische streiten, und der tertius In-**  
*terveniens ein Augsburgischer Confessions-Verwandter ist.*

Welche Meynung dann bey dem Cammer- Gericht angenommen ist:  
 Denn, als der Reformirte Assessor von **Dankelmann** in Protocollo  
 pleni erinnerte:

daß par Assessorum numerus in denen, die **Lutheranes**  
 und **Reformirte** betreffenden Sachen nöthig wäre;

Sind die übrige einer andern Meynung gewesen. Es ergienge daher  
 den 12ten Febr. 1679 folgendes Conclufum:

daß die Pluralitas Votorum, vermöge bisheriger Oberbang,  
 in causis inter *Reformatos, aliosque Augustan. Confess. status*  
*vertentibus* zu attendiren, und nicht eben æqualis numerus  
 Assessorum utriusque Religionis dabey erfordert werde. Und  
 solches so lange, bis von Ihro Kaiserlichen Majestät und des  
 heil. Röm. Reichs Ständen ein anderes constituirt werde.

*S. Elekta Juris Publ. Tom. VII. pag. 616.*

Der Sinn des Westphälischen Friedens gehet also lediglich da-  
 hin: daß, so oft zwischen zweyerley Religions- Verwandten Reichs-  
 Ständen, (a) entweder allein, oder wenn dabey nur ein  
 dritter von einer andern Religion interventiret, obchon die  
 Hauptstreitende Theile einer Religion zugethan sind, paritas Judican-  
 tium solle beobachtet werden.

*S. von Jäckstatt Dissert. de causis Religionis à Jure ma-*  
*jorum exceptis §. 35. 36. 37. & 45.*

*Tector ad Recept. Imper. noviss. Diff. I. Thes. 35.*

*Deckherr Consultat. Forens. pag. 316.*

(a) Unles

(a) Unter die Stände wird im Westphälischen Frieden *Artic. V. §. 56.* und der Reichs-Hofraths-Ordnung *Tit. V. §. 22.* die ohnmittelbare Reichs-Ritterschaft miteingeschlossen. *Lyncer de Gravam. extrajud. Cap. VI. §. 28. num. 9. pag. 550.* hat also, indem er das Gegentheil behauptet, sich sehr geirret.

§. 51.

Nur in denen (§. 48.) vorangeführten drey Fällen, sollen daher nach dem Westphälischen Frieden, als eine Ausnahme von der Regel, die Besitzer in gleicher Anzahl der Religion niedergesetzt werden. (§. 38.) In allen übrigen hingegen bleibt es bey der Regel:

daß die Mehrheit der Stimmen gelte. (§. 41.)

§. 52.

Wie geschieht aber dieses bey denen Reichs-Gerichten? Am Cammer-Gericht kann es, durch die gewöhnliche Anordnung der Senaten in Gleichheit der Religion, leicht bewerkstelliget werden. Am Reichs-Hofrath hingegen sind nur sechs A. C. Verwandte Reichs-Hofräthe,

damit auf begehenden Fall, die Gleichheit der Richter von beyder Religion observirt werden möge.

Es kann also daselbst nur *secla paritas Judicantium* statt haben, die jedoch eben die Wirkung hat, als die wahrhafte Gleichheit der Richter von beyden Religionen.

S. Mosers Reichs-Hofraths-Proceß *Cap. V. §. 3. pag. 131.*

Deckherr in *Concord. suprem. Tribunal. Cap. VI. pag. 46.*

Buchisch *ad Instrum. Pacis Art. V. Obs. 60. pag. 405.*

§. 53.

Deckherr meynt in *Consultat. Forens. pag. 316.* und in *Concord. suprem. Tribunal. pag. 31.* daß, wenn allein von Erkennung der Prozesse in *causis ecclesiasticis* die Frage, die Gleichheit der Religion am Cammer-Gericht (a) so wenig, als bey dem Reichs-Hofrath nöthig sey, die Sache wäre denn von der äußersten Wichtigkeit, (b) oder die *Paritas* würde ausdrücklich begehret. Weßhalb alles dem Ermessen des Direktorii heimgestellt sey. Allein in Religions-Sachen ist allemal sicherer, wenn auch bey Erkennung der Prozesse die Gleichheit der Religion beobachtet- und bey dem Cammer-Gericht die *Extrajudicial-Senate* so bestellet werden.

(a) Es sind zwar die Senate durchgehends in Gleichheit der Religion angeordnet. Dieses wird aber doch in *Extrajudicial- oder geringfügigen Judicial-Sachen*, wenn sie zumal nur *Privat-Personen* betreffen,

§

In jenen drey Fällen (§. 48.) wird also nur *Paritas religionis* beobachtet. In allen übrigen gilt die Mehrheit der Stimmen.

Wie geschieht aber dieses bey denen Reichs-Gerichten?

In Religions-Sachen wird so wohl bey Erkennung der Prozesse

nicht

nicht allezeit beobachtet, sondern die Senate sind auch zuweilen in Ungleichheit der Religion besetzt.

Tasinger Institut. Jurisprud. Cameral. §. 314.

Die U. E. Verwandte haben doch mehrmals erinnert, daß die Paritas Religionis, so wohl bey Erkenn- und Abschlagung der Proceße, als auch bey Endurtheilen, nach dem *Instrumento Pacis Artic. V. §. 54.* genau und ex officio zu observiren sey.

S. Pfessinger *Vitriar. illustr. Tom. IV. pag. 651. seq.*

(b) Es werden daher gegen Reichsstände nie Mandata erkannt, als in einem Extrajudicial-Senat von gleicher Anzahl der Religion.

### §. 54.

als wenn definitive zu sprechen, die Paritas Judicantium beobachtet.

Ist aber in diesen Fällen (§. 48.) definitive zu sprechen; muß die Paritas Judicantium, wenn sie auch nicht begehret wird, von Amts wegen beobachtet: und muß allenfalls von dem Referenten erinnert werden.

### §. 55.

Wenn aber in einer Religions-Sache,

Wenn nun in einer Religions-Sache die Beyseher in gleiche Meinungen sich theilen, wie wird es alldenn gehalten? Dieses kann auf zweyerley Art geschehen:

a.) Wenn die Catholische auf eine: und die Augspurgische Confessions-Verwandte auf die andere Seite sich schlagen.

b.) Wenn zwey oder mehr Catholische, mit einem Augspurgischen Confessions-Verwandten Assessoren eine: und hingegen die übrige in gleicher Anzahl, obschon nicht einer Religion, eine andere Meinung fassen. Jenes wird *paritas in Religione*, und dieses *paritas in numero* genennet.

S. Deckherr *Consultat. Forens. pag. 318.*

Desselben *Concord. suprem. Tribunal. pag. 32.*

von Idstatt *Dissert. de causis Religionis à Jure majorum exceptis Cap. I. §. 43.*

### §. 56.

so wohl bey Erkennung der Proceße,

Wenn in Religions-Sachen, bloß bey Erkennung der Proceße, zwischen einem Catholischen und U. E. Verwandten Reichs-Stand, eine *paritas Votorum in Religione* entstehet: so meynet Deckherr in *Consultat. pag. 320. seq.* daß lieber die Proceße in dubio zu erkennen: oder wenigstens ein Provisional-Mittel ausfindig zu machen, wie denen Partheyen einzuweilen zu helfen sey. (a) Er giebt davon die Ursache an: weil der Westphälische Friede nur von *Causis adjudicandis* rede, wodurch denen Reichsgerichten, in bloßer Erkennung der Proceße, die Hände nicht so sehr gebunden seyn.

Cum

Cum enim Comitia non semper habeantur, de Judice sane, qui laesos juvet, prospiciendum. Magna autem inde Barbaries oritura esset, si laesi turbative sine omni Juris ac Judicis spe, alterius oppressionem pati tenerentur. (Vid. §. 57. not. c.)

Es fehlet aber an Beyspielen nicht, daß auch über die bloße **Erkennung der Processen**, sowohl in denen Extrajudicial-Senaten: (b) als wenn hernach eine Adjunctio geschehen, so gar in Pleno paria in Religione entstanden: (§. 55.) Mithin die Sache, nach dem Westphälischen Frieden, an den Reichs-Tag hat müssen verwiesen werden. (c)

(a) Ein solches Provisional-Mittel ist vor zwölf Jahren in Sachen der Fräulein von L. wider von L. bey dem Cammer- Gericht erwöhlet worden, als erwelte Fräulein (nachdem sie den geistlichen Stand verlassen und die Augspurgische Confession angenommen,) auf ihren Erbtheil geklaget hat. Die Catholische hielten dafür, daß, weil sie bey dem Eingang in das Kloster auf ihr weltliches Vermögen Verzicht gethan, dieses den effectum civilem haben müßte, daß sie darauf keinen Anspruch mehr hätte; die N. E. Verwandte hingegen glaubten, daß sie nur rebus sic stantibus, wenn sie geistlich bleiben würde, resigniret; da sie aber das Kloster verlassen und nun eine im Reich zugelassene Religion angenommen hätte; so könnte sie nach dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 35. von ihrem Erbtheil nicht ausgeschlossen werden. Es kam darüber zwischen den Assessoren beider Religionen ad paria. Es wurden ihr also einweilen nur provisionaliter Alimenta zuerkannt.

(b) In Sachen des Maurer-Gesellen Müller, wider die Maurer-Geschworne und den Magistrat zu Franckfurt, sind noch in diesem Jahr über die Frage:

Ob bey denen Zünften auf den Besitzstand von 1624. als ein annexum Religionis, zu sehen sey? oder ob jemand allein deswegen, wenn er schon als Bürger angenommen worden, von dem Meister-Recht könne ausgeschlossen werden, weil Anno 1624. kein Catholischer Meister in der Zunft gewesen?

Paria entstanden, und als darauf adjunctio senatus geschah, ist den 15ten May 1767.

auf Bericht und Gegenbericht das gebettene Mandatum de non contraveniendo dispositioni Pacis Osnabrugensis, neque implorantem propter professionem Religionis Catholicae ab edendo artis specimen & interim operis Boethorum repellendo, potius sententiam die 27. Augusti 1765. latam callando, jedoch nur C. C. erkannt worden.

G. Kirchheim Versuch von dem Reichs-Städtischen Entscheidungs-Ziel.

Strubens Neben-Stunden IV. Theil 46. Abhandl.

(c) Ich finde hiervon bey Deckherrn in *Vindic. ad Blum. pag. 450.* vom 22ten Aug. 1659. das erste Beyspiel, wo in Pleno darüber gerathschlaget wurde.:

Was vor ein Decret zu ertheilen ad exhibitam Supplicam der Stadt Speyer, die gegen Dechant und gemeine Pfaffheit Appellations-Processen gefücht?

Herr von Bovinghausen habe, als Referens, samt den Herren Evangelischen Assessoren, diesen Proceß erkennen; die Herren Catholische aber abschlagen wollen. Dabero man ad Paria gekommen sey.

CONCLUSUM: Mögen Supplicanten ihre Nothdurft, ob sie wollen, vermög Donabrückischen Friedens-Schlusses Artic. V. §. 56. auf künftiger gemeiner Reichs- Versammlung vor- und anbringen.

Das zweite führet Herr Assessor von Ludolf in *Examine locorum ex Blumio, ubi Seyli Cameralis sit mentio, ad Tit. 64. num. 9. pag. 305. seq.* von seiner Zeit an:

In Sachen der Reformirten Einwohner zu Cölln, wider den Magistrat daselbst.

Und das dritte hat sich im Septemb. 1762. in Sachen Pfalz-Zweybrücken, wider Baaden-Baaden und Consorten ereignet; wo es auf die Frage ankam:

Ob denen Franciscanern zu Enkirch an der Mosel zustehe, ihr währenddem Neunions-Krieg erbautes- und nach der bekann- ten Clauul des Rheinwickschen Friedens, dazelibst bestehendes Closter zu erweitern? oder ob solches dem Entscheid-Jahr von 1624. zuwider, und das darentwegen nachgesuchte Mandat zu erkennen- seze?

Das erste hielten Catholici - das letzte aber die Protestanten dafür. Bey dieser *paritate Votorum in Religione*, wurde also die Sache an den Reichstag verwiesen. Die dasige protestantische Burgerchaft hat seit deme sich an die N. E. Verwandte Stunde gewendet.

S. des Herrn Professor Veller *Diss. de Clausula Pacis Rys- wicensis.*

Sabers Staats- Consley XXVII. Theil pag. 40. 130. seqq. XXXVI. pag. 431. seqq. XXXIX. pag. 404.

Desselben neue Staats- Consley XII. Theil pag. 208. seqq.

§. 57.

Entscheider aber bey einer *End-Urtheil, eine Paritas Votorum in Religione*, nachdem die Sache auch im vollen Rath von gleicher Anzahl Richtern beyder Religionen erwogen worden; muß sie, nach gleichmäßiger Vorchrift des Westphälischen Friedens, an den Reichs- Tag verwiesen werden:

*Difficili exitu*, sagt Ludolf in *Commentat. Systemat. Sect. I. §. 4. num. 8.* cum ibi permulta causæ moram iniiciant negotio & sola amicabili compositione res sit terminanda. (Vid. §. 58.) *Eo tamen effectu*, ut de mediis cogitent, quibus turbationum continuatio impediri possit; ii, qui oppressos protegere & volunt & possunt.

als einer End-  
Urtheil paria  
in Religione  
entstehen, wird  
sie an den  
Reichs- Tag  
verwiesen.

Die



Die desfalls vorhandene Beispiele (a) scheinen zwar nicht hieher, sondern zu dem ersten Fall des Westphälischen Friedens Artic. V. §. 56.

*si quæ dubia circa Interpretationem Constitutionum ac Recessuum Imperii publicorum occurrunt &c.*

zu gehören;

**S. Pütter** *Diss. de Jure & officio summ. Imper. Tribunal. circa interpret. Legum.*

Gleichwie aber in Sachen, wo der Verstand eines Reichs: Gesetzes zweifelhaft ist, die Besizer von beyden Religionen zuweilen ungleiche Meinungen haben; Weswegen es im Concept der Cammer: Gerichts: Ordnung Part. I. Tit. XXII. §. 15. heisset:

Supplicationes, so sich auf den Religions- und Landfrieden beziehen, in denen, ob sie wohl mehrmahlen berathschlaget, doch allewege *paria vota* gefallen, auch die Decreta in einem oder dem andern Fall *magni præjuncti* seyn würden, sollen durch Cammer: Richter und Besizer jederzeit, an Unsere Kaiserliche Commissarien und der Stände abgeordnete Visitatoren, folgendes aber durch dieselbe an Uns gelangen, damit solche auf gemeiner Reichs: Versammlung, der Gebühr nach, berathschlaget und erlediget werden mögen: (b)

und daher **Deckert** in *Concord. suprem. Tribunal. pag. 33.* dafür hält, daß nur ein einziger *Calus remissionis ad Comitia* wäre: wenn über den Verstand eines Reichs: Gesetzes *Paria Vota* (§. 54.) entstanden; so werden ermelte Beispiele wohl auch süglich hieher können gezelet werden.

(a) Das erste vom 6ten November 1667. finde ich bey **Deckert** in *Vindic. ad Blum. pag. 359.*

In Executions: Sachen Weyland Herrn August, postulierten Bischofen zu Ragnsburg, jeso Herrn Christian, Herzogen zu Mecklenburg, Rügern, wider auch Weyland Herrn Magnus, jeso Herrn Julium Franzen Herzogen zu Sachsen: Lauenburg, Beklagten, *Citationis super novo Spolio*: sendt Lt. Kuborn und Dr. Stieber, ihre der Declaration *penæ*, Execution, und Absolution halber beschenehe Begehren noch zur Zeit abgeschlagen; sondern ist dieser Sachen Beschaffenheit nach, von Uns wegen der Bescheid: wofern die Herrn Klägere und Beklagte von der Kaiserlichen Majestät und des heiligen Reichs Ständen gebührliche Erläuterung und Erklärung, daß dieser *Special-Case* unter der *Dispositio habitæ possessionis vel quasi* 1. Januar. Anno 1624. *Instrum. Pac. Artic. V. §. 14.* auch begriffen, wie auch das *Jus retentionis* deren Beklagten *Restitutorum*, bey denen zu Münster und Osnabrück vorgewesenen Tractaten, in den *Protocolis* vorgekommen, und unter denen Worten *Artic. 12. salvo tamen Dominus Saxonie Lauenburgicæ Jure*, dem in der, durch Dr. Stiebern, am 10ten Octobr. Anno 1666. eingegebenen Paritions:

R

Schrift,

Schrift, begriffenen Allegato nach, decidirt, und reservirt worden, daß alsdenn ferner ergeben solle, was Recht ist; zu dem Ende beyde Theile die am besagten Tag und den 1ten September Anno 1662. eingebrachte Schriften gehöriger Orten, ob sie wollen, vor- und anbringen mögen.

Das zweyte von 1670. steht bey eben demselben, und in des von Ludolf Collect. Sentent. num. 277. 338. Et 729.

In Sachen Wesland Otto von Jfenburg und Conforten, Klägern eins; wider auch Wesland Herrn Julium, Bischofen zu Würzburg, Herrn Wolf Ernsen, Grafen zu Jfenburg + Wüdingen und Conforten, jeso derer allerseits respectiv Erben und Successorn in Actis benannt, Beklagte andern theils, die Jfenburgische Succession und Verlassenschaft betreffend: Ist von Amtswegen der Bescheid: wosern Klägere von Ihro Kaiserlichen Majestät, Churfürkten und Ständen des heiligen Römischen Reichs die Resolution, ob die unterm 15ten December Anno 1662. ad Acta gebrachte Erzbischoflich-Männzische Confissorial-Urtheil, als competentere Ausgangen zu halten seye, oder aber widrigenfalls, bey welchem Richter der Ausspruch über die controvertirte Ehefache, der am 23ten Sept. 1614. an diesem Kaiserlichen Cammer- u. Gericht ergangener Urtheil gemäß, zu suchen seye? beybringen werden, hauptsächlich ergeben solle, was Recht ist.

Das dritte vom 28ten September 1677. steht wieder bey Deckherren in Consultat. Forens. pag. 160.

In Sachen Wesland Herrn Antonii Bischofen zu Minden, jeso Herrn Friedrich Wilhelmem, Churfürkten zu Brandenburg, als Fürkten dafelbst, Klägern, wider auch Wesland Herrn Henrich Julium, und Herrn Philipp Stamund, jeso Herrn Georg Wilhelmem und Herrn Johan Fridrichen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Beklagte, Mandati C. C. jeso Citationis ad reassumendum, etliche vorenthaltene Schödsfer, Dörfer, Höfe, Zehenden und Kloster Lockum betreffend: Seynd Dr. E. und Dr. P. ihre respectiv beschene Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern ist dieser Sachen Beschaffenheit nach, von Amtswegen der Bescheid: Wosern die Herrn Klägere und Beklagte von der Kaiserlichen Majestät und des heiligen Römischen Reichs Ständen gebührliche Erläuterung und Erklärung, daß der im Jahr 1512. aufgerichtete, und im Jahr 1582. zwischen gedachtem Stift Minden, und denen Herrn Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg confirmirte, also genannte Gränz-Vertrag, über die darinn enthaltene Güther, unter der Disposition habender Possession vel quali des 1ten Jan. 1724. Instrum. Pac. Artic. P. §. 25. auch begriffen und insonderheit die derentwegen im Jahr 1597. allhier angefangene Rechtfertigung und bisberige Litispending erlöschten seye, vorbringen werden, daß alsdenn ferner ergeben solle, was Recht ist. Zu dem Ende beyden Theilen, ihre Nothdurft gehörigen Orts, ob sie wollen, vor- und anbringen mögen. Die in dieser Sache aufgegangene Gerichts-Kosten bis dahin reservirend.

Das

Das vierte vom 14ten März 1695. hat Henniges in *Meditat. ad Instrum. Pac. Tom. II. pag. 1768.* aufgezeichnet:

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Frankfurt Kläger, wider Weiland Herrn Philips Ludwig, Grafen zu Hanau-Münzenberg nachgelassener Kinder Vormünder in Actis benannt, Jess Herrn Philip Reinharden, Grafen zu Hanau, Beklagten, *Citationis*: Des weisen Frauen Klosters Gefälle, in specie aus denen, im Hanauischen Territorio gelegenen Güthern betreffend: Seynd Dr. Zeller und Dr. Gülters ihre respectiv der Restitution und Absolution à Citatione halber befehene Begehren noch zur Zeit abgesehen, sondern ist dieser Sachen Beschaffenheit nach (jedoch der, diesem Kaiserlichen Cammer-Gericht aus denen Reichs-Satzungen, und sonst zukommender Interpretation Constitutionum ac Recessuum Imperii publicorum, in andern Fällen ohne Nachtheil \*) hiermit der Bescheid: wofern Kläger, oder der Herr Beklagte von der Kaiserlichen Majestät und des heiligen Reichs Ständen gebührliche Erläuterung und Erklärung, daß dieser Special-Causus unter der Disposition habitæ Possessionis vel quali prima Januarii 1624. *Instrum. Pac. Artic. V. §. 25.* auch begriffen, und dieser §. auf die Augspurgische Confessions-Verwandte, auch auf diejenige, so von ihnen reformirt genannt werden, unter sich selbst, gleichfalls zu verstehen, also die derentwegen im Jahr 1600. zu Speyer angefangene Rechtsfertigung, und bisherige Litispensenz erlösen sey, bringen werden, daß alsdenn ferner ergehen solle, was Recht ist. Zu dem Ende beyde Theile ihre Nothdurft behörigen Orts, ob sie wollen, vor und anbringen mögen. Die in dieser Sach aufgegane Gerichts-Kosten bis dahin rekurrend.

\*) Es kam auf die Frage an:

Ob auch unter denen Lutheranern und Reformirten auf die Possessionem in Anno normali habitam, non obstante litispensentia, zu sehen sey?

Diese hätte nun zwar das Cammer-Gericht ex ratione legis dahin erklären können, daß, weil unter denen Lutheranern und Reformirten kein Krieg, ihre Streitigkeiten auch kein Objectum Pacis gewesen; mithin der Status possessionis Anni normalis bey ihnen nicht statt haben könnte. (§. 50.) Wie aber alle Zweifel über den Verstand des Westphälischen Friedens von sehr häcklicher Beschaffenheit sind; so hat das Cammer-Gericht besser zu seyn dafür gehalten, darüber von dem Reichs-Tag eine Interpretationem authenticam zu erwarten, als solche aus denen Worten, oder dem Sinn des Gesetzes zu erklären, und dadurch bey dem Reich anzustossen. Wie also in diesem Fall die Interpretatio doctrinalis dem Cammer-Gericht an, und vor sich selbst zugethunden hätte; so scheint dieses die Ursache gewesen zu seyn, warum die Clausula Salvatoria angehängt worden. Der geheime Rath Quininet hat in seiner *Diss. de Interpret. Legum Imperii* dem Cammer-Gericht diese Befugniß auf eine sehr ungeschickte Weise bestritten, die doch ein jeder Richter, und dieses höchste Gericht um so mehr haben muß,

muß, als ihm so gar nach der Ordnung eine Potestas  
*legislatoria provisionalis* zustehet.

S. R. A. 1557. §. 5. 1570. §. 75. seqq. 1654.  
 §. 94. 135.

C. O. G. Part. II. Tit. XXXVIII. §. 1.

Visitata. Absch. 1713. §. 14.

*Electa Jur. Publ. Tom. IV. Cap. I. pag. 26. seqq.*

(b) Diese Stelle hat das Cameral-Bedenken vom 11ten May 1583. veran-  
 laßt, in welchem das Cammer-Gericht der Visitation angezeigt:

daß eine Zeit her Supplicationes übergeben worden, deren Er-  
 ledigung ohne Disputation des Religions- und Land-Frie-  
 dens nicht erfolgen mögen, indem sie von denen Beysitzern  
 in gleichem Verstand nicht angezogen würden. Daraus sey  
 ersichtliche mal erfolget, daß der Aßeßoren Vora in zwey gleiche  
 Theile gefallen und *Paria* gemacht worden. Die Herrn Visi-  
 tatorn mögen also dahin bedacht seyn, wessen man in dertey  
 wichtigen Fällen sich zu verhalten habe.

Den 15ten May ergienge das Visitations-Decret:

Die Herrn Kayserliche Commissarien und der Stände Visita-  
 toren hätten sich dahin verglichen, solche wichtige Sachen an die  
 Kayserliche Majestät zu forderst gelangen zu lassen, das  
 mit selbige auf bevorstehender gemeinen Reichs-Deputation ers-  
 ledigt werden möaten. Darum das Collegium Camerale diese  
 Sachen unmittelbar, bis zu der Kayserlichen Majestät und  
 gemeiner Reichs-Deputirten Ständen Resolution, einstel-  
 len sollte.

S. den Passauischen Vertrag von 1552. §. 11.

Hiergegen protestirten Chur-Pfalz, Chur-Sachsen, Chur-Branden-  
 burg und die Reichs-Städte.

Weil sie solchergestalt recht und hüßlos gelassen würden, wenn  
 sie bis dahin in ihren obhabenden Religions-Sachen sich des  
 Cammer-Gerichts Jurisdiction nicht zu getrüßten hätten, und  
 auf ihre Supplicationes keine Decreta erfolgen sollten. Dem  
 Visitations-Rath sey nicht heimgegeben, ermelten Cammer-  
 Gerichts Jurisdiction in Erkänntnus der Proceß auf den  
 Religions- und Land-Frieden zu schmälern oder einzuzie-  
 hen. Welches durch einen gemeinen Reichs-Schluß geschet-  
 hen müße.

Die Visitation erklärte hierauf:

daß ihre Meynung nicht gewesen, durch dieses Decret Camera-  
 Jurisdictionem in Religions-Sachen zu suspendiren, indem  
 solches nur auf die Fälle zu verstehen sey, wenn die Beysitzer  
 sich auf mehrermahlige Umfragen nicht vergleichen könnten.

Kayserliche Majestät referirten auch:

daß es bey dem mehrern Beschlusß der Visitatorn verhaben - und  
 das Cammer-Gericht, jener ungerückten Einrede ohngeach-  
 tet, sich deme gemäß verhalten solle.

S. *Corpus Juris Cameral. edit. Francofurt. pag. 397. seqq.*

Im Westphälischen Frieden art. V. §. 54. sind hernaeh alle Religions-Sachen, in denen Paria entstehen, wenn sie Reichs-Stände von beyden Religionen betreffen, an den Reichs-Tag verwiesen worden. (§. 38. 44. seqq.)

§. 58.

Wird nun eine Religions-Sache, worin ungleiche Meinungen, zwischen Assessoren beyder Religionen, bey denen Reichs-Gerichten entstehen, auf den Reichs-Tag verwiesen; (§. 57.) so kann sie, nach dem Westphälischen Frieden, Artic. V. §. 52. (a) dafselbst anders nicht, als per amicabilem compositionem ausgemacht werden. (b)

Wird eine Religions-Sache, auf den Reichs-Tag verwiesen, kann sie anders nicht, als per amicabilem compositionem ausgemacht werden.

(a) In causis Religionis sola amicabilem compositio lites dirimat, non attendita votorum pluralitate. (§. 43.)

(b) Der Freyherr von Jekstatt in *Diss. de caus. in quibus status Imper. in partes eunt.* behauptet zwar Cap. I. §. 17. Seböl. 1. daß so wohl Religions, als andere Sachen, die, bey entstandener Gleichheit der Stimmen, einmal an den Reichs-Tag seyen verwiesen worden, durch gültliche Vergleichung müßten ausgemacht werden. Dieser Meinung schenket auch Franck in *Diss. de Jure singulorum controverso*, beyzuspflichten. Es ist aber allerdings ein Unterschied unter Religions- und bloßen weltlichen Sachen zu machen. In jenen, und wenn über den Verstand eines Religions-Gesetzes, wie der Westphälische Friede ist, zwischen beyderley Religions-Berwandten getritten wird, gelten, nach deutlicher Vorchrift des eben angeführten Westphälischen Friedens, auf dem Reichs-Tag keine Majora, sondern der Streit muß durch eine gültliche Vereinigung zwischen beyden Religionen erörtert werden; in diesen aber, wenn über den Verstand eines weltlichen Gesetzes getritten wird, ohne daß dabey eine Religions-Berachtung vorkommet, muß die Mehrheit der Stimmen, wie bey allen Comital-Berathschlagungen, wo Gesetze zu machen oder zu erklären sind, den Ausschlag geben.

S. Freyherrn von Jekstatt *Diss. de Fundamento except. à Jure majorum* Cap. I. §. 10. & Cap. II.

Desselben *Diss. de causis Religionis à Jure majorum exceptis.* §. 46. seqq.

Desselben *Diss. de eo, quod Juris est circa conclusa communita, majori suffragiorum numero formanda.* Cap. I. §. 65. & Cap. II.

Was aber Buchisch in *Observat. ad Instrum. Pacis ad Artic. V. §. 56.* saget:

Causas ejusmodi ad Comititia quidem spectare, sed dubium esse, an hoc modo eo pertineant, ut necessario ibi tractentur, nec coram Judicio Aulico decidi possint?

verdient keine Antwort, zunal Henniges in *Meditat. ad Instrum. Pac. Artic. V. §. 56. Lit. E. pag. 680.* diesen Irrthum schon hinlänglich widerleget hat.

Wenn bey der Revision in einer weltlichen Sache Paria entstehen, hat die Kaiserliche Commission das Votum decisivum. Ist es aber eine Religions-Sache, muß sie ebenmäßig an den Reichstag verriesen werden.

Bei dieser Gelegenheit verdient auch die Frage untersucht zu werden:

**Wie es gehalten werde, wenn bey der Revision in einer weltlichen Sache Paria entstehen?**

Dieses hat im Jahr 1707. sich in der Münsterischen Erbmännen-Sache zugetragen, in welcher das Cammer-Bericht den 20ten October 1685. vor diese gesprochen hatte.

Nachdem der Bischof von Münster dagegen Revision ergriffen, verlangten Kaiserliche Majestät, wegen besonderer dieser Sachen Beschaffenheit, von dem Reich ein Gutachten; welches den 30ten April 1706. dahin ausfiel:

dass ohne Consequenz, eine extraordinaire Revisions-Commission aus sechs, beiderley Religions-Verwandten Ständen niederzusetzen, die sich zu Weklar intra trimestre einzufinden und die Sache längstens innerhalb zwey Jahren entscheiden sollen.

Als nun, auf beschohene Kaiserliche Ratication, die dazu ernannte Stände ihre Subdelegirte nach Weklar abschickten; so kam es, bey Erörterung dieser Sache, den 9ten August 1707. ad Paria, welches sie Kaiser und Reich so fort anzeigten.

Ehe dieser Bericht einlief, hatten Kaiserliche Majestät schon die Vollmacht an Dero, bey damaliger Visitation zu Weklar anwesende Commissarien abgehen lassen, um die Sache zur Endschaft zu befördern.

Den 2ten October 1702. wurde das Reichs-Gutachten über den Bericht der Revisoren verlanger, und den 12ten Jul. 1708. der Reichs-Versammlung durch ein Commissions-Decret zu erkennen gegeben:

Wie Ihro Kaiserliche Majestät dafür hielten, dass die Revisores nächst Weklar sich nochmals begeben sollten, um sich eines Urtheils zu vergleichen. *In casu parium Votorum* solten aber die Kaiserliche Commissarien, NB. um die Oberstrichterliche Endscheidung zu geben, (§. 22.) dieser Revisions-Sache betwohnen.

In dem darauf erfolgten Reichs-Gutachten war das Churfürstliche Collegium der Meinung:

Die Sache, mit Beyziehung eines Kaiserlichen Commissarii, nochmals vorzunehmen, welcher mit denen Subdelegirten selbige revidiren und entscheiden solle. (a)

Das Fürstlich- und Städtische hingegen hielten dafür:

dass, wegen Verfließung des zweyjährigen Termins, dem Reichs-Schluss vom 30ten April 1706. gemäß, Senten-

Sententia Cameralis pro confirmata zu halten = und zur Execution zu bringen sey.

Welche letztere Meinung den 9ten Decembris 1709. durch ein allermitdieses Rescript mit dem Beysatz ratificiret wurde:

daß alles, was in dieser Revisions = Sache extra ordinem vorgegangen, zu keiner Consequenz für das Künftige dienen solle.

Hieraus ist abzunehmen, daß Kaiserliche Majestät das Recht haben, eine Sache in casu paritatis Votorum oberstreichlich zu entscheiden; (§. 20. a. & 71. seqq.) daß solches von Reichs wegen anerkannt = und nur in diesem besondern Fall, ob lapsum termini finemda Revisionis, die Cammergerichts = Urtheil pro confirmata gehalten worden. Es ist also sicher, daß, wenn in einer weltlichen Sache bey der Revision Paria entstehen, der Kaiserlichen Commission darun den Ausschlag zu thun gebühre.

Ist es aber eine Religions = Sache, muß sie ebenmäßig (§. 57. seq.) an den Reichs = Tag verwiesen werden. (b)

S. Fabers Staats = Canzley XI. Theil pag. 391. seq. XII. Th. pag. 701. bis 736. XIII. Th. pag. 285. 375. bis 384. XV. Th. pag. 366. seqq.

Pfessinger Vitriar. Illustr. Tom. IV. pag. 383. § 613. seqq.

(a) Der Bischof von Münster glaubte:

daß, in casu paritatis Votorum, die Adjunction des Kaiserlichen und anderer Reichsständen Commissionen, in denen Reichs = Satzungen gegründet sey; massen, wie in der Ordnung von 1495. §. 1. verheßen: daß, wenn die Assessores in zwey gleiche Theile fallen, welchen der Richter einen Zufall thue, dabey es bleiben solle; so sey auch in dieser Sache bey unterschiedener Gleichheit der Stimmen; zu derselben endlichen Entscheidung, kein künftliches Mittel zu erinnen, als die von Ihro Kaiserlichen Majestät geäußerte und à Collegio Electorali mitbeliebte Adjunction des Kaiserlichen = oder auch mehrerer Reichs = Ständen Commissionen.

Chur = Mainz, Chur = Brandenburg und Chur = Pfalz; lieffen deswegen durch ihre zu Wien residirende Ministros verschicken:

daß Kaiserliche Majestät dem Churfürstlichen Collegio und diesen Fürstlichen Votis um so mehr accediren mögen, als Allerehöchste Ihre eigene Auctorität und Befugnisse dadurch gehandhabet würden.

Chur = Pfalz batte schon vorher Ihre Majestät den Kaiser darum angegangen, diese Sache vom Cammer = Gericht zu avociren, und private zu entscheiden.

(b) Ein Beispiel, daß Anno 1587. die damalige Disputation die Frage: Ob in Compromiß = Sachen eine Revision Statt habe?

an den Reichs-Tag verwiesen, um darüber von Kaiser und Reich die Erklärung zu erhalten, führet Deckherr in seinen *Observat. ad Magenhorsf. Obf. X.* an.

Diese ist auch in dem Reichs-Abschied von 1594. §. 66. erfolgt. Der Fall gehört aber nicht unter diejenige, wovon hier die Rede, sondern die, wo eine neue Gesetzgebung nöthig ist, oder die Visitation sich über den Verstand eines Gesetzes nicht bereinigen kann; welche nach dem Westphälischen Frieden *Artic. V. §. 56.* an den Reichs-Tag müssen verwiesen werden. Wie weit übrigens die Gewalt der Visitation sich erstreckt? darüber können die Reichs-Abschiede von 1532. §. 8. 1541. §. 39. 1543. §. 3. 4. 1544. §. 98. 1555. §. 110. *segg.* 1559. §. 52. *segg.* 1570. §. 53. die Cammergerichts-Ordnung *Part. I. Tit. XXII. §. 15.* und der Deputations-Abschied von 1600. *Proem.* nachgesehen werden, aus welchen erheller: daß sie keine Potestatem legislatoriam habe, sondern was dahin einschlaget, durch gutachtliche Berichte: Erkantung an Kaiserliche Majestät und das Reich bringen müsse. Es haben daher, wenn über die Visitation Irrung und Mißverstand fürsällt, auch Kaiserliche Majestät darinn die Declarationen und Erläuterung Sich vorbehalten, oder daß der Beschluß bey den Kaiserlichen Serren Commissarien bleiben solle.

G. von Sarprechts Staats-Archiv *V. Theil pag. 403.*

Berichte von Visitationen §. 59. *segg.* 98. und 143.

Betrachtungen über das Visitations-Wesen §. 7. *segg.*

Dritte Fortsetzung von Visitations-Acten pag. 8. 9. 64. *segg.*

**Zweyte Frage:**

welche Fälle, bey Entstehung der Gleichheit der Stimmen nicht an den Reichstag zu verweisen, sondern nach der Cammergerichtsordnung zu erledigen sind?

Die übrige Fälle bleiben bey der Regel, (§. 41.)

**Zwente Frage:**

Welche Fälle, bey entstehender Gleichheit der Stimmen, nicht an den Reichs-Tag zu verweisen, sondern nach der Cammer-Gerichts-Ordnung zu erledigen sind?

§. 60.

Wie nach dem Osnabrückischen Frieden *Artic. V. §. 56.* und der Reichs-Hofraths-Ordnung *Tit. V. §. 22.* es drey Fälle giebt, in denen bey entstehender Gleichheit der Stimmen, per modum exceptionis à Regula, die Verweisung an den Reichs-Tag geschehen muß; (§. 48.) so bleiben hingegen alle übrige bey der Regel, (§. 41.) worunter selbst im Westphälischen Frieden vier Fälle gelassen: die an den Reichs-Tag nicht verwiesen, sondern nach der Cammer-Gerichts-Ordnung sollen erlediget werden:

1.) Wenn zwey oder mehr Catholische mit einem oder andern Augspurgischen Confessions-Verwandten eine: und hingegen die übrige in gleicher Anzahl, obschon nicht einer Religion, eine andere Meynung haben: (a) mithin eine bloße *Paritas in numero* entstehet. (§. 55.)

2.) Wenn



2.) Wenn unter mittelbaren Ständen, (b) die Meinungen der Assessoren beider Religionen gleich fallen. (§. 39.)

3.) In weltlichen Sachen, (b) die keine Absicht auf die Religion haben. (c)

4.) In Sachen, welche die Catholische oder Augsburgische Confessions-Verwandte unter sich allein betreffen, ohne daß dabei ein Tertius interveniens von einer andern Religion ist.

(a) Ita enim, saget Kenniges ad Instrum. Pac. Artic. V. §. 56. Lit. Q. nulla adest suspicio, in causa iudicanda affectibus & studiis in Religionem aliquid datum fuisse; cum hinc & inde sint ab utraque Religione, qui diversa censent, quod omnem tollit conspirationis suspicionem.

(b) Man hat es bey den Westphälischen Friedens-Handlungen für unge- reinnt gehalten, auch in causis civilibus Reserktion auf die Religion zu machen, und damit die Richter, als wenn sie darinn wider obliegende Pflichten handlen würden, zu verargwohnen. Die Evangelische glaubten selbst, daß, wenn nur *lis inter privatos* sey, es dem Reich ver- heinerlich seyn würde, solche ad Comitata zu bringen, wodurch die Publica nur ins Strecken gerathen würden. (§. 32. seqq.)

(c) Deckert in Concord. suprem. Tribunal. pag. 30. seq. drücket sich hier- über also aus:

In allen die Justis betreffenden Sachen, welche nicht ab- sonderlich auf den Respectum Religionis und deren Interesse ohnmittelbar losgehen.

§. 61.

Wo ist aber die Stelle in der Cammer-Gerichts-Ordnung anzutreffen, nach welcher diese Erörterung geschehen solle? In des Herrn von Ludolf *Colloquii de Statu Cameralis Iudicii* pag. 302. heisset es:

Peto, ut mihi locum in vestra Oráatione monstrare velis, juxta quem *lis terminari debeat*.

worauf die Antwort ertheilet wird:

Hunc tu quæres ex *Conditoribus tabularum Pacis Westphalicae vel ex Protocolis Consultationum. Ego in nostro Codice non legi.*

Hat also der in denen Reichs-Gesetzen so wohl erfahrene Herr von Ludolf diese Stelle der Cammer-Gerichts-Ordnung nicht gewußt; so wird es Mühe kosten, sie ansündig zu machen. Was ich in den Westphälischen Friedens-Handlungen dahin einschlagendes gefunden, ist im vorhergehenden angeführt worden. Es haben nemlich

a.) Die A. C. Verwandte selbst dafür gehalten, daß Cam- mer-Richter und Präsidenten je zuweilen in Sachen den Ausschlag geben müßten, und sogar hiesse es, wenn in Reli- gions- und andern Sachen ungleiche Meinungen entstünden. (§. 13.)

Nach welcher Stelle der Cammer-Gerichts-Ordnung soll aber dieses geschehen?

n

b.) n

b.) Haben die Catholische in *decidendis controversis statum Imperii*, wenn die Stände sich nicht vergleichen könnten, **Kaiserliche Majestät das Arbitrium und die Decision deferret.** (§. 20.)

c.) Ist sogar in dem Reichs-Abschied von 1543. verheben, daß, wenn die Reichs-Stände bey Visitationen durch die Kaiserliche Commissarien nicht verglichen werden könnten, alsdann **Ihro Kaiserliche Majestät darüber endlich Erkenntniß und Entscheld thun könnten.** (§. 20. Not. a. & §. 59.)

d.) Haben die Kaiserlichen jederzeit behauptet, daß in Sachen zwischen Catholischen und Protestanten, wenn *Vota paria* fielen, man einen *Judicem* leiden müßte: denn wie würde man zur Decision gelangen können, wenn dabey jeder Theil allein auf *hvirtum Religionis*, und nicht auf *merita cause*, sehen wollte? Es wäre also in *causis mere politicis* der Ausschlag gleicher Stimmen nicht unbillig dem **Cammer-Richter oder Präsidenten zu lassen.** (§. 25. 28.) Die A. E. Verwandte hingegen haben

e.) sich auf einen Vorschlag des Kaiserlichen Gesandten **Vollmar** bezogen, daß in allen, auf was Weise das immer wolle, sie **betreffenden Sachen**, wenn die *Vota* von beyden Religionen gleich fielen, *adjuncto tenacis* geschehen - und damit bis in den vollen Rath *continuit* werden solle. Wenn aber auch alsdenn gleiche Stimmen ausfielen, die Sache an den Reichs-Tag zu verweisen. (§. 29.)

f.) Haben sie zuletzt dieses Project an die Hand gegeben:

*Si in causis ecclesiasticis vel politicis ex paritate Assessorum utriusque Religionis contrariæ oriantur sententiæ (cause secundo & paribus utriusque Religionis constituto senatu committuntur, & si ne sic quidem in viam sententiam coire possint, omnibus Evangelicis & totidem numero Catholicis Assessoribus decidendæ proponuntur, eveniente vero & tunc votorum paritate) remittuntur ad Comitia Imperii universalia.*

Wenn aber die Sache allein *mediatos utriusque Religionis* betreffen, oder nur *paria in numero* (§. 55.) entstehen würden, sagten sie selbst: *cesset remissio ad Comitia, sed his juxta ordinationem Camere terminetur.* (§. 29.)

Es hat aber

g.) **Vollmar** sich zu jenem Vorschlag (ad e.) nicht bekennen wollen, und so wohl die Kaiserliche, als Catholische hielten dafür, daß durch so viele Senate und öftere Ueberlegung, die Sachen zu viel aufgehaltten und mancher Privatus darüber zu Grund gehen würde. (§. 30. 33.) Obzwey nun

h.) die *multiplicatio Senatum* endlich nachgegeben wurde; so bestunden doch die Kaiserliche ein - für allemal darauf, daß, wenn *Vota paria* wären, und es *causis politicis* antreffe, der **Cammer-Richter** den Ausschlag geben solle. (§. 31.) Die A. E. Verwandte meynen zwar

i.) sie

1.) sie seyen nicht gesichert, wenn der Cammer- Richter bey der paritate Votorum, den Ausschlag in politicis geben solle, und bezogen sich von neuem auf den Vorschlag des Dollmar. (§. 32.) Man findet aber nirgendwo, daß

k.) Abseiten der Kaiserlichen hierin wäre nachgegeben worden, sondern es hiesse lediglich im Westphälischen Frieden *Artic. V. §. 56.*

*Si in dijudicandis causis ecclesiasticis vel politicis ex paritate Assessorum utriusque Religionis, postquam in pleno etiam senatu, pari tamen semper utrinque iudicantium numero, examinata fuerint, contrariae oriantur sententiae, Catholicis quidem in unam, Augustanae vero Confessionis Assessoribus in aliam abeuntibus, remittuntur ad Comitia Imperii universalia.*

l.) Wenn hingegen die Sache allein mediatos betreffen = oder nur paria in numero vorhanden seyn würden, bliebe es bey dem Ausschlag der N. C. Verwandten:

*cesset remissio ad Comitia, sed lis iuxta Ordinationem Camerae terminetur. (§. 38.)*

Aus diesem ist also abzunehmen, daß 1.) die Protestanten, in denen, allein sie betreffenden geistlichen, oder davon abhangenden weltlichen Sachen, (§. 45. seq.) paritatem iudicantium = und wenn die *Vota* von beyden Religionen gleich waren, die Adjunctiones Senatarum = wenn aber auch 2.) in pleno Paria ausfallen würden, die Verweisung an den Reichstag begehret haben; indem sie nicht versichert seyen, wenn der Cammer- Richter bey der Paritate Votorum, auch in *causis politicis*, die eine Absicht auf die Religion haben, den Ausschlag geben solle. (§. 32.) Beides haben sie im Westphälischen Frieden *Artic. V. §. 56.* erhalten. Dieses konnte aber von *causis mere civilibus*, oder solchen Sachen, wobey sie gar nicht interessiret sind, (§. 59.) ohnmaßlich zu versichen seyn; weil sie in diesen keine Ursache hatten, auf ihre Sicherheit bedacht zu seyn, diese auch auf den Reichstag nicht sollten verwiesen werden; (§. 33. seq.) wovon doch allein die Frage war.

§. 62.

Gleichwie nun das erste auf die *Cammer- Gerichts- Ordnungen von 1521. Tit. III. und 1555. Part. I. Tit. XIII. §. 10.* zielt; woselbst in *casu paritatis Votorum* die Adjunctiones senatarum verordnet sind; (§. 2. 3.) so muß in denen ad l.) und §. 60. bemerkten, noch übrigen Fällen, die nach der *Cammer- Gerichts- Ordnung* zu erörtern sind, auf eine ganz andere, als jene Stelle seyn gedeutet worden: massen es sonst überall hätte heißen müssen:

*Lis iuxta Ordinationem Camerae terminetur.*

wenn in allen Fällen es die Absicht gehabt hätte, daß sie nach der *Cammer- Gerichts- Ordnung von 1555. Part. I. Tit. XIII. §. 10.* durch die Vermehrung der Senaten sollten erörtert werden.

Nach dem Westphälischen Frieden ist wahrscheinlich, daß damit auf die alte Ordnung von 1495. und das Forum decisuum des Herrn Cammergerichts gedeutet werde.

Dieses kann nun keine, als die **Cammer- & Gerichts-Ordnung von 1495**, Tit. I. §. 1. seyn:

Wenn die Urtheiler spännig, und auf jeglichen Theil gleich wären, deme dann der Richter einen Zufall thut, dabey soll es bleiben.

Dem da die Kaiserliche noch ganz zuletzt darauf bestanden sind, daß, wenn in *causis mere politicis* Paria wären, der **Cammer- & Richters** den Ausschlag geben solle, (§. 31.) und es darauf im Westphälischen Frieden heisset:

*Lis juxta Ordinationem Camerae terminetur.*

so kann damit nicht wohl auf eine andere, als die **Cammer- & Gerichts-Ordnung von 1495**, und das darin vestgesetzte **Votum decisivum des Herrn Cammer- & Richters** seyn gezelet worden. (§. 85. a.) Wer unvorderheit die §§. 28. bis 32. hierbey nachsehen will, der wird deutlich finden, daß Abseiten der Kaiserlichen dahin angetragen worden, in *causis mere politicis* den Ausschlag gleicher **Stimmen** NB. so foet ohne einige Adjunction dem Herrn **Cammer- & Richter** zu überlassen; die A. E. Bevandere hingegen noch vorher die Adjunctiones Senatuum verlangte: und dem Cammerrichterlichen Voro decisivo gleich Anfangs Statt zu geben, Anstand gefunden haben. Die Adjunctiones Senatuum wurden daher endlich zugelassen, wenn aber auch alsdem Paria bleiben würden, soll die Sache nach der **Cammer- & Gerichts-Ordnung**, das ist nach der alten von 1495. durch das **Votum decisivum des Herrn Cammer- & Richters** gendiget werden. Dieser Meinung sind auch **Decker** und der noch lebende **Frenherr von Harprecht**. Bey jenem heisset es in *Concord. Juprem. Tribunal. Sect. II. num. 10.*

*Ad illud Jus veteris Ordinationis Cameralis de 1495. quo Dominus Judeus Jus majora faciendi olim lege Pragmatica expressum habebat, NB. in effectu relatu est in Instrum. Pac. Artic. V. §. 56. & Ordinat. Judicii aul. Tit. V. §. 21. unde fit, ut illius veteris Legis jurisque vigor omni ratione conservari debeat, quod tam justum est, quam necessarium.*

Und dieser saget im **11ten Theil seines Staats- Archivs §. 183.** mit deutlichen Worten:

Die **uralte Ordnung von 1495**, ist und bleibet der unabweigliche **Grundstein** dieses **Höchsten Gerichts**, zu Handhabung Friedens und Rechts im Reich. Auf dem **festen Grund** dieser **uralten Ordnung** sind die nachgesetzte, pro **Lege & Norma** vergeschriebene **Ordnungen**, insbesondere vom **Jahr 1555**. Die viele **Visitationis Acte**, NB. die **wichtige Stellen** in dem *Instrum. Pacis Westphalicæ*, in dem **Reichs- Abschied von 1654**. in der **Kaiserlichen Wahl- & Capitalation**, und die **übrige in das Justiz- & Wesen** einschlagende **neuere Reichs- Gesetze** gegründet, welche insgesamt, als **wesentliche Stücke**

einer Erklär = Aender = und Verbesserung dieser alten Ordnung anzusehen sind.

Ja was noch mehr ist; so haben Kaiserliche Majestät, das Churfürstliche Collegium und viele Fürsten in der oben (§. 59.) angeführten Ministerischen Erbmannen = Sache, es ebenfalls so verstanden, und sich deswegen auf die alte Ordnung und das darinn gegründete Kaiserliche Vorrecht, *decidendi in casu Paritatis Votorum*, bezogen.

Es folget also in ganz natürlicher Ordnung nun die

### Dritte Frage:

Ob in denen Fällen, die bey entstehender Gleichheit der Stimmen, an den Reichs = Tag nicht zu verweisen = sondern nach der Cammer = Gerichts = Ordnung zu erledigen sind, dem Herrn Cammer = Richter durch ein *Votum decisivum* nicht den Ausschlag zu geben gebühre?

#### §. 63.

In einem jeden Staat ist, zu Entscheidung der, unter denen Bürgern entstehenden Streitigkeiten, eine richterliche Gewalt nöthig, die, als ein wesentlicher Theil der Majestät = Rechten, allen Regenten zustehen muß, und ohne welche die Unterthanen keinen Tag in Ruhe und Friede zu erhalten sind.

#### §. 64.

Wess aber die Regenten nicht immer selbst zu Gericht sitzen und alle vorkommende Streitigkeiten entscheiden könnten; so haben sie des Juris constiterendi Magistratus sich bedienet, und dazu Gerichte angeordnet, die in ihrem höchsten Namen denen Unterthanen Recht sprechen müssen. (a) In wichtigen Sachen aber, und die leicht in den Staat einfließen können, haben sie die oberste Erklärung sich in gemein selbst vorbehalten: damit die Richter, wenn ihnen anzufreue Hände gelassen würden, nicht gar die höchste Gewalt an sich reißen möchten; wovon in der Geschichte die traurigsten Beispiele anzutreffen sind.

(a) Grotius *de Jure Belli & Pacis Lib. I. Cap. III. §. 6. Lib. II. Cap. VI. §. 10. Cap. XXX. §. 8.*

Puffendorf *de officio Hom. & Civ. Lib. II. Cap. VII. §. 46. & Cap. XI. §. 9.*

D

#### §. 65.

### Dritte Frage:

Ob in Fällen, die bey entstehender Gleichheit der Stimmen, nach der Cammer = Gerichts = Ordnung zu erledigen sind, dem Herrn Cammer = Richter nicht den Ausschlag zu geben gebühre?

In einem jeden Staat muß eine richterliche Gewalt seyn.

Diese wird entweder durch die dazu bestellte Gerichte, oder in wichtigen Sachen von dem Regenten selbst ausgeübt.

§. 65.

In Teutschland wurden geringere Sachen in ältesten Zeiten durch die *Comites Palatii* und hernach durch die Hofgerichte entschieden.

In Teutschland war in ältesten Zeiten diese Gerichts-Versaffung: daß geringere Sachen durch die *Comites Palatii* und als diese nach und nach abgiengen, durch die Hofrichter entschieden wurden. Kaiser **Friederich II.** ließ Anno 1235. eine Constitution des Innhalts ergeben:

Der Reichs-Hof solle haben einen Hofrichter, der ein Freymann sey: der solle an dem Amt bleiben zum mindesten ein Jahr, ob er sich recht und wohl daran hält: der soll alle Tage zu Gericht sitzen, ohne den Sonntag und alle heilige Tage, und soll allen Leuten richten, die ihm klagen, von allen Leuten.

Dessen Gerichts-Zwang war demnach allgemein, und nach dem Reichs-Abchied von 1342. sollte Jedermann von dem Hofgericht, nach Kaiserlich-geschriebenen Rechten, gerichtet werden. Das Gericht wurde an dem wandelbaren Kaiserlichen Hoflager gehalten: die Hofrichter waren Fürsten, Grafen und Herren; die Hofrichter wurden von dem Kaiser aus denen, am Hof anwesenden; oder ihm auf Reisen nachfolgenden Personen, bey einer jeden Sache nach Willkühr erwehlet.

S. Freyherren von Harprechts Staats- Archiv  
I. Theil §. 7. 26. 27. 45. und 47.

§. 66.

In wichtigen Sachen hingegen haben die Kaiser sich die oberste Gerichtsbarkeit vorbehalten.

Wichtige Sachen hingegen hat der Kaiser in gemelter Constitution sich vorbehalten. Es hieß deswegen: der Hof-Richter soll allen Leuten richten,

ohne allein von Fürsten und andern hohen Leuten, wo es gehet, an ihren Leib, an ihre Ehre, an ihre Rechte und an ihr Erb, das wollen wir, als Römischer Kaiser, selber richten.

S. Goldast *Constitut. Imper. Part. II. pag. 27.*  
**Schwaben-Spiegel** Cap. 24.

In diesen Reservat-Fällen assistirte dem Kaiser der innere Rath, oder das *Consilium Principum*, (a) dessen er so wohl in politischen als Justiz-Sachen sich bediente, und der ihm, wie der Hofrichter, auf Reisen nachfolgen mußte. Zuweilen wurden auch derley weit aussehende Rechts-Handel, nach bloßer Willkühr (b) und Staats-Absichten, auf den Reichs-Tag gebracht, und darüber das Gutachten aller Reichs-Ständen vernommen. (c)

Das allerhöchste Selbst-Richter-Amt des Kaisers erstreckte sich also, nach ältern Reichs-Gesetzen, auf der Fürsten Leib, Ehre, Lehn; und dieses ist auch durch die **Cammer-Gerichts-Ordnung Part. II. Tit. VII.** Ihro Kaiserlichen Majestät vorbehalten:

Ob Sachen fürstlichen, Fürstenthum, Herzogthum, Graffschaft zc. belangend, so vom Reich zu Lehen rühren, so einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden sollten, derselbigen Erkenntniß wollen Wir der Kaiserlichen Majestät, oder in ihre Liebden Abweisen, uns als Römischen König, vorbehalten haben.

Es ist auch kein Zweifel, daß Allerhöchstdieselbe noch heut zu Tage über Ohnmittelbare der alleinige Oberste Criminal-Richter sind. (d)

S. Freyherrn von Harprechts Staats-Archiv  
I. Theil §. 38. 39. 65. seqq.

Herr de orig. & progr. spec. Imper. verumpubl.  
§. 3. seqq.

Desselben Notitia veter. Franc. Regni. Cap. V.  
§. 21. seqq.

(a) Dieses wurde auch zuweilen *Camera Caesaris* oder Cammer-Gericht genannt. Woher die nachberige Benennung des jetzigen Reichs-Cammer-Gerichts entstanden seyn mag.

S. von Harprecht loc. citat. §. 44. und 69.

Der gelehrte Herr von Oblenschlager ist im Begriff, von der ältesten Gerichts-Verfassung unseres teutschen Reichs ganz neue Entdeckungen, und mit diesen auch nützliche Anmerkungen zu dem neuesten Staats-Recht an das Licht zu geben. Was ist von dem Fleiß und von denen Einsichten dieses Mannes nicht zu erwarten?

(b) Nach dem Westphälischen Frieden *Artic. V. §. 55.* ist dem Kaiser noch heut zu Tage freygestellt: (*liberum esto Sacra Caesaris Majestati*)

*in causis majoribus & unde tumultus in Imperio timeri possent, quorundam utriusque Religionis Electorum & Principum sententias & vota requirere.*

S. Prager Frieden von 1635. §. 12.

(c) Es ist vergeblich, wenn einige hieraus sich ein Fürstenrecht träumen lassen, und solches in Justiz-Sachen auf dem Reichs-Tage suchen, welcher zu blossen Staats-Sachen gewidmet ist.

S. HIPPOLITUS A LAPIDE *de ratione Status Part. II.*  
*Cap. X. Sect. II. pag. 161.*

Schottelius *de singular. Germanor. Jurib. Cap. V.*

Estor *de Judicio princip. fundamento Recursus ad Comitatu.*

Das Fürstenrecht, oder *Judicium Principum* war in damaligen Zeiten nichts anders, als eine Fürstliche Befugniß, denen Sachen, als Beyfiser mit bezuwohnen, welche der Fürsten Leib und Gut angehen, und die von niemand, als Fürsten und Fürstengenossen konnten entschieden werden.

S. Blum *de Judic. Cur. Imper. Cap. IV. §. 36. seqq.*

Strubens *Nebenstunden Part. III. pag. 145. seqq.*

Casarinus Fürstenerius von des Kaisers Jurisdiction.

Von Zarprecht Staats = Archiv I. Theil §. 87. seqq. und §. 100. seqq.

Von diesem Fürsten = Recht ist in der Cammer = Gerichts = Ordnung von 1500. *Artic. III. §. 1.* noch eine Spur anzutreffen; indem es dafolgt heisset:

daß in Sachen Fürsten betreffend, niemand dann ein Graf oder Freyherr zu Verweiser des Cammer = Richters gesetzt werden solle.

Und dahin gehöret auch, was oben (§. 33. a.) aus denen Westphälischen Friedens = Handlungen angeführt worden:

des Cammer = Richters würde man nicht entbehren können, so wohl in honorem Judicis, als NB. der Reliquien vom Fürsten = Recht wegen.

(d) S. von Cramer *Opuscul. Tom. IV. Opuscul. XXIII.*

Neumann *Princip. Jur. Princip. privati Tom. VII. pag. 156. Tom. VIII. pag. 62. seqq.*

## §. 67.

Weil aber die Hof = Gerichte schlecht gehalten wurden, u. die Stände dem wandelbaren Kaiserlichen Hoflager nicht gerne nachreisen

Gleichwie aber eines Theils die Hofgerichte sehr schlecht gehalten wurden, andern Theils Kaiser Friederich III. das Reichs = Justiz = Wesen fast gänzlich zerfallen ließe; indem er solches allzu willkürlich tractirte; die mehreste Sachen an delegirte Kaiserliche Commissarios in erster und zweyter Instanz verwies; dem Hofgericht selbst durch häufige Privilegia Exemptionis allzuvielen Abbruch thate; (a) in Bestellung der Gerichts = Personen, die Sache mochte Fürsten oder andere



andere betreffen, fast keinen Unterschied machte; (b) die Gerichte meist freuthels in seinen Erblanden hielte; wohin die Reichs-Stände und andere Justiz-suchende Partheien dem wandelbaren Kaiserlichen Hoflager nachreisen mußten; so war dieses eine Beweg-Ursache, warum sie, auf Anordnung eines, von dem Kaiserlichen Rath abgesonderten, **beständigen Gerichts, ausser dem Kaiserlichen Hoflager**, an einem festen Ort in denen Reichs-Landen, so oft wiederholten Antrag gemacht haben. (c)

wollten; so haben sie auf ein beständiges Reichs-Gericht an einen festen Ort, ausser dem Kaiserlichen Hoflager, angetragen.

(a) Es ist daher noch in der neuesten Wahlcapitulation *Artic. XVIIII.* §. 6. versehen:

In Ertheilung derer *Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis fori,* und dergleichen, welche zu Ausschließung und Beschränkung des heiligen Reichs Jurisdiction oder der Stände ältern Privilegien, oder sonst zum Präjudiz eines Tertii, auswirken können, sollen und wollen wir die Nothdurft väterlich beobachten.

(b) Aus dieser Vermischung ist erfolgt, daß das Hofgericht promiscue, das Kaiserliche Hof- und Cammer-Gerichte genannt wurde. Welches auch die Ursache ist, warum damalen sich so häufig auf das Fürstn-Recht (§. 66. c.) berufen: und von denen Reichs-Fürsten genau darauf gesehen worden:

wer bey dem Kaiser zu Gericht fise? und ob. sie ein Vergnügen an Besetzung solchen Gerichts haben könnten?  
S. von Sarprechts Staats-Archiv I. Theil S. 48. und 70. 599.

(c) Auf dem Reichs-Tag von 1441. hatte man die Absicht: daß das Reichs-Cammer-Gerichte mit ehrbaren tapfern, unparteylichen und ohnverläumdten Männern 16. an der Zahl besetzt werden sollte, die einen Grafen oder Herrn zu erwählen hätten, der ihr Obmann und des heiligen Reichs Cammer-Richter seyn solle: ungleich, daß man fürbasshin vier Hofgerichte haben sollte, die unter dem Reichs-Cammer-Gericht und sechszehen Landgerichte, da allezeit Vier unter einem Hofgerichte seyn sollten.

Allein dieses, bey ohnehin äufferst geschwächten Reichs-Einkünften, allzukosbare Werk hat keinen Fortgang gewonnen.

Indessen führt der Herr von Sarprecht *loc. citat.* §. 60. und 63. vom Jahr 1447. eine Urkunde an, in welcher 1.) ein Hofrichter, 2.) zu gleicher Zeit ein Cammer-Richter, der mit denen begeordneten Richtern das Königliche Cammer-Gericht besetzt, und 3.) der Allerhöchste Oberste Reichs-Richter Kaiserliche Majestät selbst anzureiffen sind.

Anno 1455. wollten die Churfürsten: Es sollte nur ein Kaiserlich Gericht mit einer genüßlichen Anzahl Prälaten, Grafen, Herrn, Ritter und Knechten, und sonst andern, die man taußlich dazu erkenne, gesetzt werden, die freiwillig in ihrem Wesen dabey blieben, und alle Laae Gericht hielten, die ihren Lohn, Sold und Vergebung ordentlich davon hätten.

Diese sollten, nach einem Ehur- und Fürstlichen Gutachten von 1467, von allen reutischen Landen gegeben werden, wozu der Kaiser einen Richter setzen solle, mit der angehängten merkwürdigen Urfache:

weil alle Recht- und Gerichte-Zwang von unserm Herrn, dem Kaiser entspreche.

Anno 1486. begnügten sich aber die Stände damit:

daß das Cammer-Gericht besetzt werde mit einer Anzahl erese-licher Räte, die auf das wenigste Edelleute oder Doctores sind.

und in den Jahren 1471. und 1486. wurden schon besondere Cammer-Gerichte-Ordnungen errichtet.

S. von Harprecht loc. citat. §. 52. 93. 108. 114. 129. bis 141.

§. 68.

Welches Kaiserliche Majestät sehr ungerne lassen.

Kaiserliche Majestät kamen aber sehr ungerne daran, daß Sie das Cammer-Gericht von ihrem Hof absondern ließen:

weil es Ihre höchste Ehre seye: Sie wollten frey seyn: wie andere Fürsten mit ihren Gerichten und Canzleyen.

Sie schrieben daher oft ein Kaiserliches Cammer-Gericht an Ihren Hof aus, damit sich niemand über den Justiz-Mangel zu beschwerten hätte.

S. von Harprechts Staats-Archiv Part. II. §. 3. seqq. §. 24. 78. 132.

Dechherr Nachricht von den Interregnis §. u. seqq.

§. 69.

Weil aber die Stände ein wie allemal darauf bestunden;

Allein die Reichs-Stände verlangten nach, wie vor:

daß ein Kaiserliches Cammer-Gericht in einer gelegenen Stadt im Reich verordnet, und dasselbst bleiblich bestellt werden sollte &c.

§. 70.

so wurde Anno 1495. von Maximilian I. ein beständiges Cammer-Gericht niedergesetzt, und dem Cammer-Richter der Gerichtsstaab, als ein Kennzeichen der Gerichtsbarkeit, übergeben.

Diesemnach wurde endlich auf dem Reichs-Tag zu Worms Anno 1495. von Kaiser Maximilian I. ein beständiges Cammer-Gericht verwilliget, (a) und solches den 3ten Nov. zu Franckfurt eröffnet. Kaiserliche Majestät übertrugen dabei dem Herrn Cammer-Richter, Litel Friedrich Grafen von Zollern, den damals geführten Scepter und Richter-Staad, als ein Kennzeichen der Kaiserlichen Gerichtsbarkeit. (b)

S. von Harprechts Staats-Archiv I. Theil §. 70. seqq. II. Theil §. 20. 30. 32. 44. seqq. und §. 78.

(a) Kaiserliche Majestät hielten sich dabei, sowohl ihre Obrigkeit, als daß Sie das Cammer-Gericht, wenn Sie im Reich anwesend seyn würden, wieder an Ihren Hof erfordern könnten, ausdrücklich bevor. (S. 68.)

Wir

Wir haben also, an statt eines mandelbaren, nicht beherrig formiren, nun ein beständiges Gericht im Reich, an einem fixen Ort, mit verbesserten Gesetzen, und an statt der willführlichen, beständige Besizer und Urtheiler erhalten, welche von den Ständen dazu benennet werden sollen. Diese haben jedoch an der Gerichtharkeit, (welche, daß sie dem Kaiser allein zuschreibe, von ihnen anerkannt worden) dadurch keinen Antheil erhalten. (S. 67. c.)

S. Cammer-Gerichts-Ordnung von 1495. §. 1. 12. und 23. von 1521. Tit. I. und IV. und von 1555. Part. II. Tit. VII. Reichs-Abschied von 1548. §. 21. seqq.

Deckerh. *Vindic. ad Blum.* Tit. III. num. 3. Tit. XXV. num. 6. 9. 15. 21. 41. §. 42.

Cäsarin. Fürstener. von des Cammer-Gerichts-Jurisdiction §. 10. 13. 14. 18. 23. seqq. 45. 49. seqq.

(b) Wenn daher die Kaisere in nachherigen Zeiten das Gericht selbst besetzen, oder an den Ort des Cammer-Gerichts gekommen sind; ist Ihnen der Gerichts-Staab von dem Herrn Cammer-Richter wieder übergeben worden.

S. von Sarprechts Staats-Archiv Part. II. §. 44. seqq.

§. 71.

Wie nun alle Gerichte so bestellt seyn müssen, daß die daselbst anhängige Rechts-Sachen einen Ausgang haben, und entweder

- 1.) durch die **Mehrheit der Stimmen**, (S. 41.) oder
- 2.) wenn Paria entstehen, **durch eine neue Berathschlagung**, bis ein Theil dem andern weicht, oder
- 3.) durch ein **Votum decisivum** des, einem jeden Gericht vorsitzen **Haupts**,

können entschieden werden;

S. Freyherren von Cramer *Opusc. Tom. II. Opusc. XVIII. §. 4. 6. 7. 12. 13.*

von Jäckatt *Diss. de jure majorum in conclusis formandis Cap. 1. §. 63. seqq.*

Wie nun alle Gerichte so bestellt, daß die Sachen entweder 1.) durch die Mehrheit der Stimmen, oder 2.) durch eine neue Berathschlagung oder 3.) durch ein *Votum decisivum* entschieden werden;

§. 72.

So ist auch bey Errichtung des Cammer-Gerichts darauf gesehen worden; indem

- 1.) in der Cammer-Gerichts-Ordnung von 1495. Tit. I. §. 1. die **Mehrheit der Stimmen** (S. 41.) im Fall aber
- 2.) die Besizer in Voris spännig seyn würden, daselbst das **Votum decisivum des Herrn Cammer-Richters** vorgesetzt worden. (S. 1.)

so ist auch dieses so wohl bey dem Cammer-Gericht,

Hernach aber

3.) in der *Cammer-Gerichts-Ordnung* von 1555. *Part. I. Tit. X. §. 23. 24.* und *Tit. XIII. §. 10.* so wohl durch die *fernere Umfrage*, als die *Adjunctiones der Senaten*, der *Weg einer neuen Besatzschlagung* an die Hand gegeben worden, um einen Versuch zu machen, ob sich die *Besitzer* vielleicht noch selbst einer *Urteil* vergleichen können, damit es *keines Voti decisivi* des *Herrn Cammer-Richters* bedürfen möge. (a)

(a) Um die *Paritatem Vocorum* zu verhindern, ist bey verschiedenen *Gerichten* eine *ungleiche Anzahl* der *Richter* eingeführet. Das *Memozial* von 1600. §. 13. scheint auch diese *Abticht* gehabt zu haben, in dem die *Besitzer*

in *fünf unterschiedliche Definitiv-Räthe* (in deren jeden *sieben*) *ausgetheilt* werden sollten.

Dieses ist hernach dem *Conc. der C. S. O. Part. I. Tit. XII. pr. Tit. XXV. §. 1. 4.* und §. einberleibt worden, an statt es in der *C. S. O.* von 1555. *Part. I. Tit. XIII. §. 10.* heisset:

Daß im *Rath*, zu *Verfassung* der *End-Urtheil*, mit denen *Grafen* und *Freyherren*, nicht minder *dann* *acht Besitzer* seyn sollen.

§. 73.

alsdem Reichs-Hofrath eingeführt worden.

Das *nehmliche* wird in der *Reichs-Hofraths-Ordnung* *vorschrieben*: *massen*

1.) *Tit. V. §. 15.* die *Mehrheit der Stimmen* eingeführet, (§. 41.) und

2.) *Tit. V. §. 6.* *verordnet*:

da *unterschiedliche Vota* in der *Anzahl* *gleich* wären; so soll unser *Präsident* einem *Theil* mit seiner *Stimme* *Beysfall* thun, und *alsdenn* auf *dasselbig*, als das *mehrere* *schließen*.

3.) ist *dasselbst* nicht *weniger* eine *fernere Ueberlegung* und *zweite Umfrage* *üblich*.

*C. Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. V. §. 10. 15.*

§. 74.

Ausnahmen hiervon.

Es giebt aber gewisse *Ausnahmen* von der *Regel*, wo weder ein *Votum decisivum*, noch die *Majora* gelten. (§. 42.) Diese sind bey der *ersten Frage* (§. 44. seqq.) in *Religions-Sachen* angezeigt worden, in welchen nach dem *Westphälischen Frieden*, weder die *Mehrheit der Stimmen* gilt, noch der *Herr Cammer-Richter*, oder *Reichs-Hofraths-Präsident* sich eines *Voti decisivi* gebrauchen können; sondern sie müssen, bey *entstehender Gleichheit der Stimmen*, an den *Reichs-Zug* verwiesen werden. Gleichwie *übrigens* *vorhin* (§. 64.) *angemerckt* worden, daß in *wichtigen Sachen* die *Regenten*

genten ihren subordinirten Gerichten nicht gerne allzufreye Hände laßen; so wurde in der Reichs-Hofraths-Ordnung, *Tn. V. §. 18.* als eine ebenmäßige Ausnahme von dem *Voto decisivo* des Herrn Präsidenten, wohlbedächtlich versehen:

Wo die Stimmen vertheilet, und Unser Präsident vermerken würde, daß beyder Theile Meynung mit stattlichen grundvesten Ursachen bestärket, oder da Sachen vorkommen werden, darinn die Reichs-Hofräthe sich nicht vergleichen mögten; daher, wegen ihrer Hochwichtigkeit, deren Erledigung bey Uns vonnöthen; (a) so soll Unser Reichs-Hofraths-Präsident, ausserhalb Unserm Vorwissen nichts endliches schliessen zc.

(a) So ist z. E. bey denen Achts-Erklärungen in der Wahl-*Capitulation* *Art. XX. §. 2. seqq.* verordnet:

daß niemand höhern oder niedern Standes, ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Seänden in die Acht oder Oberacht erkläret, sondern die bey denen Reichs-Gerichten darinn ergangene Acta sollen auf öffentlichen Reichs-Tag gebracht; durch gewisse hiez zu verordigte Stände aus allen dreuen Reichs-Collegis in gütlicher Anzahl der Religion überlegt; deren Gutachten an gesammte Stände gebracht; von denen der endliche Schluß gefaßt; und das also verglichene Urtheil, nachdem es NB. von Uns oder Unserm *Commissario* gleichfalls approbirt, (\*) in Unserm Nahmen publicirt, auch die Execution so wohl in diesem, als andern Fällen durch den Exis, darin der Richter gefessen, solle vollzogen werden.

(\*) S. den §. 59.

Die Ursache, warum denen Reichs-Gerichten die Gewalt, in die Acht zu erklären, genommen worden, ist ohnfreitlich diese: weil dergleichen Händel zu großen Bewegungen im Reich Anlaß geben können, und dabey *Ratio status* in acht zu nehmen. (§. 64.)

S. *Londorp Act. publ. Tom. V. pag. 341.*

*Deckherr in Process. informat. pag. 18. 20. seqq.*

Dahin geböret auch das *Decret* Kaisers *Serdinand III.*

Das Churfürstliche Collegium hat gebeyten, daß, was im Reichs-Hofrath cum debita causae cognitione geschlossen, im geheimen Rath, ohne vorbergehende Communication mit dem Reichs-Hofrath nicht solle geändert werden, da sind Kaiserliche Majestät ohne das Willens, was in puncto iustitiae cum causae cognitione geschlossen worden, nicht zu ändern; was aber *ratio status* und andere Umstände mit sich bringen und ersfordern, darinn wollen Kaiserliche Majestät Ihre die Hände frey offen behalten.

S. Anhang zu der neuesten Sammlung der Reichs Abschieden pag. 76.

§. 75.

In allen übrigen Fällen bleibt es also bey der Regel, daß sie durch die Mehrheit der Stimmen, oder das *Votum decisivum* müssen entschieden werden.

In denen nicht besonders ausgenommenen Fällen, bleibt es also bey der Regel: daß sie an beyden Reichs-Gerichten, entweder durch die Mehrheit der Stimmen, oder durch ein *Votum decisivum* des Herrn Cammer-Richters und Reichs-Hofraths-Präsidentens müssen entschieden werden. (§. 60. 71. seq.) Die Gründe, warum dieses Insonderheit dem Herrn Cammer-Richter zusiehe, werden in der Folge angeführt.

§. 76.

Gründe, warum insonderheit dem Herrn Cammer-Richter, in denen nicht ausgenommenen Fällen, in *regula* das *Votum decisivum* zusiehe.

Dem Herrn Cammer-Richter ist nemlich von Kaiserlicher Majestät der **Gerichts-Saal**, als ein *Symbolum Jurisdictionis*, anvertrauet. Er ist **Kaiserlicher Majestät Statthalter**, und sitzt in **Allerhöchster Dero Nahmen zu Gericht**. (§. 70.) Er ist das **Haupt**, durch welches alle Sachen dirigirt und geschafft werden.

**Cammer-Gerichts-Ordnung 1555. Part. I. Tit. VII. §. 5.**  
**Disstitutions-Abschied 1713. §. 1. 16.**

Er solle des Reichs **Herkommens**, der **Cammer-Gerichts-Ordnung**, **iblichen Gebräuchen** und **guter Gewohnheiten** nicht allein wohl kundig und erfahren sondern auch **versständig** seyn, die rechtliche Proesse zu dirigiren, und die **Partheyen zu Antrag und Erörterung** rechtlich zu fördern.

**C. G. O. Part. I. Tit. III. §. 1. & Tit. IX.**

Er wird selbst von denen Ständen, in dem Reichs-Abschied von 1441. **des Cammer-Gerichts und der Urtheiler Obmann** genennet. (§. 67. c.) Die Eigenschaft eines Obmanns besteht aber, nach denen teutschen Gewohnheiten und der **C. G. O. Part. II. Tit. IV. §. 11.** darin, daß, im Fall die Richter sich eines gemeinsamen Entscheyds nicht vereinigen können, derselbe durch seine **beyfällige Zustimmung einem Theil den Ausschlag** geben solle, oder, wie es in denen, von dem **Vice-Canzler Kopp** in seinen **Lehn-Drosben Cap. III. §. 2. seqq.** angeführten Urkunden heisset:

Was der Obmann in Zufalls-Weise erkennen wird,  
dabey soll es bleiben.

Wäre es, daß die Richter mit gleicher Parthey zweysprechig würden, welchem Spruch alsdann der Obmann zusiehe, das solle vollzogen und gehalten werden.

Daß man in der alten Ordnung von 1495. auf diese **Obmannschaft des Herrn Cammer-Richters** gezelet habe, erhellet aus denen damit ähnlichen Worten:

Wann die Urtheiler spännig, und auf jeglichen Theil gleich wären, welchem dann der Richter einen Zufall thut; dabey soll es bleiben.

Er

Er solle nach der Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. Part. I. Tit. VI. §. 2. mit rechtlich erkennen, und sich daran keine andere Pflicht irren lassen.

Er solle denen verglichenen und in *judicando* angenommenen Meynungen sich in *decernendo Processus* & *decidendo causas* gemäß verhalten.

**Concept der C. G. O. Part. I. Tit. XVI. §. 5.**

Er solle den alten löblichen Gebrauch und Seylum unverändert lassen, und demselben so wohl in *decernendis Processibus*, als *Decisionibus causarum* folgen.

C. O. C. Part. I. Tit. XXII. §. 4. 6. seq.

Er solle auf geringe Rechts-Sachen alsbald im Gericht, NB. vor sich selbst allein, oder mit Rath derer bey Ihm sitzenden Beysizer mündlichen Bescheid geben und ergehen lassen.

**Concept der C. G. O. Part. I. Tit. VII. §. 1.**

**C. G. O. von 1500. Tit. III. §. 24.**

**Cammer-Gerichts-Reformation von 1531. §. 2.**

Er solle in Injurien-Sachen ex Officio Inquisition fürnehmen, und die Injurianten bestrafen.

**Deputations-Abschied von 1557. §. 107.**

Er solle des Processus halber, die Ordnung mit declariren, bessern, auch weitere Dorsehung machen.

C. G. O. Part. II. Tit. XXXVI.

Er solle sogar, wenn einiger zweifelhafter Verstand in der Ordnung, nicht den Proceß, sondern NB. *articulos decisivos* anlangend, oder in denen Reichs-Constitutionen sich zutrüge, sich mit denen Beysizern, gemeinen Rechten nach, vergleichen. (a)

**S. Visitat. Abschied von 1556. §. 7.**

**Deputat. Abich. von 1557. §. 2. (5.)**

Es solle nach der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. XIII. §. 10. die Sache, worin sie streitig, mit an den Cammer-Richter gelangen. Er solle über den zweifelhaften Punct die Relation von neuem anhören, und sich mit denen Beysizern einer Urtheil vergleichen. Welches alles keine bloße Directorial-Befugnis anzeiget, sondern daß der Herr Cammer-Richter in streitigen Puncten mit solle zu sprechen haben.

Er ist also nicht allein der Urtheils-Frager und Mahner, (b) wie es vor diesem auch nur alsdenn mag üblich gewesen seyn, wenn sich die Beysizer selbst einer Urtheil haben vereinigen können; und daher einen Ausschlag zu geben, nicht nöthig war; vielmehr ist ihm in der Ordnung eine größere Gewalt, eine Mit-Erkenntniß, und

und in denen, durch die nachherigen Gesetze nicht ausgenommenen Fällen (§. 44. seqq.) in *Regula ein Votum decisivum* zugelegt worden.

(a) *Deckherr in Consult. Forens. Cap. XLIII. num. 24. pag. 319. machet bey diesen Worten die Anmerkung:*

*Verba notabilia, nec fere attenda: non enim frustra Iudicis mentio fit, sed ut votum aliquod sit habiturus. Cui juri recentiores hic demo locum largiti sunt, quem in Ordinatione Camerali de 1555. antecessores inviderint.*

Er will damit sagen, daß, ob schon in der Cammergerichts-Ordnung von 1555. *Part. I. Tit. XIII. §. 10.* von dem *Voto decisivo* des Herrn Cammer-Richters keine ausdrückliche Meldung geschehen, so sey es doch in andern, und besonders in dieser Stelle der Cammer-Gerichts-Ordnung wieder anerkannt worden.

(b) *S. Freyherrn von Zarprecht Staats-Archiv Part. 2. §. 72.*

### §. 77.

Wenn demnach in weltlichen Sachen (§. 60.)

I. bey bloßer Erkennung der Prozesse, *Vota mixta* oder *paria in numero* entstehen, (§. 49. 58.) in zwey zwar *Deckherr* in *Processu informat. pag. 98. and* in *Vnic. ad Blum. pag. 71.*

*Processus in dubio esse decernendos. Non facile enim aditum ad Judicium esse præcludendum & credendum in dubio narratis favendumque actori.*

welcher Meinung der *Freyherr von Cramer* in *System. Process. Imper. Part. II. §. 1227.* ebenfalls beyfflyhet:

*In dubio verisimur, si super quaestione, an processus decernendi sint nec ne? in sensu paria orta. Ergo vel ex eo solo processus pempti decernibiles sunt.*

Gleichwie aber der *Westphälische Friede Art. V. §. 56.* zwischen Erkennung der Prozesse und einer *Definitiv* Urtheil keinen Unterschied machet; (a) so müssen in allen weltlichen Sachen nicht nur, bey Erkennung der Prozesse, sondern auch

II. wenn bey einer *Endurteil* eine Gleichheit der Stimmen sich ereignet, sie indgen nun

III. *Reichsstände*, oder

IV. *Mediat* Personen von einer, oder

V. *zweyerley Religion* betreffen, (§. 60.)

die *Senaten* so lang adjungiret werden, bis die *Beysitzer* sich einer *Urteil* vergleichen.

(a) *Deckherr* meynet zwar: (§. 56.) der *Westphälische Friede* rede nur von *causis adjudicandis*, und sey daher nicht von Erkennung der Prozesse, sondern nur von *Definitiv* Urtheiln zu verstehen. Allein der Ausdruck von *causis adjudicandis* läßt sich eben so wohl auch von *extrajudicial*

Wenn nun in einer Civil-Sache so wohl bey Erkennung der Prozesse, als wenn *definitive* zu sprechen, *Paria* entstehen, müssen so lang *adjunctiones Senatum* geschehen, bis sie sich einer *Urteil* vereinigen.



judicial: Erkenntnissen erklären, bey denen eine abschließliche Disjudicatur nöthig ist. Wenn bey Erkennung eines Processes sich Paria ereignen; so pfleget auch in Praxi eine Adjunctio Senatus zu geschehen.

Dechert in Monument. Lect. Camer. pag. 23. saget:

Olim propter paria, alteri quandoque Assessor acta legenda data sunt: aliquando pro qualitate negotii, duobus vel pluribus, qui post fecerunt plura Vota, ut in causa Dffingen, contra Alcm Anno 1531.

Die Gleichheit der Stimmen ist also damalen allein durch die Vota derjenigen, denen die Acta zugestellt, gehoben worden. Allein die E. G. D. Part. I. Tit. XIII. §. 10. besaget ausdrücklich:

daß die Relationes von neuem angehört werden sollen.

Es dürfte aber doch wohl nicht nöthig seyn, daß alle Convoquanten des ersten Senats, sondern nur die neu adjungirte von denen Re- und Correferenten die Relation von neuem anhören, um darinn votiren zu können. Bey Formirung des Conclusi hingegen soll der ganze Senat diltig wieder beschaffen seyn.

Die E. G. D. stellet zu dem Ermessen des Directorii, ob nach Gelegenheit, Größe und Wichtigkeit einer Sache, selbige in einem andern Definitiv, oder in den vollen Rath zu bringen sey. Es pfleget aber heut zu Tage die Adjunctiones mit zwey oder vier Herrn so lang zu geschehen, bis die Sache, wenn nichts desto weniger Paria bleiben, endlich in den vollen Rath kommet, wo die Herrn Präsidenten auch mit votiren.

E. G. D. Part. I. Tit. X. §. 5.

Visir. Absch. 1713. §. 36.

§. 78.

Wenn aber nach also geschmächtig beschener Adjunction, auch in dem vollen Rath sich Paria ereignen, wie soll es alsdenn gehalten werden?

Die A. C. Verwandte haben bey den Osnabrückischen Friedens-Handlungen zwar geglaubt, daß solches kaum zu vermuthen sey; (S. 29.) Und der Herr von Ludolf in Excm. loc. Blunni de Stylo pag. 307. seq. min. 90. saget:

curandum esse, ne tales casus facile existant.

Wie hingegen die unten (§. 82.) vorkommende Beyspiele zu erkennen geben, daß dieses allerdings geschehen könne; so bleibt allemal die Frage:

Was in solchen Fällen für eine Auskunft übrig sey?

Befagter Herr von Ludolf in Colloquiis Camer. pag. 269. und 302. meynet:

Si ad Concordiam redigi non possent Assessores (wenn sie sich keiner Urtheil vertheilichen könnten) nihil esse actum, et meliora tempora expectanda.

Wenn aber auch in Pleno Paria bleiben, hat alsdann das Forum des Herrn Camer-Richters statt.

Ein schlechter Trost vor Parthien und Reichs-Stände! die oft über hundert Jahre nach der Justiz gekufzet haben, wenn sie noch bessere Zeiten erwarten sollen. So lang in denen Gesetzen noch ein Auskufte-Mittel vorhanden, ist ihnen diese Gedult nicht anzumuthen. Justiz: Sachen können einmal ohnaußgemacht nicht bleiben. Bey entstehender Gleichheit der Stimmen sind aber keine andere Mittel, als eine **neue Berathschlagung**, bis ein Theil dem andern weicht, oder ein **Votum decisivum**. (§. 71. seq.) Ist nun das erste durch die Vermehrung der Senaten erschöpft, und sind so gar in Pleno Paria geblieben: so ist nichts übrig, als das **Votum decisivum des Herrn Cammer-Richters**. (a) Dieses muß alsdann ohnungänglich statt haben: denn im Westphälischen Frieden heisset es nicht: meliora tempora expectanda, nihil esse actum.

sondern:

lis juxta Ordinationem Camerae TERMINETUR.

die Sache soll ausgemacht: sie soll entschieden = terminetur, sie soll zu Ende gebracht werden. Wie soll nun dieses anders geschehen, als nach der alten Ordnung von 1495, durch das **Votum decisivum des Herrn Cammer-Richters?**

(a) Es versteht sich von selbst, daß der, in Abwesenheit des Herrn Cammer-Richters, das Directorium subsidiarium führende älteste Herr Präsident dieses Vorum decisivum in Pleno ebenfalls haben müsse. Wovon die unten (§. 81.) vorkommende Beispiele des Präsidenten und Cammer-Richters: Amtes: Verweisers, Freyhern von Ingelheim, ein Beweis sind.

S. Visitations-Abschied 1713. §. 5.

§. 79.

Dem wie dem Herrn Reichs-Hofraths-Präsidenten, nach der R. H. R. O. Tit. V. §. 6. das Vorum decisivum ohnstrittig gebühret; so muß es auch dem Herrn Cammer-Richter zustehen. Was bey dem Reichs-Hofrath recht ist, muß es auch bey dem Cammer-Gericht seyn. Was bey jenem nöthig ist, damit die Rechts-Sachen nicht ohne Ausgang gelassen werden, muß bey diesem eben so nöthig, ja noch viel nöthiger, als bey jenem seyn: Maffen Kayserliche Majestät bey dem Reichs-Hofrath (dessen oberstes Haupt allein Sie und ein jeder Römischer Kaiser sind) bey entstehender Gleichheit der Stimmen allenfalls selbst den Ausschlag geben können. Bey dem Cammer-Gericht fehlt es hingegen an diesem Auskufte-Mittel. Warum soll also der Herr Cammer-Richter (die an Kaiserlicher Majestät Statt sitzen, und das ebenmäßige Haupt des Gerichts sind) nach der E. G. D. von 1495. Tit. I. §. 1. in casu paritatis Votorum nicht auch bey dem Cammer-Gericht den Ausschlag geben. Keine Ratio Disparitatis wird können angezeigt werden.

Wie es dem Reichs-Hofraths-Präsidenten ohnstrittig zustehet.

Dieses Votum decisivum ist so schwer nicht, als mancher denken wird; indem dazu mehr eine gründliche Einsicht, mehr ein guter und beständiger Wille, jedermann Recht abgedeyhen zu lassen, als eine große Gelehrsamkeit nöthig ist.

Sieran ist dem Justiz- Wesen höchstens gelegen, indem sonst viele Sachen ohne Ausgang bleiben würden.

Es fehlt auch an Fürsten, Grafen und Herrn nicht, die zu einem so hohen Justiz- Amt fähig sind, (a) die nach der E. G. D. Part. I. Tit. III. §. 1. und Tit. IX. eine so staatliche Kenntnis der Rechte und Reichs- Constitutionen besitzen, daß bey einer Gleichheit der Stimmen, ihnen nach der alten Ordnung von 1495. den Ausschlag zu lassen, kein Bedenken seyn wird; (b) und wenn dasjenige zutrifft, was der jung. R. A. §. 157. und der letzte Visir. Rec. §. 73. möglich zu seyn dafür gehalten; so wird es alsdann um so leichter seyn, der vernünftigsten Meynung beyzufallen.

Gefehlt aber! dieser Ausschlag siele nicht immer auf die beste Seite; so ist doch, ob rationes publicas nöthig und dem Justiz- Wesen daran gelegen, daß durchgegriffen: daß in denen nicht ausgenommenen Fällen, (§. 42. 51.) es bey der Regel gelassen: und daß nach dieser, alle übrige Sachen durch die Mehrheit der Stimmen: oder bey entstehender Gleichheit, durch ein Votum decisivum entschieden werden. (§. 72.) Es giebt ja, wie die Cammer- Gerichts- Ordnung Part. I. Tit. XIII. §. 3. der jüngere Visitation- Abschied §. 36. und die Reichs- Hofraths- Ordnung Tit. V. §. 9. und 14. klagen, nicht weniger, unter denen Besitzern und Reichs- Hofräthen unbedächtliche Majora, eigensinnige Vota, Opiniones, die keinen Grund haben; (§. 48. a.) und dennoch muß es wegen des gemeinen Besten, um willen sonst keine Auskunft zu finden, bey der Regel bleiben:

daß in casibus non exceptis sonst überall die Mehrheit der Stimmen gelte. (§. 41.)

Warum soll daher jene Regel auch, in Ansehung des Voti decisivi, nicht gelten? (§. 72. 75.) da solches der Analogie aller Gerichten eben so gemäß ist; (§. 71.) da es in der Ordnung gegründet; (§. 1. 61. 62. 72. 76.) da es bey dem Reichs- Hofrath üblich; (§. 73.) und da es bey dem Cammer- Gericht eben so nöthig, ja noch viel nöthiger, als am Reichs- Hofrath ist. (§. 79.)

Ein jeder rechtschaffener Patriot wird also den Nutzen und die Nothwendigkeit dieses Voti decisivi einsehen, wenn die Rechts- Sachen nicht ohne Ausgang gelassen: wenn die Justiz befördert: und wenn die darnach seufzende Partheyen nicht sollen hüßlos gelassen werden.

(a) Sollte der Reichs- Hofrath nicht dazu eine beständige Pflanz- Schule abgeben können? wo sie auf der Herrn Bank die staatlichsche Gelegen- heit haben, sich eine große Rechts- Erfahrungheit zu erwerben. Des jetzigen Präsidentens, Herrn Grafen von Kirchberg Excellenz geben davon den so würdig- als ohntrüglichen Beweis ab.

(b) S. die unterthänigste Zuignungs- Schrift.

§. 81.

Geschiehet die-  
ses: wer weiß,  
ob so viele Pa-  
ria entstehen  
werden?

Indessen ist freylich zu wünschen, daß denen heilsamen Reichs-Satzungen (§. 47.) Folge geleistet = daß zu unäuglichem Zeit-Verlust und Schaden der Partheyen, nicht so viele Paria entstehen = daß das Andencken davon gänzlich erlöschet = und daß es also niemalen eines Voti decisivi bedürfen möge. So lang es aber an derley häufigen Ereignissen nicht fehlet, ist bey dem Reichs-Cammer-Gericht, wie am Reichs-Hofrath (§. 79.) ein ausgiebiges Mittel vornehmlich; und dazu ist kein anderes vorhanden, als daß der Herr Cammer-Richter in casu paritatis Votorum den Ausschlag gebe.

Geschiehet dieses: Wer weiß, ob so viele Paria entstehen werden? Man höret wenigstens am Reichs-Hofrath nicht so viel davon: wo in causis mere civilibus, bey entscheidender Gleichheit der Stimmen, das Votum decisivum des Herrn Präsidentens = in wichtigen Sachen aber, auf erhaltenes Gutachten, der Kaiserliche Ausspruch bey der Hand ist. (§. 73. seq.)

Daß aber oft ohne Noth Paria gemacht werden, hat die letzte Visitation wahrgenommen, und solches in dem Visitations-Ab-schied §. 73. gahndet.

S. auch den Reichs-Ab-schied von 1654. §. 157.

In neuern Zeiten wird darüber nicht weniger sich beschwehret.

S. Sammlung von Visitations-Acten an ver-schiedenen Orten.

§. 82.

Wie also des  
Herrn Cam-  
mer-Richters  
Votum decisi-  
vum in der  
Cammer-Ge-  
richts-Ordn-  
nung, so ist es  
auch in dem  
Herkommen  
gegründet.  
Dieses wird  
durch merk-  
würdige Beis-  
piele erwiesen.

Wie also des Herrn Cammer-Richters Votum decisivum, nach dem bishेरigen, in der Cammer-Gerichts-Ordnung = so ist es auch, nach demjenigen, was in der Folge angeführt werden solle, in dem Herkommen gegründet.

Ich besitze einen Extract der Protocolorum Pleni von 1654. bis 1736. den ich vor einigen Jahren, mit andern Manuscriptis, an mich erkauf habe. Ich führe dieses deeregen an, damit niemand glauben möge, als wenn ich dazu auf eine obnerlaubte Art gekommen wäre.

In diesem finde ich nachstehende Beyspiele des Cammer-Richterlichen Voti decisivi.

1.) Den 9ten Decembris 1665. entkuffen bey der Wahl eines Cameral-Medici in Pleno Paria. Neun gaben ihre Stimmen dem Dr. Sterner, und neun dem Dr. Ligelmann. Der Herr Cammer-Richter, Marggraf von Baden, behielten sich das Votum decisivum vor; welches Sie den 23ten Febr. 1666. dahin ertheilet haben:

Ihro Hochfürstliche Durchlaucht haben sich auf Doct Ligelmann resolviret, und derselbe hat darauf den gewöhnlichen Eid in der Leserey abgelegt.

2.) Den

2.) Den 28ten November 1685. sind wegen beschenehen Denun-  
ziationen über eines Juden Sollicitatur in Pleno Paria entstanden, und  
der Präsident, als Cammer-Richter-Amts-Berwefser, hat darinn  
durch seine Stimme den Ausschlag gegeben.

S. die gem. Bescheide vom 27. Jul. 2. Octob. 1685.  
und 7. Jul. 1687.

3.) Sind den 12ten April 1697. über die Annahme eines Proto-  
notarii in Pleno Paria ausgefallen, welche der, das Cammerrichterliche  
Amt verwaltende Präsident durch das in negativam abgelegte Votum  
decisivum gehoben.

4.) Als Anno 1711. nach Aufhebung des fatalen Justitii Came-  
ralis und Wiedereröffnung des Cammer-Gerichts, der Bedacht zu  
nehmen war, daß der große Abgang der Assessoren wieder ersetzt wer-  
den möchte; so brachte der Herr Cammer-Richter-Amts-Berwefser,  
Freyherr von Ingelheim, die Vocation des Catholischen Schwäbi-  
schen Präsentati, Herrn von Brailard, in Vortrag. Die A. C.  
Verwandte Herrn Assessoris verlangten, daß zu gleicher Zeit auch ein  
Candidatus Augustanae Confessionis mit berufen- und jenes Vocation  
in so lang indagte verschoben werden. Hierüber entsiunde Paritas Vo-  
torum. Der Freyherr von Ingelheim liesse sich also dahin ver-  
nehmen:

*Et thue vi Ordinationis Cameralis denenjenigen Pflichten hal-  
ber bepfallen, und sich des Cammerrichterlichen Juris,  
quoad Votum decisivum, um so nicht gebrauchen, als es der  
Ordnung, Obfervanz und Besten des Publici nicht gemäß,  
die Stelle länger ohnersezt zu lassen.*

Wogegen, ausser dem Herrn Präsidenten, Grafen von Solms, und  
einem einzigen Assessorn, sich niemand gesetzt hat. Und obichon die da-  
malige Reichs-Visitation von dieser Deliberation Einsicht genommen;  
so hat sie doch der wirklichen Reception und Verpflichtung des von  
Brailard nicht das mindeste in Weg gelegt.

S. von Harprechts Staats-Archiv II. Th. s. 72.

5.) Als im Jahr 1714. über die Frage:  
Ob der, von des Herrn Hoch- und Teutschmeisters, als  
Bischofen zu Worms, Hochfürstlichen Gnaden, von wegen  
des Oberheimischen Creties, Catholischen Theils, präsentirte  
Hofrath Drefler, in vim hujus Praesentationis, ad examen  
generale zu lassen sey?

so wohl wegen Einrichtung des Präsentations-Schreibens, als wegen  
der mit versirenden Jurium des Herrn Bischofen von Speyer, Paria  
entsiunden; gab der Freyherr von Ingelheim, als Cammer-Rich-  
ter-Amts-Berwefser, dieses ad Protocollum:

Wellen Ihro, als Cammer-Richter-Amts-Berwefser, in  
casu paritatis Votorum, das Votum decisivum zukäme; als  
wollten sie desselben sich anjeho gebrauchen.

Der Herr Präsident, **Graf von Solms** erinnerte hierauf cum venia:

dass in dergleichen Fällen die zweyte Umfrage nöthig sey. (S. 72.)

Der **Freyherr von Ingelheim** erwiderte dagegen:

Wollte zwar dem **Ihro** hierinnsfalls competirenden Juri nichts begeben; sondern solches per expresse vorbehalten haben: zu Bezeugung aber, dass Sie solches nicht dergestalt ambitionirten; so wollten Sie die zweyte Umfrage auf Veranlassung nochmalen thun; das weitere aber **Ihro** alsdenn vorbehalten.

Bei dieser veranlassten zweyten Umfrage sind wider **Paria** ausgefallen. Der Herr **Graf von Solms** erklärte hierauf:

Was er cum venia zuvor erinnert, declarirte er dahin, dass es nicht angesehen gewesen, dem **Præsido** und **Directorio** darunter zu präjudiciren, oder etwas, so ihm per **Leges & Ordinationes** zukommt, in **Dyput** zu ziehen, noch auch die vorhandene **Materie** dadurch zu verzögern.

Der Herr **Cammer- Richter- Amts- Verweser** gabe demnächst ad **Protocollum**:

*Stantibus adhuc Votis paribus*, wollten Sie denen **Votis accediren**, die den **Præsentatum** ad **examen generale** admittiren, und könnte demselben bedeutet werden, dass er den **Vergleich** exhibiren möge.

Et hinc **Conclusum** per **majora**:

Solle **Dominus Præsentatus Drefler** ad **examen generale** gelassen = und demselben bedeutet werden, den zwischen des **Oberrheinishen Creises**, **Catholischen Theils**, **hohen Herrn Præsentanten** errichteten = in dem **Præsentations- Schreiben** angezogenen **Vergleich**, in **Originali** aut **Copia authentica**, so bald möglich, zu **produciren**.

Diese beyde Fälle haben sich, *nemine contradicente*, ergeben, und selbst der Herr **Graf von Solms** hat das **Votum decisivum** mit anerkannt, welches um so merkwürdiger ist, als derselbe, nach Zeugniß der vorigen **Visitationen-Acten**, ein großer **Eiserner** auf die **Justiz** und **Cammer- Gerichts- Ordnung** wäre, und dem damaligen **Cammer- Richter- Amts- Verweser** sich allenthalben entgegen gestellt hat.

6.) Von des **Chur- Brandenburgischen Præsentati Brand** abgelegeter ersten **Prob-Relation** hat es Anno 1718. viele **Schwürigkeiten** abgesetzt; indem verschiedene solche nicht für **Assessorat- mäßig** ansehen wollten. Es wurde also den 14ten **Junii** ein **Conclusum Ple- ni** dahin abgefaßt:

dass ermelter **Præsentatus Brand** eine neue **Prob-Relation** zu machen hätte, und dazu zu lassen wäre.

Dieses

Dieses veranlaßte ein sehr nachdenklich: Preussisches Schreiben, worüber der Herr Cammer-Richter, Fürst von Fürstberg, einen Vortrag ad Collegium thaten. Es entsandten aber in-ter Vorantes Paria. Der Herr Cammer-Richter legte also zu deren Hebung, ohne Widerspruch, ein Votum decisivum ab, nach welchem er so fort das Conclusum machte.

7.) Dem Herrn Cammer-Richter, Grafen von Hohenloh, wurde Anno 1722. angezeigt, daß Dr. Sachs in Gegenwart vieler Canzley-Personen gesagt hätte: Er wisse, daß in Sachen der Gemeinde Crust, wider die Abtey Laach eine Urtheil vorhanden: und ebñen sie noch nicht publiciret; so seyen ihm doch die Rationes deciden- di und der Inhalt bewußt. Der Herr Cammer-Richter ver- anlaßte, wegen des nicht beobachteten Silentii, hierüber eine förm- liche Inquisition.

S. Cont. der C. G. O. Part. I. Tit. XV. §. 6.

Nach deren Beendigung, und als den 4ten Jul. die Fra- ge in Pleno vorkam, wie Dr. Sachs zu bestrafen sey; fielen die Ma- jora zwar auf einen Verweis; wegen der Geld-Strafe hingegen wa- ren die Meinungen in quanto verschieden.

Der Herr Cammer-Richter machte daher eine besondere Uns- frage darüber: Mit wie viel Marc Silber Dr. Sachs zu bestrafen? Sechs Herren hielten dafür, daß er in drey- und sechs, daß er in zwey Marc zu condemniren sey. Weil also Voca Paria waren, be- stimmten der Herr Cammer-Richter die Geld-Strafe auf drey Marc Silber. Das Conclusum gieng hierauf per majora dahin:

daß Dr. Sachs zu wohlverdienter Straf, und andern zum Exempel, nebst einem Verweis, drey Marc Silbers aus seinen eigenen Mitteln, in den Armen-Säckel inner- halb drey Tagen, sub poena dupli & realis Executionis zu erlegen hätte.

Dieser, mit Zufriedenheit aller Mitglieder des Collegii, sich ergebene Casus ist um so merkwürdiger, als es eines Theils eine In- quisitions- mitbin ohngezweifelte Justiz-Sache betroffen, und andern Theils der Herr Cammer-Richter sein Votum decisivum auf die he- here Strafe gegeben hat; indem doch sonst dafür gehalten wird, daß, wenn in einem Senat, wegen der Strafe Paria entstehen, das Conclu- sum auf die Seite zu machen sey, die ad maiorem sich vereinbare.

S. von Cramer Opusc. Tom. II. Opusc. XVIII. §. 4.  
10. 12. §. 13.

8.) Theilten sich Anno 1725. die Meinungen über die Frage: Ob die rückstehende Cammer-Zieler per sententias Fiscales zu betreiben, und zu Beförderung der Besoldungs-Ver- mehrung ein Collegial-Schreiben an den Reichs-Tag zu erlassen sey?

Ein Theil hielt dafür:

Mit Publicirung der fiscalischen Urtheile contra morosos fortzufahren; massen solches das vorsehende Geschäft augmentationis Salarii, nicht allein keinesweges hindern: sondern vielmehr befördern würde, wenn man sehe, daß Camera einen jeden zu Leistung seiner Schuldigkeit anhalte.

Die andere waren der Meynung:

daß nicht rathsam sey, mit Publicirung fiscalischer Urtheile, die pro augmentatione Salarii willige Stände aufzubringen, da sonderlich, nach denen lest aus Regensburg eingelassenen Briefen, zu Vermehrung des Gehalts die größte Hofnung sey.

Einer legte dieses Votum singulare ab:

da er von dem angeführten Schreiben keine Information habe; so wolle er sein Votum, bis er solche erlangt, suspendiret haben.

Der Herr Cammer-Richter-Amts-Verweser, Freyherr von **Insgelheim**, gabe darauf ad Protocollum:

Weil Paria vorhanden, und **ihme jetzt das Votum conclusivum** zustehet; so wolle er die Majora dahin machen, ut fiat hodie publicatio Sententiae, und daß das Schreiben abzulassen sey.

Der Herr Referens protestirte gegen dieses Votum:

weil Herr von **G.** sein Votum suspendiret, und schuldig sey, solches positive zu erstatten.

Diese Protestation ist nicht darum geschehen, weil der Herr Cammer-Richter-Amts-Verweser ad Votum decisivum nicht befugt: sondern, weil ein Beystzer, wie er nach der Ordnung zu thun schuldig war, noch nicht votiret hatte: denn so lang inter praesentes noch ein Votum ermangellet, ist kein Casus paritatis vorhanden.

Herr von **G.** ist hierauf mit seinem Voto denenjenigen beygetreten, welche dafür gehalten, daß mit Publicirung der fiscalischen Urtheile noch ein Post-Tag abzuwarten; wodurch der Casus paritatis Votorum sich wieder gehoben hat.

9.) Nassau = Saarbrücken war Anno 1614. dem Hause **Baaden = Durlach** ein Capital von 100000. Fl. schuldig, für welche die Herrschaft Laub verpfändet war. Baaden klagte, und es wurde die Inmischung erkannt. Gleichwie aber im **Westphälischen Frieden Art. VIII. §. 5.** und dem **jüngsten Reichs = Abschied 9. 170. Febr.** verordnet, daß die im dreißigjährigen Krieg aufgelassene Zinsen den obarrirten Creditoren nachzulassen seyen: so wollte Saarbrücken, in Ansehung dieser versfallenen Zinsen, Jurisdictionem Camerae



merz nicht anerkennen; weil die, über ein Moratorium entscheidende Fragen ad reservata Caesarea gehörten; mithin dem Cammer-Gericht darüber keine Erkenntniß zustünde.

Saarbrücken wandte sich an den Kaiserlichen Hof, und erhielte den 4ten August 1724. ein Rescript; in welchem, so viel die Zinsen betreffen, dem Cammer-Gericht all-weiteres Verfahren untersaget wurde.

Der damalige Herr Cammer-Richter, Graf von Hobenzolozheim, brachte dieses Kaiserliche Rescript den 17ten December 1725. ad deliberationem Pleni.

Man beiferte ungemein die Cammer-Gerichts-Jurisdiction. Die Vota spalteten sich aber in zwey gleiche Theile.

Herr Referens concludirte dahin:

dass ein Beschwerungs-Schreiben an Kaiserliche Majestät gegen die Eingriffe des Reichs-Hofraths zu erlassen; der Fiscal gegen Nassau-Saarbrücken wegen der ungebührlichen Schreibart zu exciciren; Vorstellungen an Kaiser und Reich zu machen; in der Hauptsache aber von dem Cammer-Gericht in dem Wege Rechtsens fortzufahren sey.

Diesem sind sieben Vota beygetreten. Acht hingegen trugen darauf an:

dass an Kaiserliche Majestät ein allerunterthänigster Bericht zu erstatten; darin Jurisdictio Camerae zu behaupten; und zu solchem End Referentis Votum cum Rationibus fundatae jurisdictionis beyzulegen; jedoch einweilen in der Sache still zu stehen sey.

Die zwey übrige, wovon einer sich zu votiren entschuldigte; der andere aber auf eine Conferenz und Zusammenrettung einiger Reichs-Hofräthen und Assessoren antrug, konnten nicht gezecht werden.

Es sind also unter sechszeben votanten Paria entstanden. Der Herr Cammer-Richter fände hierauf kein Bedencken, sich den 17ten December dieses Voti decisivi zu gebrauchen:

Ob er schon wegen des eingelangten allergnädigsten Rescripts, und darinn enthaltenen besondern Expressionen, als **Ihro Kaiserlichen Majestät unterthänigster Statthalter**, (S. 76.) dahier billiges Bedencken zu tragen hätte, zu einer weitem Vorstellung zu concurriren; weil er jedoch ex Voto D. Referentis wahrgenommen, dass in dieser Sache Jurisdictio Camerae behauptet werde, und es scheinen wolle, ob müsste Dominus Referens Viennensis die Acta nicht ganz besammnen gehabt; und gelesen haben; Er auch niemalsen gewillter, Jurisdictionem Camerae zu hemmen, vielmehr ohnverhalten müsste, dass er bereits an **Allerhöchst Ihro Kaiserliche Majestät** einen Bericht erstattet; als könnte er auch

er auch geschehen lassen, daß ein wohlgefaßter obnanthöfiger Bericht, cum acclusione Status causae & Extractus Voti, abgefaßt, und an Kaiserliche Majestät allerunterthänigst erlassen werde.

Et hinc *Conclusum per majora*:

an Kaiserliche Majestät eine allerunterthänigste Vorstellung, cum acclusione seriei Actorum & Extractus Voti Dn. Referentis, in submisssten Terminis abzulassen; welche Herr Referent, nach denen in Votis enthaltenen Erinnerungen, zu concipiren und hiernächst in Pleno vorzubringen hätte.

Bei diesem Ausschlag des Herrn Cammer-Richters, in einer, so wohl die Kaiserliche Reservata, als Jura duorum Scacrum in causa Judiciali (a) betreffenden Sache hat niemand etwas erinnert, noch dem Voto decisivo und der Beschlüssigen Befugniß des Herrn Cammer-Richters sich im geringsten widersetzt. Endlich

10.) sind noch in diesem Jahr des jetzigen Herrn Cammer-Richters Grafen von Spaur Excellenz in einer Inquisitions-Sache, bey sich anlassender Partate Votorum, den Ausschlag zu geben im Begriff gewesen; bey welcher Gelegenheit Sie das Votum decisivum standhaft vertheidiget haben. Weil sich aber die Besizer bey der zweyten Umfrage noch einer Urteil vereinigen; so war den Ausschlag zu geben nicht mehr nöthig. (NB. S. S. 81.)

(a) Es sind demnach nicht lauter Casus Praesentationis, sondern auch Justiz-Sachen, wo das Votum decisivum zur Uebung gekommen. Wie wohl 1.) die Präsentations-Sachen ebenmäßige casus Justitiae sind; indem es dabei so wohl um die Jura praesentantis und Praesentati, als der nachfolgenden Praesentatorum zu thun ist; und wenn 2.) das Votum decisivum in dergley wichtigen casus Politicis anerkannt wird; so muß es noch vielmehr in bloßen Justiz-Sachen statt haben.

### §. 83.

Aus diesen Präjudiciis ist abzunehmen, daß die Casus materiarum Pleni,

*in quibus, ut Dominus Judex accessione Voti sui pondus conclusio addat, sit necessarium,*

so rar nicht seyen, als der Herr von Ludolf in seinen *Colloquiis Camer.* pag. 270. dafür gehalten; und daß außer dem, Anno 1711. sich ereigneten Vorgang, von dem zur Uebung gebrachten Cammergerichtlichen Voto decisivo, sich mehrere Spuren antreffen lassen, als der Freiherr von Harprecht in seinem *Staats-Archiv Part. II.* §. 72. pag. 70. aus denen Protocollis Pleni hat wahrnehmen mögen. Es kann also nicht gesagt werden, daß, wie sowohl derselbe, als der Herr von Ludolf in seinen *Observat. Forens. Part. III.* pag. 567. und Tafinger in *Institut. Jurisprud. Camer.* §. 112. meynen, solches ganz außer Uebung gekommen sey.

### §. 84.

Es kann daher nicht gesagt werden, daß das Votum decisivum des Herrn Cammer-Richters außer Uebung gekommen sey.

Cam 33

§. 84.

Woher kommt es aber, daß von dem Voto decisivo nicht mehrere Beispiele vorhanden sind? Die Ursache liegt darin: weil entweder 1.) bey der zweyten Umfrage ein Vorstimmender denen Gründen eines Nachstimmenden beyrtritt, und auf das mehrere schließt; (a) oder 2.) durch die Adjunction der Senaten die Paria gehoben werden; oder wenn 3.) die Sache in den vollen Rath gebracht wird, alsdann bey der ungleichen Anzahl von siebenzehn Assessoren und denen mit-votirenden Herrn Präsidenten, wenn sich kein Votum singulare ereignet, insgemein die Mehrheit der Stimmen herauskommt; so daß es in den allerwenigsten Fällen eines Voti decisivi bedarf. (§. 72.)

Die Ursachen werden anasgeführt, warum so wenige Beispiele vorhanden sind.

(a) Wenn der Herr Cammer-Richter vermerket, daß die Nachstimmende aus wichtigen Ursachen einer andern Meinung, als die Vorstimmende sind; so soll die zweyte Umfrage billig niematen unterlassen werden, und letztere, als Sacerdotes Justinae, solchenfalls kein Bedenken haben, befindenden Umständen nach, ihre vorhin abgelegte Vota zu ändern: denn es kommt dabey nicht auf das Recht haben; nicht auf eine eigenfünne Behauptung der oft keinen Grund habenden Meinung; und daß man nicht gelebt haben will, sondern auf die GÖtt geheiligte Justiz-Verwaltung; und die geleistete schwere Pflichten an. (§. 47.)

S. Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. XIII. §. 1. 3.

Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. I. §. 15. Tit. V. §. 9. 14. 18.

Jüngster Disstitutions-Abschied §. 36. 73.

§. 85.

Wenn aber auch ein Cammer-Richter dasjenige, was er, obhabenden Pflichten nach, hätte thun können und sollen, vielleicht unterlassen; und sich des Voti decisivi, bey in Pleno entstandener Gleichheit der Stimmen, nicht bedienet hätte; so hat er dadurch denen directorial: so wohl, als darunter mit versirenden Kaiserlichen Gerechtsamen nichts vergeben können.

Wenn aber auch ein Cammer-Richter sich des Voti decisivi, wo er es hätte thun sollen, nicht bedienet; so hat er dadurch denen directorial: Gerechtsamen nicht präjudicieren können.

Indessen wird schwerlich ein Fall können angezeigt werden, wo einer in diesem Fall sich dessen nicht bedienet; oder wenn er es hätte thun wollen, daran wäre gehindert worden.

Die §. 82. gemelte Beispiele sind vielmehr ein Beweis, daß die Herrn Cammer-Richtere, in vorkommenden Fällen solches auszuüben, nie unterlassen haben.

§. 86.

Allenfalls kann auch gegen die Ordnung und die deutlichste Reichs-Gesetze (§. 1. 62.) keine widrige Observanz gelten: denn soll ein Gesetz durch ein gegentheiliges Herkommen oder Gewohnheit

Gegen die Gesetze gilt kein widriges Herkommen.

heit aufgehoben werden; so ist eine stillschweigende Einwilligung des Geßegbers, und wenn diese vermuthet werden solle, eine Rationabilität erfordert.

§. 87.

An diesen beyden Requisitis fehlet es bey der angeßich: contrairen Observanz des Cammer: Richterlichen Voti decisivi ganz offenbar: denn so viel

das erste betrifft, ist die stillschweigende Einwilligung so wenig ab Seiten Ibro Kaiserlichen Majestät, als der Churfürsten, Fürsten und Ständen vorhanden; daß vielmehr

a.) Kaiserliche Majestät sowohl, als die Catholische Stände dieses Votum decisivum des Herrn Cammer: Richters bey denen Westphälischen Friedens: Handlungen ausdrücklich behauptet = (S. 60. seq.)

b.) so wohl höchstermelte Kaiserliche Majestät, als das ganze Churfürstliche Collegium und viele Fürsten in der Münterischen Erbmanner: Sache, auf dieses Votum decisivum und das Kaiserliche Votum decidendi in casu Paritatis sich bezogen haben. (S. 59.)

Zweyten würden viele Sachen, wenn in Pleno Paria erstehen, ohne dieses Votum decisivum zum Schaden des Justiz: Weßens ohnaußgemacht bleiben müssen. (S. 80.) Ein solches Herkommen würde also höchst unvernünftig fern; so daß es auch an dem andern Requisito einer zu recht beständigen Gewohnheit fehlet.

§. 88.

Selbst die protestirende Gesandtschaften haben es bey Gelegenheit des Anno 1711. geschöhenen Vorgangs, (S. 82.) in dem, ihren Religions: Verwandten den 19ten Decembr. 1713. demnächt zugeselßten Concluso, in Regula anerkannt:

Sie stellten wegen des, von einem zeitigen Herrn Cammer: Richter, oder dessen Amts: Verweiser präterirenden Voti decisivi, außßer allem Zweifel: Sie, Evangelische Präßidenten und Besißer, würden mit solcher Reichs: Satzungs: mäßigen Behutsamkeit; NB. in denen Fällen, da man sich dessen bedienen zu können, glaubte, zu verfahren wissen, daß allensfalls die Jura Statuum Evangelicorum ohngekränkt blieben.

Sie sind also nur besorgt gewesen, daß die Jura Evangelicorum dadurch gekränkt werden mößten; weil sie glaubten, daß durch die, per Votum decisivum geschöehene alleinige Berufung des Catholischen Präßentati von Brailard, der Reichs: Satzungs: mäßigen Religions: Parität ein Abbruch geschöeh. Wenn dieses seine Richtigkeit gehabt hätte,

Es fehlet auch dazu an denen Requisiteis: weil 1.) Kaiser und Reich dieses Votum alles zeit anerkannt: 2.) ein gegenßheiliges Herkommen unvernünftig wäre.

Selbst die Protestanten haben es noch bey letzter Visitation anerkannt. Sie waren nur besorgt, daß Jura Evangelicorum nicht gekränkt werden mößten.

hätte, wär ihnen nicht zu verdencken gewesen, daß sie dem, in **Religions-Sachen** nicht statt habenden Voto decisivo des Herrn **Cammer-Richter-Amts-Verwesers** sich damalen widersetzt hätten. (S. 46.)

§. 89.

Gleichwie es aber in diesem Vorfall keines Wegs die Absicht hatte, dem Protestantischen Religions-Wesen einen Abbruch zu thun, daß einweilen ein Catholischer Präsentatus eingerückt; weil eines Theils bey dem **Cammer-Gericht**, wegen des Kaiserlichen Präsentati, keine omnimoda Paritas eingeführt; (S. 38. a.) und wenn auch andern Theils, auf eine Zeit-lang ein Catholischer Assessor mehr ist, doch die Religions-Parität in denen Senatzen in Pleno aber, wenn es Religions-Sachen sind, wie es ohnedem bey der ungleichen Anzahl der Besizer seyn muß, (S. 83.) die ficta Paritas kann beobachtet werden; so ist kein Wunder, daß in dem, den 26ten May 1719. von Kaiser **Carl VI.** erfolgten Commissions-Decret, das sogenannte Conclufum Conferentiae Visitatorum Evangelicorum (a) oder, wie es hieß, die einsitzige, in re & forma ungebührliche Schrift, aus Kaiserlicher Macht Vollkommenheit, als nichtig erklärt worden: mit der Bedeutung jedoch:

Gleichwie aber diese Besetzung ohnerfindlich war; so haben Kaiser Carl VI. ihr Conclufum, als Geis. widrig cassirt.

daß, wenn gegen Ihre Kaiserliche Majestät Wissen, die **Friedens-Schlüsse und Reichs-Abschiede** sollten **ausser Augen gesetzt** und Sie, als oberster Richter im Reich, davon durch geeignende Wege benachrichtiget werden, Sie die behörige Reichs-Constitutions-mäßige Einsich- und Vermittelung zu verfügen, nicht unterlassen würden.

**S. neueste Sammlung der Reichs-Abschiede**  
Part. IV. pag. 343. seq.

(a) Kaiserliche Majestät haben dieses Conclufum in dem Anno 1719. an die allgemeine Reichs-Versammlung erlassenen Commissions-Decret, nach der Reichs-Grundverfassung nicht anders, als vor eine solche Sach ansehen können:

die nicht nur der Kaiserlichen Allerhöchsten Auctorität und des gesammten Reichs innerlicher Verfassung, Ansehen und Gerechtfamen widerstrebte, sondern auch mit der Ehre und Wohlstand des damals visitirten Cammer-Gerichts auf keine Weise sich vereinbaren lasse, als deme dadurch gleich bey Anfang seiner Wiederherstellung eine Vermuthung ungeziemenden Verfahrens aufgebürdet; zugleich aber auch der Grundstein zu allerhand Singularitäten, einseitigen heimlichen Berichten und Delationen, auch Offenbarung derer **Visitatorum** und Raths-Geheimnissen geleyet werde, samt andern Inconvenientien, die nicht ohne Hemmung der Justiz und Herrüttung derer, aus verschiedenen Glaubens-Verwandten bestehenden Cammer-Gerichts-Personen, daraus herfließen müssen; da doch denenjenigen, die zu besagtem Conclufum

cluso geholfen, oder sonst das Ibrige dazu bezgetragen, nicht unterwilt seyn könne, daß, da die, von Kaiserlicher Majestät und dem Reich, befehlet und genehm gehaltene Reichs-Instruction auf keine *Singulos*, sondern die gesamte *Visitator* und deren gemeinsame Verrichtungen gestellt gewesen; Ihro Kaiserliche Majestät sich auch selbst nicht einfallen lassen, in dergleichen Dingen einseitig fortzugeben, also auch um so weniger sich von einzelnen *Subdelegatis* gebühren wolle, derley Verfügungen zum Gesetz und Nichtschwur *in iudicando* vorzuschreiben, noch weniger aber andern, sich darein nach zu richten, als am Tage liegt, daß ohne eines Römischen Kaisers Vorwissen, Betrett und Genehmhaltung dergleichen Dinge weder angefangen: noch acendigt werden können, und ein jeder sich selbst zu bescheiden haben müste, daß, wenn in teurischen Reichs-Sachen etwas mit Bestand zu erinneren, solches zutorderst an einen Römischen Kaiser, durch im Reich übliche Mittel und Wege gebracht: keines Wegs aber, mit Umkehrung guter Ordnung und Ansetzung schädlicher Mißbilligkeiten, zum Vorfall der teurischen Regierung: Form, durch einseitig unternommene, unformlich: und in ipfis Terminus eine *Amplicanz* mit sich führende *Conclusa* festgesetzt werden könne.

§. 90.

Nachdem es also die Meynung nicht hat, daß das *Votum decisivum* des Herrn *Cammer-Richters* in *Religions* oder denen davon *abhängenden weltlichen Sachen*, zwischen zweyerley *Religions* Verwandten Reichs-Ständen: (§. 45.) sondern *NB. in causis mere civilibus* (§. 60.) statt haben solle: Wie kann solches denen *Protestanten* bedenklich: wie kann es ihrem *Religions*-Wesen nachtheilig seyn? Wie können sie besorgen, daß dadurch ihr Interesse denen *Majoribus Catholicorum* exponiret würde? Diese erklären ja, daß sie in *Religions*-Sachen keine *Majora* machen wollten. (§. 16.) *Mit* hin ist nicht abzusehen, was sie noch vor Bedenken haben. (§. 23. pag. 21.) Wie können sie mit dem Herrn *von Ludolf* in seinem *Observat. Part. III. pag. 567.* dafür halten, daß dieses wider das zeitliche System des *Cammer*-Gerichts angehe? Und wie können daraus beschwerliche Folgen und große Bewegungen in dem Reich omittirt werden?

S. vielmehr die §. 89. *Not. a.* und §. 93. *ad 8.*

Sogar *Hippolitus à LAPIDE*, der die Kaiserlich: und Catholische *Gerechtname* gewiß nicht vertheidiget, hat in seiner *Abhandlung de Ratione Status* pag. 197. *seq.* dieses *Cammer*richterliche *Votum decisivum* anerkannt: indem er saget:

Hi (*Cammer*-Gerichts-Berichter) magis *Judices* (*Urteiler*) quam *Affessores* dici merentur, licet unus aliquis (der Herr *Cammer*-Richter) *Judicis* nomen ac titulum gerat, directionem processus ac *Judicii* habeat, *Vota* singulorum exquirat, colligat, numeret, & *NB. si ea paria sint, controversam calculo suo in alterutram partem decidat.*

Welches

Da also das *Votum decisivum* nicht in *Religions*: sondern in bloßen *Civil*-Sachen statt haben sollte; so haben die *N. E.* *Berwandte* keine Ursache, besorgt zu seyn, daß es ihrem *Religions*-Wesen nachtheilig seyn könnte.

Welsches um so merkwürdiger ist, als dieses Buch im dreys-  
 zigjährigen Krieg herausgekommen, und lauter *Confilia* zum Besten  
 der A. E. Verwandten enthält. Er muß also eingesehen haben, daß  
 das *Votum decisivum* des Herrn Cammer-Richters, wenn es in  
 bloßen weltlichen Sachen gebraucht wird, ihnen nicht nach-  
 theilig sey. (§. 7.) Selbst die protestirende *Visitatores* waren in dem  
 (§. 88.) vorangeführten *Concluso* allein besorgt:

daß ihre Religions-Verwandte *Assessoren* in denen Fäl-  
 len, da man sich des *Voti decisivi* bedienen zu könn-  
 en glaubte, (§. 77. seqq.) so behutsam verfahren mög-  
 ten, daß NB. allenfalls *Jura Evangelicorum* dabey ohn-  
 gekränkt blieben.

Wie können sie also in *Civil-* oder sie gar nichts angehen-  
 den Sachen derentwegen besorgt seyn, (§. 61.) wo von *Juribus*  
*Evangelicorum* überall keine Frage ist?

Es hat demnach allerdings eine Anwendung, was Graf  
 Trautmannsdorf bey denen Friedens-Handlungen ihnen vorge-  
 worfen: (§. 23.)

Erst hätten sie *remedium morbo* gesucht, nemlich daß in  
 Religions-Sachen die *Majora Catholicorum* (das *Vo-  
 tum decisivum* des Catholischen Herrn Cammer-Richters)  
 nicht gelten sollten. (§. 44. seqq.) Nun sie das hätten,  
 wollten sie doch nicht *acquiesciren*.

Ich muß daher billig nochmalen wiederholen, was vor diesem  
*Eur-Sachen* geäußert hat: (§. 10.)

Man solle einander recht hören und verstehen, und nicht so  
 gar *Suspicionibus* indulgiren. Was würde es für ein seitz-  
 samtes Ansehen haben, wenn man in solchen Sachen, die  
 sonst keinen Ausgang gewinnen können, sich keiner  
*Cognition* und *Decision* unterwerfen wolle. Der eine  
 Theil solle dem, so bessere *Rationes* hätte, weichen, und lei-  
 dentliche Mittel nicht ausschlagen. (§. 46.)

### §. 91.

Indessen sind die protestirende *Comitial-Gesandtschaften* durch  
 höchstermehdtes *Commissions-Decret* (§. 89.) veranlaßt worden, den  
 2ten April 1720. an Kaiserliche Majestät eine Gegen-Vorstellung des  
 Inhaltes gelangen zu lassen:

anlangend das *Cammergerichtliche* *Votum decisivum*; so  
 ist zwar

- 1.) da kein Unterschied der Religionen, und nur ein einziger  
 Senat beym Cammer-Gericht gewesen, in der alten  
 Ordnung de 1495. die Vorschung geschehen:

Die protestan-  
 tische *Comitial-  
 Gesandtschaf-  
 ten* machten  
 indessen gegen  
 das Kaiserliche  
*Commissions-  
 Decret* eine  
 Vorstellung ad  
*Imperatorem*.

Ob die Besizer spännig und auf jeden Theil gleich wären, welchem dann der Richter einen Zu-  
fall thut, dabey soll es bleiben.

Wir lassen

- 2.) dahin gestellt seyn, ob die alten Manuscripta hierinn übereinstimmen, wie **Dechherr** in *Monument. Leg. Camer. ad Ordinat. Part. I. Tit. IX.* verbis:

*licet in Manuscriptis diversissime lecta sit Nota:*

in Zweifel zieht, und widerspricht. Es ist aber

- 3.) bey besserer Einrichtung des Cammer-Gerichts, da man mehrere **Senatus** gemacht, zumalen zu der Zeit des **Religions-Friedens**, (welcher und die Cammer-Gerichts-Ordnung bekanntlich auf einen Tag unterzeichnet worden) auch nachher ganz anders gehalten, und in dieser **Ordnung Part. I. Tit. XIII. §. 10.** ein anderes verfügt worden; welchem nicht allein die, im **Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. XXV. §. 3.** allegirte nachherige **Verordnungen** inhæriren, sondern es ist auch
- 4.) in dem *Instrument. Pac. Artic. V. §. 56.* bestätigt: und erläutert worden.
- 5.) Ist merckwürdig, daß durch ermelte **Cammer-Gerichts-Ordnung de 1555. in Proem.** alle andere hiebevorn aufgerichtete Ordnung- und Satzungen hiemit cassirt: und abgethan seyn sollen; wohin auch
- 6.) das *Instrum. Pac. Art. XVII.* ausdrücklich gehet; dahero denn
- 7.) unsere Höchst- und Hohe Principalen, auch Obere und Committenten um so weniger finden können, daß hierinn der Evangelischen Visitation Provocation auf die Reichs-Satzungen unrecht gewesen, als in allen Visitations-Abschieden und anderen Ordnungen, so von 1555. bis 1691. des Cammer-Gerichts wegen, oft von Jahren zu Jahren ergangen, und Minutissima in Consideration gekommen, nicht ein einzigmal, wegen eines solchen Voci Beschwerde oder Anregung geschehen; welches in solchen Zeiten, da alles herfürgeführt: und gereget worden, unausbleiblich gewesen wäre, falls man hierunter vor den zeitlichen Cammer-Richter einige Prærogativen vindiciren zu können geglaubt hätte, sondern vielmehr im Gegentheil ist
- 8.) in dergleichen Fällen die **Observanz** und das **Herkommen** vor die, in gedachter **Cammer-Gerichts-Ordnung de 1555.** verfügte Adjunction geblieben; auch so auf die Nachkommen fortgepflanzt worden, daß es vielmehr  
vor



vor eine Umstürzung des *Status Cameralis*, folglich der Reichs-Verfassung mit zu halten seyn würde, hierunter eine andere Art und Weise einzuführen, als was obgedachte Reichs-Gesetze vermögen.

S. Henniges *Mediat. ad Instrum. Pac. Artic. V.*  
§. 56. lit. g. pag. 687.

Von Ludolf in *Commentat. System. Aucar. XX.*

§. 92.

Auf diese Vorstellung haben Kaiserliche Majestät damals Ihrer Principal-Commission am Reichs-Lag aufgetragen, daß diese denen protestantischen Gefandtschaften, nur bey Gelegenheit, mündlich äußern könnte, wie Allerhöchstdieselbe sich dadurch keines ändern, als im Commissions-Decret enthalten, überzugenet fänden; dabero es auch bey diesem Decret und seinem ganzen Innhalt bewenden lassen. Ueber welches sämtliche sowohl protestirende, als Catholische Stände ohne einige Einrede, bereits vorher nicht allein die Reichstägige De- liberation angestellt: sondern auch in denen übrigen Puncten sonderlich Sultenationis Cameralis, den 19ten Dec. 1719. das Reichs-Gutachten, mit Voransetzung und ohnwidereprechener deutlicher Wiederholung vorherübten Decreti vom 26ten May e. a. erstattet: folglich das Cammergerichtliche *Votum decisivum* so wohl hierin, als in denen über diese Materie in folgenden Jahren gegebenen Reichs-Gutachten, willig anerkantt haben.

Der Kaiser ließe es aber bey dem Commissions-Decret bemerken, u. in folgenden Reichs-Gutachten haben es alle Reichs-Stände zum Grund gelezt; mithin das darinn behauptete *Votum decisivum* anerkannt.

S. neueste Sammlung der Reichs-Abschieden  
Part. IV. pag. 344. seqq.

§. 93.

So viel aber die in besagter Vorstellung enthaltene Schein-Gründe anlanget, ist

ad 1.) außer allem Zweifel, daß in der ersten *Cammer-Gerichts-Ordnung von 1495.* dem Herrn Cammerrichter das *Votum decisivum* von Kaiserlicher Majestät und dem Reich zugelezt worden. (§. 1. 61. 76.) Es zweifelt auch

ad 2.) **Dechherr**, welcher dieses *Votum decisivum* allenthalben vertheidiget hat, (§. 62. 76. a. 95.) nicht sowohl an der *Cammer-Gerichts-Ordnung* selbst, (welche in der neuesten Sammlung der Reichs-Abschieden, die mit den Originalen im Reichs-Archiv collationiret worden, in nemlichen Worten anzutreffen ist) als vielmehr an der Nota der ältesten Commentatoren, die er im Manuscript aus dem Speyerischen Brand gerettet: und seinen Monumentis cinverleibt hat.

Ad 3.) ist aus denen *Cammer-Gerichts-Ordnungen von 1522. Th. III. und 1523. pr. (§. 2.)* zu erschen, daß das *Cammer-Gericht*

Gegen obige Vorstellung (§. 91.) wird gezeiget: daß 1.) das *Votum decisivum* in der alten Ordnung gegründet:

2.) **Dechherr** nicht so wohl daran, als an der Nota Manuscripta der Commentatorum gezeigelt habe:

3.) dieses bey Gelegenheit des Religions-

Friedens, so wenig durch die Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. als

schon damals, mithin lange vor dem Religions-Frieden von 1555. und ehe man noch daselbst an eine Verschiedenheit der Religion gedacht hat, in mehrere Senate abgetheilt worden: denn der Freyherr von Harprecht hat in seinem Staats-Archiv *V. Theil II. Abth. §. 96. seqq. 124. seqq. und V. Theil §. 48. seqq. 58. 62. 75.* angemerkt, daß zu solcher Zeit noch niemand, als Catholische zugelassen: und dieses eben die geheime Ursach gewesen wäre, warum das Cammer-Gericht, weil die neue Lehre sich damals im Nürnberg auszubreiten anfing, Anno 1524. nach Eslingen: und Anno 1527. von da wieder nach Speyer verrückt worden. (a)

(a) S. Reichs-Abschied von 1524. §. 24. und Reichs-Abschied zu Speyer von 1526. §. 26. in welchen sowohl, als denen nachgefolgten, die Catholische Glaubens- Lehren noch überall bekräftiget: und die Religions-Spaltungen gehandert werden. Es wurden deswegen auch, bey denen jährlichen Visitationen, besondere Stücksstücke auf die Religion gestellt. Daß aber Anno 1526. die neue Lehr bey dem Cammer-Gericht noch keine Wurzel müsse gefaßt haben, erhellet aus der, von Cammer-Richter und Assessoren, an die Commissarien zu solcher Zeit ertheilten Antwort:

Sie könnten bey ihren Pflichten anzeigen, daß sie keinen unter ihnen wüßten, der ungebührlicher Weiß von den Hochwürdigen Sacramenten zu disputiren, sich unterstehet, oder an verbottenen ungewöhnlichen Tagen sich Fleisch zu essen brauche.

S. von Harprechts Staats-Archiv *V. Theil §. 86. und pag. 205.*

In dem Reichs-Abschied von 1530. §. 91. wird noch allen Cammer-Gerichts-Personen anbefohlen, sich dem Articul des Glaubens und der Religion gemäß zu halten, mit dem Anhang:

daß, wo sie den übertretten und ungehörig erfunden wüßten, es wäre wer es wolle, der Cammer-Richter Befehl und Macht haben solle, den oder dieselbe von seinem Amt zu urlauben und abzusetzen. Deme der Cammer-Richter, die Kaiserliche Ungnad zu vermeiden, also strenglich nachkommen solle.

Welche Verordnung in der Cammer-Gerichts-Reformation von 1531. §. 58. und der Cammer-Gerichts-Ordnung von 1533. §. 16. nochmalen wiederholet: auch deswegen daselbst gegen das anwachsende Dissidium Religionis mit verschiedenen Erkännissen und poenal-Mandaten beständig fortgeführt wurde. (§. 7.)

S. von Harprecht Staats-Archiv *V. Theil §. 175. 177. 181. 213. seq. 219. seqq.*

Auf den Abschied von 1530. sollten alle Cammer-Gerichts-Personen, bey der im Jahr 1543. vorgewesenen Visitation, noch befragt werden:

Ob sie denselben, so viel die Religion belangt, gehalten, oder nicht?

Wogegen

Wogegen die protestirende Visitatoren sich das erstemal gesetzt haben, und weil man Catholischer Seits nicht nachgeben wollte, von der Visitation weggegangen sind.

S. von Harprechts Staats-Archiv V. Theil S. 95. 223. seqq.  
und pag. 405. seqq.

Nichts desto weniger wurde noch in der Anno 1548. entworfenen (S. unren ad 5.) Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. III. §. 1. versehen:

daß alle Besizer, Advocaten, Procuratoren und andere Cammer-Gerichts-Personen der Catholischen Religion zugethan seyn sollen.

Und Dechherr führet in seinen *Notis* zu dieser Stelle Num. 114. aus des Sleidan und Thuan Historien damaliger Zeiten, Beispiele an, daß noch in diesem Jahr drey Advocaten, welche die Lutherische Religion angenommen, ihrer Aemter entsetzt und denen übrigen anbeschuldigt worden, solche entweder selbstn niederzulegen, oder zu verprechen, daß sie von der alten Religion nicht abweichen wollten.

Ein anderes Exempel von 1550. (\*) ist bey eben demselben in *Monument. Lect. Cameral. pag. 10. seq.* anzutreffen, wo es heisset:

Hucusque observatum est, ut nemo, nisi Catholicus, admissus fuerit. Imo Doctores, qui in Univerlitate minus Catholica, veluti Wittembergenſi, Marpurgensi, & Tubingensi promoti, neque Advocati aut Procuratores admissi sunt. Ita decisum in pleno Consilio 22. Decembris 1550., cum Bartholomæus Meichner munus advocacionis petiſſet, idque ideo denegatum, quod Tubingæ promotus fuerit. Ergo Assessores, Procuratores & alia Personæ Camerales debent esse Catholici. Et hoc est observatum hucusque satis diligenter, licet interdum nos fecellerint illi, qui se Catholicos perhibebant. *Hactenus non Catholicus nullus admissus est, nisi negaverit Religionem suam.*

Welches erst hernach in dem Passauischen Vertrag von 1552. §. 12. (\*\*) und dem Religions-Frieden von 1555. §. 106. wie auch der in eben dem Jahr wieder erschenen Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. III. §. 3. dahin geändert worden:

daß die Cammer-Gerichts-Personen von beyden, der alten Religion und der Augspurgischen Confession präsentirt und geordnet werden können. (§. 8.)

(\*) So gar ist bey ermesstem Dechherr in *Monument. loc. cit.* ein Exempel von 1556. zu finden:

daß Lt. Reicharden, um willen er ein Kind in der Lutherischen Kirche hat taufen lassen, seines Advocaten Stands entsetzt und ihm gebotten: sich des advocirens und procurirens durch sich und seine Substitutores zu enthalten, und ist solches Kaiserlicher Majestät geschrieben worden.

Weil aber dabei steht, daß es zu Eslingen geschehen; so sieht man, daß es ein Schreib: Fehler sey, und 1526. heißen müßte, zu welcher Zeit das Cammer: Gericht noch daselbst ware: denn nach dem Religions: Frieden von 1555. konnte wegen der Lutherischen Religion niemand seines Amtes mehr entsetzt werden.

S. jedoch die §§. 11. 12.

(\*\*) Obchon in dem Reichs: Abschied von 1544. §. 92. bereits versehen war:

daß Besizer präsentirt werden sollen, die fromme, gelehrte, ehrbare, und tüchtige Personen sind, ohnangesehen welches Theils Religion die seyen:

so muß solches damalen doch nicht zur Uebung gekommen seyn; weil in dem Auslas der Cammer: Gerichts: Ordnung von 1548. noch gerade das Gegentheil verordnet war.

Es kann daher nicht gesagt werden, daß die Vermehrung der Senaten zur Zeit des Religions: Friedens, blos um deswillen geschehen sey, damit der Herr Cammer: Richter kein Votum decisivum mehr haben: sondern, bey entstehender Gleichheit der Stimmen, die Sachen, worüber sie streitig, durch Zuziehung anderer Besizer sollten erörtert werden. Vielmehr ist aus denen Friedens: Handlungen oben (§. 13.) dargethan worden, daß die A. C. Verwandte auf solche Personen, die zuweilen in Sachen den Ausschlag geben sollen, selbst angetragen haben.

Es ist auch vorhin (§. 77 seqq.) erwiesen worden, daß, wenn nach beschehener Adjunction, in Pleno Paria entstehen, dem Herrn Cammer: Richter alsdenn nach der alten Ordnung von 1495. das Votum decisivum noch zustehen müßte; weniger nicht, daß der Pfälzische Friede, wenn er Artic. V. §. 56. in denen nicht ausgenommenen Fällen saget:

*Lis juxta Ordinationem Camerae terminetur.*

damit keines Wegs auf die C. G. O. von 1555. und die, in deren Gemäßeheit bereits geschehene Adjunctiones Senatuum, sondern auf die alte Ordnung und das Votum decisivum des Herrn Cammer: Richters ziele. (§. 62.)

Wenn aber die C. G. O. von 1555. *loc. citat.* den Verstand hätte, daß, wenn auch in Pleno Paria entstehen, kein Votum decisivum statt haben: sondern die Sache ohnaußgemacht bleiben solle; so müßte der Reichs: Hofrats: Präsident, dem es doch die Reichs: Hofrats: Ordnung Tit. V. §. 6. deutlich zuleget, solches ebenfalls nicht haben: denn im Westphälischen Frieden Artic. V. §. 55. heißet es:

Ordinatio

Ordinatio Camerae Imperialis etiam in Iudicio Aulico serua-  
bitur per omnia.

Sie müßte also auch hierinn gehalten werden.

So wenig aber durch die Cammer-Gerichts-Ordnung von  
1555. dem Herrn Cammer-Richter dieses Vorum decisivum entzo-  
gen worden, so wenig ist es

ad 4.) im Westphälischen Frieden Artic. V. §. 56. ge-  
schehen, vielmehr ist, nach Zeugniß **Dechbers** in *Concord.*  
*suprem. Tribunal. Sect. II. num. 10.* es ipso effectu darinn bestätigt  
worden: (§. 62.) denn, da nur einige Fälle daselbst ausgenommen,  
in denen es nicht statt haben: sondern die, bey einer Gleichheit der  
Stimmen der Assessoren beyder Religionen, an den Reichs-Tag sol-  
ten verwiesen werden; so bleibet es in allen übrigen bey der, in der  
alten Ordnung gegründeten Regel:

4.) durch den  
Westphälischen  
Frieden geän-  
dert: vielmehr  
in beyden noch  
seye bestätigt  
worden. Das  
auch

daß, wenn die Urtheiler spännig, und auf jeden Theil gleich  
fallen, welchem dann der Richter einen Zufall thut,  
dadey soll es bleiben:

*Exceptio enim firmat Regulam in casibus non ex-  
ceptis* (§. 85.)

Es gienge auch

ad 5.) bey Errichtung der Cammer-Gerichts-Ordnung von  
1555. die Absicht keineswegs dahin, die alte Ordnung von 1495. auf-  
zuheben: denn nach dem Reichs-Abschied von 1529. §. 29. 1530.  
§. 89. und der Cammer-Gerichts-Reformation von 1531. §. 33. seq.

5.) bey der  
Cammer-Ger-  
ichts-Ordnung  
von  
1555. und

sollten die Visitatorn drey geschickte von Assessoren des Cam-  
mer-Gerichts verordnen, die samt dem Verwalter alle  
neue und alte Ordnung, Declaration und Besserung des Cam-  
mer-Gerichts in ein Buch ziehen, und zusammen bringen,  
NB. doch daß sie in der Substanz nichts ändern,  
zu oder abthun sollen:

Hierauf heisset es im Reichs-Abschied von 1548. §. 36.

daß die Cammer-Gerichts-Ordnungen in eine zusammen  
gezogen, und nur etlichermaßen seyen geändert und  
gebessert worden.

Dieses ist nun die letzte Cammer-Gerichts-Ordnung, die im Jahr  
1548. schon in Druck ausgegangen, und nachdem sie Anno 1555.  
wieder

wieder erschen, und Kaiserliche Majestät etlicher Aenderungen halber sich mit denen Ständen verglichen haben, demnächst in das Reich publiciret worden.

**C. Neueste Sammlung der Reichs = Abschieden**  
II. Theil pag. 587.

**Von Harprechts Staats = Archiv V. Theil im**  
**Vorbericht §. 4. und den künftigen VI. Theil.**

Es wird daher gleich im Eingang auf die alte Ordnung von 1495. sich bezogen :

daß solche, auf denen nachfolgenden Reichs = Tügen **nur in etlichen Articlen** erklärt = und gebessert = Anno 1521. und auf anderen Reichs = Tügen aber erneuert = in etlichen Articlen geändert = in etlichen wieder erklärt = gemehret = gebessert = und letztlich, weil sie etwas **unterschiedlich, unordentlich, und zweifelhaft**, weswegen einige Articlen einer Erläuterung, etliche einer neuen Ordnung, und Decision bedürften, Anno 1548. in ein Buch zusammen getragen = in eine richtige Form gebracht = was mangelt, hinzugefügt = die zweifelhafte und unerledigte Puncten aber erläutert worden.

Der Freyherr von Harprecht saget daher im **III. Theil seines Staats = Archivs §. 183.** ganz recht:

daß die alte Ordnung von 1495. der Grundstein dieses Höchsten Gerichts sey, von welcher alle nachgefollte Ordnungen nur als Stücke einer Erklär = Aender = und Verbesserung anzusehen seyen.

Die **C. G. O.** von 1555. wird deswegen auch nur die **erste neuere = und verbesserte Ordnung** genennet. Wo also in der alten Ordnung nichts zweifelhaftes, sondern, wie bey dem Voto decisivo des Herrn Cammer = Richters, alles deutlich, auffser Zweifel, und wohl bestimmt ware; da hat es keiner Verbesserung, keiner Erneuerung und keiner Erläuterung bedurft. Wenn aber in einem so wesentlichen Stück, und wo de Juribus Caesareis mit die Frage war, etwas hätte sollen geändert werden = so hätte es mit deutlichen Worten und NB. mit der ausdrücklichen Erklärung geschehen

geschehen müssen, daß Kaiserliche Majestät sich auch dieser **Ue-  
derung halber mit denen Ständen verglichen** hätten; wel-  
ches aus dem bloßen Stillschweigen und der im Eingang befindli-  
chen allgemeinen Derogations- Clausel sich keineswegs abnehmen  
läßt: denn daselbst werden nur

alle hievor errichtete Ordnung- und Satzungen, so dieser  
**Ordnung zuwider**, cassirt und abgethan.

Der Ordnung von 1555. ist aber die alte von 1495. nicht  
zuwider, sondern in jener werden *Part. I. Tit. XIII. §. 10.* nur  
Wege angezeigt, wie noch ein Versuch zu machen, vielleicht ohne  
das Cammerrichterliche Votum decisivum, durch die Adjunctio-  
nes Senatuum die Paria zu heben. Wenn hingegen auch diese er-  
schöpft, und dennoch in Pleno Paria bleiben; so muß es her-  
nach **in weltlichen Sachen** bey der alten Ordnung und dem  
Voto decisivo des Herrn Cammer- Richters allerdings bleiben.  
(S. 77. seqq.)

Daß aber in der Cammer- Gerichts- Ordnung von 1555.  
**weiter nichts, als die Annahm beyderley Religions- Vers-  
wanden** und das Schwören zu Gott und auf das heilige Evan-  
gelium (a) **sey geändert**, eine weitere Aenderung hingegen das-  
mal einzuführen, nicht rathsam angesehen- sondern auf die nächste  
Deputation verwiesen worden, davon lieget der deutlichste Beweis  
**im Religions- Frieden von 1555. §. 105. bis 112.**

Von diesen Aenderungen ist also nur zu verstehen, wenn es in  
dem Eingang der *E. G. D.* heisset:

daß Kaiserliche Majestät, bey der Anno 1555. besches-  
nen Ersetzung der im Jahr 1548. schon im Druck ausge-  
gangenen Cammer- Gerichts- Ordnung, **etlicher Ue-  
derungen halber** sich mit denen Ständen verglichen  
hätten:

denn in diesem Jahr wurden diejenige, welche die Catholische Reli-  
gion verlassen, bey dem Cammer- Gericht noch ihrer Reuter ent-  
setzt, welches erst Anno 1555. bey Wiederersetzung der **Cam-  
mer- Gerichts- Ordnung Part. I. Tit. III. §. 3.** geändert  
worden.

**S. die Note a. zu diesem §. ad 3.**

D 2

(a) Hiere

(a) Hierüber verdienet des Freyherrn von Zarprecht Staats = Archiv im 2. Theil §. 145. nachgesehen zu werden.

In einem nachherigen Reichs = Besetz ist auch so wenig überhaupt, als in Ansehung dieses Voci decisivi etwas geändert = (a) sondern der Deputations = Abschied von 1557. §. 58. hat die im Religions = Frieden dahin verwiesene Mängel von der Wichtigkeit befunden, daß sie wieder auf einen Reichs = Tag verwiesen worden :

weil ihnen bedenklich gefallen, in ein solch Werck, das männiglich im Reich, hohen = mittel = und niederen Standes betrifft, ohne Vorwissen gemeiner Stände sich einzulassen.

(a) S. vielmehr die Note a. §. 76.

Sie wurden aber in dem Reichs = Abschied von 1559. §. 32. seqq. von neuem an eine Deputation verwiesen.

S. Deputat. Abschied von 1600. §. 58.

Endlich in dem Reichs = Abschied von 1570. §. 42. heisset es nicht, daß in der Cammer = Gerichts = Ordnung etwas seye geändert worden, sondern lediglich :

Kaiserliche Majestät hätten mit Rath und Zuthun gemeiner Ständen, selbige an vielen Orten verbessert, nützliche Erklärungen und Zusätze gethan.

Noch weniger ist demnach

ad 6.) eine solche Aenderung im Westphälischen Frieden, vielmehr das Gegentheil zu finden, daß das Votum decisivum, in denen nicht ausgenommenen Fällen, (indem, daß sie nach der alten Ordnung sollen entschieden werden, Artic. V. §. 56. verordnet wird) in der That darinn bestätigt worden. (S. oben ad Num. 4.)

Ist also die alte Cammer = Gerichts = Ordnung und das darinn vestgesetzte Votum decisivum des Herrn Cammer = Richters durch kein nachheriges Reichs = Besetz aufgehoben ; so muß es noch heut zu Tage Statt haben, und das alte Brocardicon seine Anwendung behalten :

Quod non mutatum, cur stare prohibeatur ?

In dem

6.) im Westphälischen Frieden es die Meinung nicht gehabt habe, die alte Ordnung von 1495. und das darin vestgesetzte Votum decisivum wieder aufzuheben : vielmehr ist



In dem jüngern *Disputations = Abschied* §. 7. werden deswegen die *Herrn Cammer = Richter, Präsidenten und Beisitzer* dahin angewiesen:

daß sie die *Cammer = Gerichts = Ordnung, in wie weit selbige durch die folgende Reichs = Satzungen nicht geändert = oder aufgehoben worden, genau beobachten sollen.*

Das *Collegium Camerale, oder einige dessen Beisitzer* sind demnach so wenig befugt, dieses *Votum decisivum* in obgezeimten Zweifel zu ziehen, noch weniger darüber sich eine Erkenntnis anzumassen, daß vielmehr, nach dem *Deputations = Abschied* von 1757. §. 22. und dem jetzt angeführten *Disputations = Act*, daß selbe, und die zu Beförderung der heilsamen *Justiz* darunter mit versiehende *Kaiserliche Gerechtsame, so viel an ihnen, zu erhalten = und dawider nichts zu thun oder zu rathen, Pflichten halber verbunden sind.*

Wenn hingegen

ad 7.) will dafür gehalten werden, daß seit 1755. wegen eines solchen *Voti* niemals einige *Anregung* geschehen; so beziehe mich lediglich auf dasjenige, was §. 56. aus denen *Westphälischen Friedens = Handlungen* deshalb angeführt worden, und auf die §. 82. gemelte *Præjudicia*, weniger nicht, die sowohl von *Kaiserlicher Majestät, denen Catholischen Ständen, und dem gesamten Churfürstlichen Collegio, (§. 59.)* als selbst denen *A. C. Verwandten, bey gedachten Friedens = Handlungen, und bey letzt = voriger Visitation geschehene Auerkennnisse dieses Voti decisivi. (§. 87. seq.)* Dergleichen

7. Dasselbe von Kaiserl. Maj. allezeit behauptet = und von allen Reichs = Ständen anerkannt worden; auch deswegen

ad 8.) wird, nach ermelten *Beispielen, und demjenigen, was §. 83. seq. angemerckt worden, niemand zweifeln, daß es noch bis diese Stunde in wärclicher Uebung sey. Und wie selbiges zur bloßen *Justiz = Beförderung* abzielet, indem sonst viele Sachen obnaußgemacht bleiben müßten; (§. 78. seq.) so würde dessen *Nicht = Erkennung* vielmehr vor eine *Umstürzung des Status Cameralis und der Reichs = Verfassung* zu halten seyn, oder, wie *Kaiser Carl VI. sich in höchstbedachttem Commissions = Decret (§. 89. b.)* reichsväterlich ausgedruckt haben, dieses nicht nur mit des gesammten Reichs *innerlicher Verfassung, Ansehen, und Gerechtsamen = sondern auch mit der Ehre, und**

8. um so mehr in beständiger Uebung geblieben, als dessen Abgang dem *Justiz = Wesen* höchstschädlich seyn würde.

**Wohlfand des Cammer = Gerichts auf keine Weise zu vereinbaren seyn, vielmehr dadurch der Grundstein zu dessen Hemmung und gänzlicher Zerrüttung gelegt werden.**

§. 94.

Wenn demnach

Die Regel wird also festgesetzt: daß dem Herrn Cammerrichter in denen, durch den westphälischen Frieden nicht ausgesprochenen Fällen, bey entstehender Gleichheit der Stimmen, durch ein *Votum decisivum* nach der Cam. Ger. Ordn. u. dem Herkommen, den Ausschlag zu geben gebühre; mithin dabey von der höchsten Behörde zu handhaben seye.

1.) dem Herrn Cammer = Richter von **Kaiserlicher Majestät der Gerichts = Staab**, als ein Kennzeichen der Gerichtsbarkeit, übergeben; (§. 70.) wenn Höchstdieselbe das **Haupt des Gerichts** sind, und an **Kaiserlicher Majestät Statt** sitzen: (§. 76.) wenn Sie von denen Reichs = Ständen des **Cammer = Gerichts Obmann** genennet werden; (§. 67. c.) und daher

2.) Ihro in der ersten **Cammer = Gerichts = Ordnung von 1495. Tit. 1. §. 2.** von Kaiser und Reich die Gewalt zugelegt worden:

daß, wenn die Besizer spännig, und auf jeden Theil gleich fallen, Sie einem Theil einen Zufall thun können; (§. 1. 76.)

Wenn dieses

3.) der Analogie aller Gerichten gemäß = (§. 71.) und daher nicht allein bey dem Cammer = Gericht, sondern auch am Reichs = Hofrath üblich ist. (§. 72. seq. 79.) Wenn

4.) im Westphälischen Frieden nur **Religions =** und **davon abhängende weltliche Sachen** ausgenommen = (§. 44. seq. 74.) mithin in Ansehung aller übrigen es bey der Ordnung von 1495. und dem darinn festgesetzten *Voto decisivo* des Herrn Cammer = Richters in Regula gelassen worden: (§. 71. 75.) Wenn dieses

5.) so wenig in der **Cammer = Gerichts = Ordnung von 1555.** als im Westphälischen Frieden, oder einem andern Reichs = Gesetz aufgehoben, vielmehr darinn bestätigt worden: (§. 61. 76. 78.) Wenn

6.) es auch an Beyspielen nicht fehlet, daß Sie in ältern und neuern Zeiten selbiges in vorkommenden Fällen ohne Widerspruch ausgeübt haben; (§. 82.) mithin

7.) um

7.) um so weniger gesagt werden kann, daß es ausser Uebung gekommen = oder durch eine contraire Observanz wieder eingezogen sey, (§. 79. seqq.) als solches

8.) von **Kaiserlicher Majestät**, denen **Catholischen Ständen**, dem **gesamten Churfürstlichen Collegio** und denen **A. C. Verwandten** selbstn vielfältig anerkannt worden; (§. 57. 60. 87. seq.) Allenfalls aber

9.) die deshalb vorhandene Ordnung und klare Reichs = Gesetze von ihnen A. C. Verwandten allein nicht können abgeschafft = und dagegen ein widriges Herkommen eingeführt werden; Wenn endlich

10.) selbiges in vielen Sachen so nothig, daß es ohne **Umstürzung des Status Cameralis**, ohne **Hemmung und gänzliche Zerrüttung des Justiz = Wesens**, in Regula nicht zu entbehren ist; (§. 79. 93. ad 8.) so wird hoffentlich, als eine Grund = feste Regel angenommen = und ausser allen Zweifel können gesetzt werden:

daß das **Vorum decisivum** des Herrn **Cammer = Richters**, so wohl in der **Ordnung**, als dem **Herkommen** gegründet sey, und daher in allen, durch den **Westphälischen Frieden** nicht ausgenommenen Fällen, (§. 48.) bey entstehender Gleichheit der Stimmen, **Juro in Regula** (§. 77. seqq.) den Ausschlag zu geben gebühre; mithin **Höchstdieselbe** von demmalig = **Höchstansöhnlicher Reichs = Visitation** (welcher die **Custodia Legum**, und somit auch die **Beschützung** der darinn gegründeten = mit des **Cammer = Gerichts Würde**, **Ansehen**, **Authorität**, und **Justiz = Beförderung** (a) verbundenen **Directorial = Secretariaten**, anvertraut ist) dabei ernstlich zu handhaben seyen.

### E. Betrachtungen über das **Visitations = Wesen** §. 1. 2.

(a) Die **Vollmachten** der Herrn **Subdelegirten** gehen ausdrücklich dahin:

dasjenige, was zu **Verbesserung** des **Reichs = Justiz = Wesens**, und **insonderheit** zu **Befestigung** der **Cammer = Gerichts**

rechts Jurisdiction und Autorität, nach Abschaffung der etwa eingetiffenen Unordnungen, Mißbrauch: Mängel und Gebrechen, diensam seyn mag, vorzunehmen, zu berathschlagen, zu verrichten, und schliessen zu helfen.

Gott gebe, daß dieser Haupt-Endzweck der Discretion so möge bezertiget werden, wie es zur Zeit des Westphälischen Friedens, auf eine so rühmlich: als würdig: und großmüthige Weise von denen Reichs-Ständen geschehen; indem sie das Cammer-Gericht vor ihr höchstes Kleinod und als ein Heiligthum angesehen: und nichts so sehr gewünscht haben, als daß die Nachkommenschaft zu dessen Zerrüftung, die ein Omen auf den Verfall des ganzen Reichs seye, keinen Anlaß geben möge! (S. S. 37.)

Schluss dieser Schrift.

§. 95.  
Ich beschliesse also meine Patriotische Gedanken von dem Voto decisivo des Herrn Cammer-Richters, mit deinen Worten des so ehrlich: als geschickt: und erfahrenen **Deckherts in seinen Monument.** Lest. Camer. pag. 23. num. 2.

*Maneat itaque, extra casus singulariter exceptos, in regula, Jus majora faciendi, ex antiqua Ordinatione penes Judicem Cameræ, ut tandem sit Litum*

FINIS.







Ka 3274

40



17

WIP

mt.







20

# Patriotische Gedancken

von des

Immer-Richters  
DECISIVO,

wie weit solches

Gericht = Gerichts = Ordnung  
dem Herkommen

gegründet seye.

---

Mar. 1767.

